



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432 A

1970

Montag, den 18. Mai 1970

Nr. 20

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Artikel 104 Abs. 2 HV	957	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	966	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	966	
Generalkonsulat von Uruguay in Hamburg; hier: Erstellung des Exequaturs an Herrn Juan Gualberto Coll Ponce de León	966	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 4. 1970 bis 27. 4. 1970	966	
Der Hessische Minister des Innern		
Änderung der Vergütungsordnung der TO.K — Tarifvertrag vom 31. 4. 1970	967	
Muster des Reiseausweises nach dem Abkommen betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen (Londoner Abkommen) vom 15. 10. 1946	968	
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittl. Arbeitsverdienste nach § 6 aaO und Neufestsetzung des Mindestruhegeldes und Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. 6. 1970 an	968	
Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere; hier: italienischer Ausweis für Staatenlose	968	
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: neuer dänischer Diplomatenpaß	969	
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in den Gemeinden Bad Soden, Eschborn und Schwalbach, Main-Taunus-Kreis	969	
Eingliederung der Gemeinde Leibholz in die Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Hünfeld	969	
Eingliederung der Gemeinde Bauschheim in die Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau	969	
Protokoll vom 31. 1. 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	969	
Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Spiel- und Sportanlagen (Sportstätten-Richtlinien — SSR —)	969	
Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen vom 22. 4. 1970 (Landesmittel)	977	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Neue Rufnummer des Finanzamts Darmstadt	978	
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz	978	
Der Hessische Kultusminister		
Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen	978	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Betrieb einer Gasfernleitung von Rüsselsheim nach Wiesbaden	979	
Erweiterung der bestehenden Umspannanlage Urberach, Landkreis Dieburg	979	
Betrieb der Ferngasleitung Frankfurt—Kassel—Göttingen im Regierungsbezirk Kassel	979	
Der Hessische Sozialminister		
Empfehlungen des Europarates zur Rehabilitation der Behinderten	979	
Orthopädische Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG; hier: orthopädische Badeschuhe für Fußbeschädigte	982	
Richtlinien für die Abgrenzung der Aufgaben der Landesärzte, Ärzte, Gesundheitsämter und des nichtärztlichen Personals bei der Eingliederung Behinderter	982	
Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten	985	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Berücksichtigung von Zeiten, die Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis zu einem Hochschullehrer zurückgelegt haben und in denen sie aus Forschungsbeihilfen vergütet bzw. entlohnt worden sind	985	
Anweisung für die Abgabe der Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher	986	
Durchführung des Marktstrukturgesetzes vom 16. 5. 1969; hier: a) Gewährung von Start- und Investitionsbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, b) Gewährung von Investitionsbeihilfen an Unternehmen, die landwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, absetzen, be- oder verarbeiten	987	
Dienstlicher Wohnsitz nach § 14 Abs. 2 HBesG für die Beamten der Staatsforstverwaltung	987	
Verwaltungsreform; hier: Auflösung von Dienststellen	987	
Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Trennungsgeld	988	
Flurbereinigung Allendorf, Dillkreis	988	
Flurbereinigung Simmersbach, Krs. Biedenkopf	989	
Personalmeldungen		
Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	989	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	990	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	991	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Ungültigkeitserklärung eines Dienst Siegels	994	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	994	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	994	
Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Wiesbaden-Erbenheim zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung); hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung	995	
Buchbesprechungen	995	
Öffentlicher Anzeiger		
1 Stellenausschreibung (Hess. Sozialminister)	1003	

796

Der Hessische Ministerpräsident

Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Artikel 104 Abs. 2 HV

Nachstehend wird der Beschluß der Landesregierung gemäß Artikel 104 Absatz 2 der Verfassung des Landes Hessen über die Zuständigkeit der einzelnen Minister vom 13. Januar 1970, der am 12. März 1970 dem Landtag vorgelegen hat, in der Fassung des Beschlusses der Landesregierung vom 7. April 1970 bekanntgemacht:

Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Artikel 104 Absatz 2 der Verfassung des Landes Hessen

Die Landesregierung führt im Dienstverkehr die Bezeichnung

„Hessische Landesregierung“.

Sie setzt sich zusammen aus dem Hessischen Ministerpräsidenten und folgenden Ministern:

dem Hessischen Minister des Innern,
dem Hessischen Minister der Finanzen,
dem Hessischen Minister der Justiz,
dem Hessischen Kultusminister,
dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik,
dem Hessischen Sozialminister,
dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten.

I

Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei

Der Hessische Ministerpräsident übt die ihm auf Grund der Verfassung des Landes Hessen und die ihm durch Gesetz zustehenden Rechte aus. Hoheits- und Verwaltungsakte ergehen unter der Bezeichnung

Der Hessische Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Geschäfte und der laufenden Geschäfte der Landesregierung der Staatskanzlei. Sie führt die Bezeichnung

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei.**

Die Staatskanzlei ist außerdem zuständig für

Verfassungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Prüfung der Bundesratssachen,
die allgemeine Prüfung völkerrechtlicher Verträge des Bundes, soweit nicht ein Fachressort federführend ist,
die Verteidigungsangelegenheiten,
die Angelegenheiten des Rundfunks und des Fernsehens unter Beteiligung der Fachressorts, soweit erforderlich,
die Federführung im Großen Hessenplan,
Landesplanung (Raumordnung, Raumforschung, Koordination der Fachplanungen),
allgemeine Entwicklungsfragen der hessischen Fördergebiete und der Zonenrandkreise,
Automation der Landesverwaltung; Koordination der Datenbanken.

Unmittelbar unterstellt

Hessisches Statistisches Landesamt,
Hessische Landeszentrale für politische Bildung.

Staatsaufsicht

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung.

II

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern

Grundsatzfragen der allgemeinen Behördenorganisation, insbesondere Verwaltungsreform, Verwaltungsvereinfachung,
alle Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung,
Recht des öffentlichen Dienstes (ausgenommen die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter), in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen unter Beteiligung des Landespersonalamtes,
Durchführung der Wehrgesetzgebung (u. a. Wehrrüstungswesen, Unterhaltssicherung, Landesbeschaffung, Schutzbereiche) mit Ausnahme des Arbeitsplatzschutzes und der Versorgung der Soldaten.
Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlrecht, Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksentscheid,
Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen,
Namensänderungsrecht,
Auswanderungswesen,
Verfassungsschutz,
Öffentliches Vereins- und Versammlungswesen,
Recht der politischen Parteien,
Presserecht,
Sammlungswesen,
Angelegenheiten nach der Lotterieverordnung,
Stiftungen des Privatrechts,
Allgemeines Enteignungsrecht,
Glücksspielwesen und Spielbanken,
Feiertagsrecht,
Recht der zwangsweisen Unterbringung Geisteskranker und Süchtiger,
Friedhofs- und Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge,
Allgemeine Fragen des Verwaltungsverfahrens,
Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht,
Herausgabe des Staats-Anzeigers,
Neugliederung des Bundesgebietes und Neuordnung der Landesgrenzen nach Art. 29 des Grundgesetzes.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit Angelegenheit der Polizei; auf dem Gebiete des Straßenverkehrs jedoch nur, soweit von der Vollzug-polizei wahrgenommen.

Kommunales Verfassungs- und Abgabenrecht,
Oberste Kommunalaufsichtsbehörde,
Gemeindefinanzwirtschaft, Finanzprüfungen,
Allgemeines Bauwesen mit Ausnahme des staatlichen Hochbaus,
Bauaufsicht,
Bautechnik,
Mitwirkung bei kommunalen Hochbaumaßnahmen und in der Übungsstätten-Beratungsstelle der Hessischen Landesregierung, bei Gemeinschaftshäusern auch die bautechnische Prüfung,
Bauliches Verdingungswesen,

Berufsrecht der Architekten, Bauingenieure, Baumeister und technischen Bühnenvorstände,
Bau- und Bodenrecht,
Baulandbeschaffung,
Baulanderschließung,
Baulandbewertung,
Baulandmarkt,
Durchführung der Wohnungsbaugesetze,
Sozialer Wohnungsbau und Wohnungsbauförderung, insbesondere Durchführung der Wohnungsbauprogramme der Landesregierung,
städtebauliche Sanierung,
Instandsetzung und Modernisierung von Altbauwohnungen,
Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete (Wohnungsverteilung),
Vorsitz im Landesbewilligungsausschuß für den sozialen Wohnungsbau,
Heimstättenrecht,
Kleinsiedlungswesen,
Kleingartenwesen,
Wohngeld,
Mieterschutz, soziales Miet- und Wohnrecht,
Wohnraumbewirtschaftung, -lenkung und -versorgung,
Obdachlosenunterbringung.
Bauleitplanung,
Zivile Verteidigung (u. a. Luftschutzwarn- und Alarmdienst, Luftschutzhilfsdienst, baulicher Zivilschutz),
Katastrophenschutz,
Leistungsrecht,
Brandschutz.

Beteiligung oder Mitwirkung

Straßenverkehrsgesetzgebung, soweit nicht federführend,
Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden und Bewirtschaftung von Landesmitteln zur Förderung kommunaler Baumaßnahmen (Investitionen),
Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch die kommunale Belange berührt werden,
Übernahme von Landesbürgschaften im Wohnungsbau,
Landesbürgschaftsausschuß für den Wohnungsbau,
Fachplanungen, soweit Mitwirkung gesetzlich vorgeschrieben.

Unmittelbar unterstellt

Die Regierungspräsidenten,
Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,
Hessisches Landeskriminalamt,
Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,
Hessisches Wasserschutzpolizeiamt,
Hessische Polizeischule,
Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei,
Wirtschaftsverwaltung der Hessischen Polizei,
Landesstelle Hessen des Luftschutzhilfsdienstes

Landesausbildungsstätte Hessen für den Luftschutzhilfsdienst,
 Hessische Landesfeuerwehrschule,
 Hessische Landesprüfstelle für Baustatik,
 Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt.

Staatsaufsicht

Hessischer Verwaltungsschulverband,
 Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck,
 Kommunalbeamtenversorgungskasse Nassau,
 Kommunale Gebietsrechenzentren,
 Organe der staatlichen Wohnungspolitik,
 Gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

Dienstaufsicht

Landeswohlfahrtsverband Hessen,
 Kommunale Zusatzversorgungskassen.

III

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Versicherung des Landes gegen Schaden aller Art und Abwicklung sämtlicher Schadensersatzansprüche, die durch Verkehrsunfälle landeseigener Kraftfahrzeuge entstanden sind, Abschluß von Rahmenverträgen für Fahrer von Dienstfahrzeugen betreffend Regreßhaftpflichtversicherung,
 Verwaltungsgebührenwesen.

Alle Angelegenheiten der Steuerverwaltung,

Verwaltung der Landessteuern, der Realsteuern (Meßbetragsverfahren), der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt sind, der Bundessteuern und Abgaben, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt oder daran beteiligt sind,

Ausübung des Gnadenrechts bei Steuerordnungswidrigkeiten,

Vorbereitung der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Grunderwerbsteuer und der Feuerschutzsteuer,

Vorbereitung und Durchführung der Einheitsbewertung einschließlich der Bodenschätzung,

Durchführung des Lanstenausgleichsgesetzes (Abgabenteil) mit Feststellungsgesetz, des Gesetzes über Bergmannsprämien, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, des Sparprämienengesetzes,

Befreiung der Spielbanken von Landes- und Gemeindesteuern (im Benehmen mit dem Minister des Innern),
 Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes,

Regelung des Finanzausgleichs gegenüber dem Bund, unter den Ländern und zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich der Sonderlastenausgleiche,

Finanz- und Steuerreform.

Angelegenheiten der allgemeinen Staatsvermögensverwaltung,

Durchführung des Reichsvermögensgesetzes und des Reichsnährstandsabwicklungsgesetzes,

Verwaltung des staatlichen Vermögens und der bebauten und unbebauten staatlichen Liegenschaften (einschließlich des Grundstücksverkehrs), außer den Staatsforsten, den Staatsdomänen und dem Verwaltungsvermögen der Ressorts,

Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden staatlichen Schlösser und Burgen,

Verwaltung der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und der Körperschaften, für die das Land Gewährsträger ist,

Staatliche Finanzierungshilfen (Staatsbürgerschaften und Garantien, staatliche Kredite, Zuschüsse, Beihilfen und

Zinsverbilligungen) je unter Mitbeteiligung des Ministers für Wirtschaft und Technik und des Sozialministers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93), des jeweils geltenden Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans, der Reichshaushaltsordnung und der Reichswirtschaftsbestimmungen, sowie der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Hessen und der für den Aufsichtsrat der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden, und die Arbeitsausschüsse zu erlassenden Geschäftsordnungen,

Bürgschaften und Garantien für den Wohnungsbau,
 Fondsverwaltung im sozialen Wohnungsbau,
 Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete (Finanzierung),
 Vorsitz und Mitwirkung im Landesbürgschaftsausschuß für Wohnungsbau,

Angelegenheiten der Staatsbäderverwaltung und der Ferienhotels,

Angelegenheiten der Staatslotterien,

Durchführung der Vermögenskontrolle nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 52, der Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 und dem Bundesrückerstattungsgesetz,

Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des früheren Volksstaates Hessen,

Wahrnehmung der auf das Land übergegangenen Rückerstattungsansprüche,

Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung,

Durchführung des Entschädigungsverfahrens nach § 71 des Gesetzes vom 24. August 1953 zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. I S. 1003),

Allgemeine Angelegenheiten der Verteidigungslastenverwaltung,

Durchführung des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 734),

Regelung aller durch die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte (Stationierungstreitkräfte) entstehenden finanziellen und sonstigen Fragen nach Maßgabe der Bestimmungen der Pariser Verträge — Truppenvertrag, Finanzvertrag, Überleitungsvertrag (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 215), des Gesetzes zum Natotruppenstatut und der Zusatzvereinbarungen (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183), sowie der einschlägigen Bundesgesetze (Bundesleistungsgesetz, Landesbeschaffungsgesetz, Schutzbereichsgesetz) mit Ausnahme der Vorbereitung der Entscheidung der Landesregierung in allen Fragen, die mit der Inanspruchnahme von Grundstücken zu Verteidigungszwecken und der Stationierung von Streitkräften auf dem Gebiet des Landes Hessen zusammenhängen,

Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus (Landesbauten, Bundesbauten, Bauten der Bundesanstalt für Arbeit, Bauten der Stationierungstreitkräfte),

Mitwirkung und bautechnische Prüfung bei Hochbaumaßnahmen mit staatlichen Zuschüssen mit Ausnahme der Gemeinschaftshäuser,

Mitwirkung und Geschäftsführung in der Übungsstätten-Beratungsstelle der Landesregierung,

Ausbildung der Regierungsbaureferendare (Fachrichtung Hochbau und Städtebau).

Beteiligung oder Mitwirkung

Gesetzentwürfe finanzieller Bedeutung für das Land und die Gemeinden,

Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsanordnungen, die das Finanzwesen der Gebietskörperschaften, das Steuerwesen der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffen,

Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des steuerverbundenen Finanzausgleichs,

Gewährung von Bedarfsbeihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus sonstigen Titeln des Landeshaushalts,

Staatsaufsicht über Organe der staatlichen Wohnungspolitik und die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen — abgabenrechtlicher Teil —,
Förderung des sozialen Wohnungsbaus,
Landesbewilligungsausschuß für den sozialen Wohnungsbau,
Baulandbeschaffung,
Verträge mit den Spielbanken, Konzessionen,
Festsetzung der Spielbankabgabe und ihre Verwendung.

Unmittelbar unterstellt

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,
Landesfinanzschule Hessen,
Dienststellen der allgemeinen Staatlichen Kassenverwaltung,
Landesbeschaffungsstelle Hessen,
Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung,
Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder,
Hessische Lotterieverwaltung.

Staatsaufsicht

Berufskammer der Steuerberater,
Berufskammer der Steuerbevollmächtigten,
Süddeutsche Klassenlotterie (gemeinsam mit den beteiligten Ländern),
Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH, Hessen.

IV

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz

Bearbeitung der Landesgesetzgebung, soweit nicht ein anderer Minister federführend ist,
Bearbeitung der dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwürfe und anderen Bundesratssachen, soweit sie das bürgerliche Recht, das Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheber- und Erfinderrechts, das Strafrecht, den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat, die Rechtsberatung und die Justizverwaltung betreffen.
Verwaltungsaufgaben bei dem Staatsgerichtshof und dem Landesanwalt, Ernennung der Bediensteten des Staatsgerichtshofs und des Landesanwalts,
Organisation und Verwaltung der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Finanzgerichts, der Richterdienstgerichte, der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte, der Staatsanwaltschaft, des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe,
Führung der Geschäfte des Richterwahlausschusses,
Ernennung der Richter,
Ernennung ehrenamtlicher Richter der Gerichte seines Geschäftsbereichs,
Angelegenheiten des Rechts- und Amtshilfeverkehrs mit dem Ausland im Aufgabenbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit,
Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und der Rechtsbeistände,
juristisches Ausbildungs- und Prüfungswesen.

Beteiligung oder Mitwirkung

bei der gesamten Landesgesetzgebung sowie bei dem Erlass von Rechtsverordnungen in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht,
bei der Organisation und Verwaltung der Gerichte für Arbeitssachen und bei der Dienstaufsicht über sie, in Angelegenheiten des Personenstandsrechts.

Unmittelbar unterstellt

Der Oberlandesgerichtspräsident,
Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
Der Präsident des Hessischen Finanzgerichts,
Der Generalstaatsanwalt,
Vollzugsanstalten.

Staatsaufsicht

Rechtsanwaltskammern,
Notarkammern.

Dienstaufsicht

Ordentliche Gerichte,
Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit,
Finanzgericht,
Richterdienstgerichte,
Ehrengerichte für Rechtsanwälte,
Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte.
Staatsanwaltschaften,
Bedienstete des Staatsgerichtshofs und des Landesanwalts.

V

Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers

Gesamtes allgemeinbildendes Schulwesen,
gesamtes berufliches Schulwesen einschließlich der Fachhöheren Fach- und Ingenieurschulen mit Ausnahme der Landwirtschaftlichen Ingenieurschulen und Forschungsanstalten sowie der Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen,
Privatschulen und Privatunterricht,
Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit,
Studien- und Begabtenförderung,
Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. 9. 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719),
Elternmitbestimmung (Elternvertretungen aller Stufen, Landesschulbeirat),
Schulzeitungen,
Fernunterricht im Schul- und Hochschulbereich gemäß Staatsabkommen über die Errichtung und Finanzierung einer Zentralstelle für Fernunterricht vom 30. 10. 1969.
Einrichtungen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung.
Universitäten,
Technische Hochschule,
Kunst- und Musikhochschulen,
sonstige Anstalten und Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung,
Studentenwohnheimbau.
Erwachsenenbildung einschließlich der Volkshochschulen und Jugendvolkshochschulen.
Leibeserziehung im Rahmen der vorgenannten Einrichtungen,
Staatsarchive,
Wissenschaftliche Bibliotheken,
Förderung der öffentlichen Büchereien.
Politische Bildung außerhalb der Schule, ausgenommen Jugendwohlfahrt (Jugendpflege) sowie Hessische Landeszentrale für politische Bildung.
Angelegenheiten der Pflege der bildenden Kunst, Museen und anderen Einrichtungen für bildende Kunst,
Angelegenheiten der Theater und anderer Einrichtungen der darstellenden Kunst,
Angelegenheiten der Literatur und Sprachpflege,
Angelegenheiten der Musikpflege,
Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten,
Denkmalspflege,
Landesarchäologie,

kulturelle Angelegenheiten des Films und des Funks einschließlich des Schul- und Jugendfunks.

Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Beteiligung oder Mitwirkung

Kulturabkommen und internationale Konventionen auf dem Gebiete des Bildungswesens,

Finanzausgleich, soweit es sich um das Schulwesen handelt,

Erziehungsaufgaben im Strafvollzug an Jugendlichen einschließlich ihrer schulischen Betreuung,

kulturelle Angelegenheiten der Presse,

landwirtschaftliche Ingenieurschulen, soweit nicht die eigene Zuständigkeit gegeben ist,

Mitwirkung in der Übungsstätten-Beratungsstelle der Hessischen Landesregierung,

Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen,

Bildungshilfe für Entwicklungsländer nach vorheriger Grundsatzabstimmung mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik,

Schulbau,

Vergnügungssteuerrecht, insbesondere Ausführungsbestimmungen (§ 29 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz).

Unmittelbar unterstellt

Philipps-Universität Marburg a. d. Lahn,

Justus Liebig-Universität Gießen,

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,

Technische Hochschule Darmstadt,

Paul-Ehrlich-Institut — Anstalt für Experimentelle Therapie, Frankfurt am Main,

Sigmund-Freud-Institut (Ausbildungs- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse), Frankfurt am Main,

Staatliche Hochschule für bildende Künste Kassel,

Hessisches Institut für Lehrerfortbildung, Reinhardswaldschule in Fulda,

Hessisches Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden,

Hessische Staatsarchive in Darmstadt und Marburg a. d. Lahn,

Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt,

Hessische Landesbibliothek in Fulda und Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde Marburg a. d. Lahn,

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten,

Staatliche Kunstsammlungen Kassel,

Hessisches Landesmuseum Darmstadt,

Saalburgmuseum Bad Homburg v. d. H.,

Landeskonservator von Hessen,

Landesarchäologe von Hessen,

Hessisches Staatstheater Wiesbaden,

Landestheater Darmstadt,

Staatstheater Kassel,

Staatliche Landesbildstelle Hessen,

Pädagogische Fachinstitute Fulda, Jugenheim a. d. B., Kassel, Wiesbaden,

Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt, Frankfurt a. M., Friedberg (Polytechnikum) Kassel, Rüsselsheim,

Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt, Idstein (Taunus), Kassel,

Staatliche Ingenieurschule Gießen,

Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt am Main,

Staatliche Chemieschule — Ingenieurschule — Darmstadt, Filmbewertungsstelle Wiesbaden,

Landesstelle Hessen für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern, Groß-Gerau.

Staatsaufsicht

Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste — Frankfurt am Main,

Staatliche Hochschule für Musik in Frankfurt am Main, Deutsches Institut für internationale pädagogische Forschung Frankfurt am Main,

Deutsches Rechenzentrum in Darmstadt,

Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen und Marburg a. d. Lahn,

Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der kirchlichen Stiftungen.

VI

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Allgemeine Wirtschaftspolitik, regionale und sektorale Strukturpolitik, wirtschaftspolitische Fragen der Steuer- und Finanzpolitik einschließlich der volkswirtschaftlichen Beurteilung von Anträgen auf Steuernachlässe.

Angelegenheiten des Wirtschaftsbeirates bei der Hessischen Landesregierung.

Internationale Wirtschaftsfragen, insbesondere Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelszone.

Vorsitz im Interministeriellen Kreditausschuß,

Staatliche Finanzierungshilfen, soweit die dafür bestimmten Landesmittel im Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Technik ausgebracht werden, unter Mitbeteiligung des Ministers der Finanzen und des Sozialministers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des jeweils geltenden Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen, der Reichshaushaltsordnung und der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie der für den Aufsichtsrat der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft und die Arbeitsausschüsse zu erlassenden Geschäftsordnungen,

Fachgutachtliche Prüfungen von Anträgen auf staatliche Finanzierungshilfen,

Zinsverbilligungsaktionen, soweit die dafür bestimmten Landesmittel im Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Technik ausgebracht werden,

Regionales Förderungsprogramm.

Angelegenheiten der Industrie und der übrigen gewerblichen Wirtschaft,

Grundsatzfragen des öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesens,

Verteidigungsfragen für die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und Verkehr,

Durchführung der Wehrgesetzgebung: Vorschlagsberechtigte Behörde für Uk-Stellung, Mitwirkung bei Landbeschaffung und Schutzbereichen,

Leistungsrecht, soweit gewerbliche Wirtschaft und Verkehr betroffen sind,

Regelung der durch die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte entstehenden Fragen, soweit gewerbliche Wirtschaft und Verkehr betroffen sind.

Angelegenheiten der Forschungsförderung innerhalb der gewerblichen Wirtschaft,

Angelegenheiten der Rationalisierung.

Grundsatzfragen der Außenwirtschaft einschließlich Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland,

Förderung der Beziehungen zu den Entwicklungsländern, insbesondere Afrika,

Angelegenheiten des Binnenhandels, insbesondere Gewerbeförderung im Handel,

Messe- und Ausstellungswesen,

Angelegenheiten des Interzonenhandels und des Warenverkehrs mit West-Berlin.

Gewerbeförderung im Handwerk,

Angelegenheiten der Handwerkskammern und der Landesinnungsverbände,

Handwerkliche Fach- und Meisterschulen, Schornsteinfegerwesen,

Berufsausbildung einschließlich Stipendien für industrielle, handwerkliche und kaufmännische Berufe,
Genossenschaftswesen und Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,
Verbraucherfragen.

Förderung des Fremdenverkehrs einschließlich des Bäderwesens und des Hotel- und Gaststättengewerbes.

Wirtschaftsrecht, insbesondere Gewerbe-, Handwerks-, Berg-, Eich-, Energie- und Atomrecht.

Förderung und Aufsicht der Energiewirtschaft,
Angelegenheiten der Kernenergieanwendung,
Geologischer Landesdienst,
Angelegenheit des Bergbaus,
Maß- und Eichwesen,
Materialprüfwesen.

Preiswesen mit Ausnahme der Genehmigungen und Festsetzungen der Pflegesätze für Krankenanstalten in der 3. Pflegeklasse, der Mieten für preisgebundenen Wohnraum, der bis zum 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden ist, der Gebührenordnung für Architekten und der Preisregelungen auf dem Landwirtschaftssektor z. B. für Milch und Düngemittel,

Kartell- und sonstige wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
Wirtschaftliches Prüfungs- und Beratungswesen.

Geld- und Kapitalmarktfragen,
Börsen- und Versicherungsaufsicht,
Emissionsgenehmigungen und Prospektbefreiungen,
Wertpapierbereinigung,
Umstellungsrechnungen,
Angelegenheiten der Verkehrspolitik.

Eisenbahnwesen einschließlich Aufsicht über die nicht-bundeseigenen Eisenbahnen,
Post- und Fernmeldewesen,
Binnenschiffahrtsangelegenheiten,
verkehrsrechtliche und verkehrswirtschaftliche Angelegenheiten der Bundeswasserstraßen und sonstigen Gewässer (Kanalisation),

Verwaltung der landeseigenen Grundstücke an Bundeswasserstraßen,
Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (Pipelines),

Angelegenheiten des Luftverkehrs einschließlich der Luftaufsicht und des Luftsports.

Wetterdienst.

Angelegenheiten des Straßenverkehrs mit Ausnahme der Aufgaben der Vollzugspolizei,
Angelegenheiten der Verkehrstechnik, der Unfallverhütung und des Signalwesens.

Angelegenheiten des Straßengüter- und Personenverkehrs einschließlich des internationalen Verkehrs,
Verkehrstarife.

Verkehrsrecht, insbesondere Straßenverkehrsrecht, Wege-recht.

Technische Überwachung der Anlagen nach § 24 ff. GewO sowie der Kraftfahrzeuge.

Straßen- und Brückenbau.

Angelegenheiten des Kataster- und Vermessungswesens, Liegenschaftskataster und Abmarkung der Grundstücke, Landesvermessung und amtliche Kartographie, technische Angelegenheiten der Landesgrenzen, Angelegenheiten der Öffentlich bestellten Vermessungs-ingenieure,

Ausbildungs- und Prüfungswesen für den Vermessungs-beruf.

Beteiligung oder Mitwirkung

Aufstellung und Ausarbeitung von Grundsätzen für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen,
Bürgerschaftsausschuß des Landes Hessen,
Landeskreditausschuß (Landesbürgschaften für über die Landesausgleichsbank refinanzierten ERP-Kredite),
Bürgerschaftsausschüsse der Kreditgarantiegemeinschaften der hessischen gewerblichen Wirtschaft,
Ausschuß für Massenentlastungen,
Wasserversorgung zu gewerblichen Zwecken und gewerbliche Abwasserbeseitigung, Wasserkraftnutzung,
Kuratorien der staatlichen gewerblichen Fachschulen.

Gewerblicher Rechtsschutz, Erfinderrecht.

Bauleitplanung und Bodenordnung.

Unmittelbar unterstellt

Hessisches Landesamt für Straßenbau,
Hessisches Landesvermessungsamt,
Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Hessisches Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung,
Hessisches Oberbergamt,
Hessische Eichdirektion.

Staatsaufsicht

Industrie- und Handelskammern,
Handwerkskammern und Landesinnungsverbände,
Einigungsstellen nach § 27 a UWG,
Maklerkammer Frankfurt am Main,
Hessischer Sparkassen- und Giroverband,
Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main,
Nassauische Sparkasse,
Frankfurter Sparkasse von 1822,
Hessische Brandversicherungsanstalt Kassel,
Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden,
Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt,
Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt,
Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH,
Deutsches Ledermuseum.

Fachaufsicht

Gewerbeverwaltung,
Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt.

VII

Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers

Arbeits- und Sozialrecht,
Arbeits- und Sozialpolitik,
Europäische Sozialpolitik,
berufliche Fortbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Berufsbildungsgesetz und dem Leistungs-förderungsgesetz,
Familienlastenausgleich,
Rehabilitation Behinderter,
Lohn-, Tarif-, Schlichtungswesen,
Heimarbeit,
Organisation und Verwaltung der Arbeits- und der Sozialgerichte,
Dienstaufsicht über die Arbeits- und die Sozialgerichte,
Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit in Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung bei Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden,

Kriegsopferversorgung und Versorgung nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären,

Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts außerhalb der Strafrechtspflege (ausgenommen Rück-erstattung feststellbarer Vermögensgegenstände nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 und dem Bundesrück-erstattungsgesetz),

Arbeitsmedizin und Industriehygiene,

Recht der Arbeitnehmererfindungen,

Verteidigungsfragen aus den Bereichen Arbeit und Gesundheitswesen, vorschlagsberechtigte Behörde für Uk-Stellung.

Alle Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Rentenversicherung der Handwerker, der Altershilfe für Landwirte sowie der Alterssicherung für freie Berufe und andere Gesellschaftsgruppen,

Internationale Sozialversicherungsabkommen,

Sozialreform,

Arbeits- und Sozialstatistik.

Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht: Schutz der Arbeitnehmer von Betriebsgefahren jeder Art, mechanisch- und chemisch-technische Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes, Unfallstatistik,

Arbeitszeitrecht und Arbeitsschutz mit Sondervorschriften für Bäckereien, offene Verkaufsstellen (Ladenschluß) und andere; Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit nach der Gewerbeordnung,

Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz für besondere Personengruppen (Frauen, Mütter, Kinder, Schwerbeschädigte),

Genehmigungspflichtige Anlagen nach §§ 16, 25 GewO,

Immissionsschutz, insbesondere Reinhaltung der Luft und Bekämpfung des Lärms, Bescheinigungen betreffend die steuerliche Bewertungsfreiheit für besondere Anlagen,

Überwachungsbedürftige Anlagen nach §§ 24 ff. GewO, insbesondere Dampfkessel, brennbare Flüssigkeiten mit Ausnahme der Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (Fernleitungen),

Strahlenschutz bei der Anwendung der Kernenergie und beim Umgang mit Isotopen, Röntgenstrahlen und sonstigen Strahlen,

Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen einschließlich pyrotechnischer Gegenstände, Beförderung dieser Stoffe.

Sozialhilfe einschließlich Tuberkulosenhilfe, Blindenhilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfsmaßnahmen für psychisch Kranke, Krebskranke, Suchtkranke, Gefährdete, Nichtseßhafte, Straftatlassene,

Soziale Sondermaßnahmen,

Kriegsfolgenhilfe,

zwischenstaatliche Fürsorgerechtsvereinbarungen, Europäisches Fürsorgeabkommen, Europäische Sozialcharta, Europäischer Sozialfonds,

Kriegsopferfürsorge,

Zusammenarbeit mit den Kriegsopferverbänden,

Schwerbeschädigtenschutz,

Ausweis- und Vergünstigungswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte,

Förderung des Versehrtensports,

Altenhilfe, Hessischer Sozialplan für alte Menschen,

Altenholungshilfe, Erholungsmaßnahmen für West-Berliner,

Personal für die Altenpflege, die Familienpflege und die Hauspflege (einschließlich Aufsicht über die Ausbildungsstätten und die Prüfungsausschüsse),

Überwachung des gewerbsmäßigen Betriebs von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen,

Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen gemeinnützigen Organisationen sowie deren Förderung.

Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) einschließlich des Hessen-Jugendplanes, politische und kulturelle Bildung der Jugend außerhalb der Schule im Rahmen der Jugendpflege, Angelegenheiten des Bundes-Jugendplanes mit Ausnahme des Programms für Studentenwohnheime, Jugendbüchereien außerhalb der Volksbüchereien.

Öffentliches Gesundheitswesen,

Heilberufe und nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen,

Krankenhauswesen einschließlich Genehmigung und Festsetzung von Pflegesätzen,

Kurorte, Erholungsorte, Heilbrunnen,

Krankentransport- und Rettungswesen,

medizinischer Katastrophenschutz,

Blutspendewesen,

Umwelthygiene einschließlich Strahlenschutz,

Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten,

Gesundheitsvorsorge und -fürsorge einschließlich ärztliche Fragen der Rehabilitation,

Verkehrsmedizin,

Gesundheits-erziehung,

Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Arznei- und Betäubungsmitteln, Giften, Sera und Impfstoffen,

Apothekenwesen.

Landesprogramm für Gemeinschaftshäuser („Soziale Ausrüstung des Dorfes“, Dorfgemeinschaftshäuser; Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen).

Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und -verbänden, Beirat für Sportangelegenheiten.

Freizeiteinrichtungen.

Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegsschädigten und politischen Häftlinge,

Aufgaben des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen auf Grund des Hessischen Flüchtlingsgesetzes und als zentrale Dienststelle im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes,

Übernahme deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger aus den Vertreibungsgebieten nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern,

Durchführung

des Feststellungsgesetzes,

des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes,

des Lastenausgleichsgesetzes — Leistungsteil —,

des Währungsausgleichsgesetzes,

des Altspargesetzes,

des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes,

des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,

der Richtlinien für die Durchführung des § 9 a des Häftlingshilfegesetzes,

der Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte,

des Reparationsschädengesetzes,

der Amtshilfe im Rahmen der Durchführung des Österreichischen Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1961 über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz — ö. BGBl. Nr. 12/62),

der Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Beihilfen an Vertriebene im Ausland.

Beteiligung oder Mitwirkung

Berufsausbildung,

Landbeschaffung und Schutzbereichsforderungen,

wirtschaftsfördernde Maßnahmen allgemein und Förderung der Zonenrandgebiete,

Genehmigung von Kernenergieanlagen und Anlagen zur Bearbeitung, Verarbeitung usw. von Kernbrennstoffen, Erlaubnis und Genehmigung von Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (Fernleitungen), Dienstaufsicht über die Technischen Überwachungsämter mit Ausnahme der Kraftfahrzeugüberwachung und der Prüfung von Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (Fernleitungen), Eingliederung vertriebener oder geflüchteter Landwirte, Auswahl der Siedlungsbewerber, Durchführung zentraler Wohnungsbauprogramme für Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, politische Häftlinge und andere Geschädigte, Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen an Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, politische Häftlinge und andere Geschädigte, Unterbringung nach dem Hessischen Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- und alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) und auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils nach § 42 b und c StGB, Jugendvolkshochschulen, Ausbildung für sozialpädagogische Berufe einschließlich deren Einrichtungen, Vorklassen, Sonderschulen, die sich in Heimen und Anstalten befinden, Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende, Verwertung der infolge der Landschulreform frei gewordenen Schulgebäude zum Ausbau zu Gemeinschaftshäusern, Planung der Volksbüchereien in Verbindung mit den Dorfgemeinschaftshäusern und Bürgerhäusern.

Unmittelbar unterstellt

Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, Landesversorgungsamt Hessen, Leitende Gewerbeaufsichtsbeamte, Hessische Bildungsstätte für Jugendarbeit, Hessisches Untersuchungsamt für Arzneimittel, Landesjugendamt Hessen.

Staatsaufsicht

Landesversicherungsanstalt Hessen, Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften für den Regierungsbezirk Darmstadt, Landwirtschaftliche Alterskasse Darmstadt, Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen, Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen, Landesverband der Innungskrankenkassen in Hessen, Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen, Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen, Landesärztekammer Hessen, Landes Zahnärztekammer Hessen, Landesapothekenkammer Hessen, Berufsständische Versorgungseinrichtungen der Heilberufskammern, Krankenkasse Eintracht (Ersatzkasse) in Heusenstamm, Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Fachaufsicht

Öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen, Landeswohlfahrtsverband Hessen auf den Gebieten der Volkswohlfahrt und des Gesundheitswesens, Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main, Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt in Darmstadt, Technische Überwachungsämter mit Ausnahme der Kraftfahrzeugüberwachung und der Prüfung von Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (Fernleitung).

VIII

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Grundsatzfragen der Agrarpolitik, Angelegenheiten, die der Förderung der Land-, Ernährungs-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie der Landeskultur dienen, Maßnahmen in Durchführung des Grünen Planes und des Großen Hessenplanes, agrarwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, landschaftliche und wasserwirtschaftliche Rahmen- und Fachplanung, land- und forstwirtschaftliches Versuchs- und Forschungswesen, Agrarkredite, Ernteschäden, Acker-, Pflanzen-, Garten-, Obst- und Weinbau; Pflanzenschutz, Tierzucht und -haltung; Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes in bezug auf Vollblutzucht und -rennen, Veterinärwesen, Tierärztliche Approbationen, Aus- und Fortbildung der Tierärzte, Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst, Tierseuchenbekämpfung, Seuchenabwehr gegenüber dem Ausland, veterinärbehördliche Einfuhrgenehmigungen, Tierseuchenentschädigung, Tierkörperbeseitigung, Tiergesundheitsdienst, allgemeine Tierhygiene, Fleischschau und tierärztliche Lebensmittelüberwachung, Auslandsfleischschau, Aufsicht über Schlachthöfe und Viehmärkte, Molkereien, Viehverkehr, Tierschutz, Fischereiwirtschaft und -verwaltung, Marktangelegenheiten der Land- und Ernährungswirtschaft; Durchführung der nationalen und EWG-Marktordnung; Preisregelungen auf dem Landwirtschaftssektor, z. B. für Milch und Düngemittel, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds, Verteidigungsfragen für den Bereich der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft, landwirtschaftliche Wirtschaftsberatung, ländlich-hauswirtschaftliche Beratung, Landjugendberatung, landwirtschaftliche und ländlich-hauswirtschaftliche Aus- und Fortbildung einschließlich der berufsgerichteten Erwachsenenbildung, Landtechnik und landwirtschaftliches Bauen, Genehmigungsbehörden nach dem Grundstücksverkehrsgesetz, Verwaltung der Staatsdomänen, Staatsweingüter und Staatsweinkellereien sowie des domänenfiskalischen Streugrundbesitzes, Forstwirtschaft, Grundsatzfragen der Forstpolitik, Verwaltung des forstfiskalischen Grundbesitzes, Organisation der Staatsforstverwaltung, Bewirtschaftung der Staatswaldungen, Holzeinschlag und -verwertung, Forstnebennutzungen, Forsteinrichtung, Waldbau, Forstschutz, forstliche Sozial- und Tarifangelegenheiten, Forst- und Jagdrecht, Oberste Jagd- und Naturschutzbehörde, forstliche Betriebsabrechnung, Verwaltung der forstfiskalischen Eigenjagdbezirke und Fischereigewässer, forstlicher Wege-, Wasser- und Brückenbau, Holzwirtschaft, Förderung der kommunalen und privaten Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Naturparks.

Landbeschaffung (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) für Verteidigungszwecke.

Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,

agrарstrukturelle Vorplanung,

Ortsauflockerung durch Aussiedlung,

Dorfsanierung durch bauliche Maßnahmen in Altgehöften,

Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe,

landwirtschaftliche Voll- und Nebenerwerbsstellen,

Eingliederung des heimatvertriebenen Landvolks und der SBZ-Flüchtlinge in die Landwirtschaft,

Landarbeitersiedlung,

Wirtschaftswegebau,

finanzielle Abwicklung der Bodenreform.

Wasserwirtschaft,

Ausbau und Unterhaltung der Gewässer,

Anlagen in und an Gewässern,

Talsperren und Rückhaltebecken,

Unterhaltung von Grundstücken an Flußufern der Wasserstraßen, Unterhaltung der Flußbauwerke, Deiche und Dämme sowie Betrieb und Unterhaltung der Fähre Guntersblum,

Feststellung der Überschwemmungsgebiete und Genehmigung von Vorhaben in diesen Gebieten,

Hochwasserschutz,

Wasserversorgung,

Abwasserbehandlung, Reinhaltung der Gewässer,

Wasserwehr,

Schutz des Grundwassers und der Heilquellen,

Wasseraufsicht,

Wasser- und Bodenverbände,

Wasser- und Wasserverbandsrecht.

Maßnahmen und Beihilfen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen (Müllverbrennung, Müllkompostierung, Müllzerkleinerung).

Vorbereitungsdienst und Staatsprüfungen für den höheren landwirtschaftlichen Dienst in den verschiedenen Fachrichtungen und für den höheren Dienst in der Forstverwaltung,

Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst — Fachrichtung Wasserwirtschaft,

Ausbildung und Prüfung landwirtschaftlicher Laboranten, Laborantinnen sowie landwirtschaftlich-technischer Assistenten(innen).

Ausbildung für den gehobenen Forstdienst.

Beteiligung oder Mitwirkung

Pläne für das Berufspraktikum zum Studium der Landwirtschaft, des Gartenbaues (einschließlich Landespflege), der Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften,

Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt sowie für die Lehrbefähigung für arbeitstechnische und technologische Fächer an landwirtschaftlichen und ländlich-hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach-, Fach- und höheren Fachschulen.

Mitwirkung in Grundsatzfragen bei landwirtschaftlichen, ländlich-hauswirtschaftlichen, gartenbaulichen und weinbaulichen Fachschulen.

Bauleitplanungen in der Flurbereinigung,

landwirtschaftliches Genossenschaftswesen,

Interzoncnhandel für Erzeugnisse der Ernährungs-, Land- und Holzwirtschaft,

agrарwirtschaftliche Maßnahmen im regionalen Förderungsprogramm,

ländliche Sozialpolitik.

Verkehrs- und Tariff Fragen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (soweit Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft).

Atomkernenergie (soweit Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft),

Durchführung des Investitionshilfegesetzes vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) — Steuerbegünstigung für Industriekläranlagen,

Angelegenheiten des Deutschen Wetterdienstes,

Durchführung schwieriger staatlicher ingenieurbautechnischer Maßnahmen (s. Erl. des ehem. preuß. Ministers der öffentl. Arbeiten v. 23. 6. 1909 — III — P 11.103 BA),

Maßnahmen der personellen Agrarhilfe (Schwerpunkt Aus- und Fortbildungsfragen) für Entwicklungsländer,

land- und ernährungswirtschaftliche Verbraucherangelegenheiten.

Unmittelbar unterstellt

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft,

Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau,

Hessische Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau — Eichhof —,

Hessisches Landwirtschaftliches Beratungsseminar,

Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfung in der Tierzucht,

Hessische Tierseuchenkasse,

Hessisches Landgestüt Dillenburg,

Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft,

Landeskulturamt,

Hessische Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt,

Landesforstschule,

Beraterseminar für ländliche Entwicklungshilfe,

Deutsche Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft.

Staatsaufsicht

Gemeinnützige ländliche Siedlungsgesellschaften,

Ernährungswirtschaftliche Marktverbände,

Wasser- und Bodenverbände,

Forstliche Fachschulen,

Landestierärztekammer Hessen,

über Besitzer von Körperschafts-, Privat-, Gemeinschafts- und Domanialwald.

IX

Aufgabenbereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

Wahrnehmung der Interessen des Landes gegenüber dem Bund unbeschadet der Zuständigkeit des Ministerpräsidenten und der Fachminister,

Pflege der Beziehungen zwischen der Landesregierung und dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Bundestag, den Fraktionen des Bundestages sowie den hessischen Bundestagsabgeordneten,

Pflege der Beziehungen zwischen der Hessischen Landesregierung und den anderen Landesregierungen über die Vertretungen der anderen Länder beim Bund,

Unterrichtung des Ministerpräsidenten und der Minister über alle wesentlichen, die Interessen des Landes berührenden Entwicklungen, insbesondere über wichtige Gesetzgebungsvorhaben, völkerrechtliche Verträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,

Vertretung des Landes in den Plenarsitzungen des Bundesrates, soweit die Landesregierung nichts Abweichendes beschließt.

Wiesbaden, 29. 4. 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

I A 3 — 7 b 04

gez. O s s w a l d

StAnz. 20/1970 S. 957

797**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 20. Juli 1969 spreche ich Herrn Karl D ö r r, Maschinenbauer, Stockstadt am Rhein, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 14 c

StAnz. 20/1970 S. 966

798**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 13. Mai 1969 spreche ich Herrn Polizei-Hauptmeister Wilhelm S c h n e i d e r, Kastel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 13. Mai 1969 spreche ich Herrn Polizei-Obermeister Hans S c h u l t, Gustavsburg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 14 c

Für die am 13. August 1967 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Heinrich P a l m, Betriebsmeister, Gustavsburg, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 26. 2. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Juni 1969 spreche ich Herrn Peter B a r t e l s, Wiesbaden, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode, am 8. Juni 1969 spreche ich Herrn Hermann R o c k e r, Mainz, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Juni 1969 spreche ich Herrn Kurt B r a n d, Mainz, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

StAnz. 20/1970 S. 966

799**Generalkonsulat von Uruguay in Hamburg;**

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Juan Gualberto Coll Ponce de León

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Uruguay in Hamburg ernannten Herrn Juan Gualberto Coll Ponce de León am 16. April 1970 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 29. 4. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 20/1970 S. 966

800**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 4. 1970 bis 27. 4. 1970**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen
25. Jahrgang, Heft 3, März 1970

Preis
DM
1,50

Aus dem Inhalt:

Ausgewählte Wirtschaftskurven

Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in Hessen 1961 bis 1968

Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen 1968

Umsätze und Beschäftigte im Gastgewerbe 1969

Die Binnenschifffahrt in Hessen 1969

Die Bodennutzung in Hessen und in den anderen Bundesländern (1969)

Überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum 1969 in Hessen

Erste Importzahlen in Hessen (Januar 1970)

Mehr Sahne und Speiseeis aus Molkereien (1969)

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte

C II 1 — m 4/70

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang April 1970 —,50

C IV 3 — m 2/70

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen Februar 1970 —,50

C IV 3 — m 3/70

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen März 1970 —,50

C IV 8 — j/69

Die Weinerzeugung in Hessen 1965 — 1969 in hl —,50

E I 1 — m 1/70

Die Industrie in Hessen im Januar 1970 1,50

E I 1 — m 2/70

Die Industrie in Hessen im Februar 1970 1,50

E I — F I/S — m 3/70

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im März 1970 (Vorläufige Ergebnisse) 1,—

F I 1 — m 2/70

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 1970 1,—

G I 1 — m 2/70

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Februar 1970 —,50

G IV 1 — m 2/70

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Februar 1970 —,50

G IV 3 — m 2/70

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Februar 1970 —,50

H I 1 — m 1/70

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Januar 1970 1,—

H I 1 — m 2/70

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Februar 1970 — Vorauswertung — (vorläufige Zahlen) —,50

H I 4 — m 1/70

Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im Januar 1970 —,50

L I 5 — j/68

Das Personal der hessischen Verwaltung — Aufgaben — Alter — Vor- und Ausbildung — am 2. Oktober 1968 (Vorläufige Ergebnisse der Personalstrukturerhebung) 1,—

Wiesbaden, 27. 4. 1970 Hessisches Statistisches Landesamt
Z 213 a Az.: 77 a 241/70

StAnz. 20/1970 S. 966

801

Der Hessische Minister des Innern

Änderung der Vergütungsordnung der T.O.K. — Tarifvertrag vom 21. April 1970

B e z u g : HMDf-Erlass vom 23. Juni 1969 — P 2121 A — 42 — I B 3 (StAnz. S. 1179)

Im Hinblick auf das insoweit am 1. Januar 1970 in Kraft getretenen Siebenten Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (7. BesÄndG) vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) hat der Deutsche Bühnenverein in Vollzug des § 15 T.O.K. mit der Deutschen Orchestervereinigung und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 21. April 1970 einen Tarifvertrag vereinbart, durch den die Grundvergütungen, die Tätigkeitszulagen und die in den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung der T.O.K. enthaltenen Beträge mit Wirkung vom 1. Januar 1970 um 8 v. H. erhöht worden sind. Die sich danach ergebende Fassung der Vergütungsordnung ist im Anschluß an den Tarifvertrag abgedruckt.

Die nach § 13 T.O.K. maßgebenden Ortszuschläge für die Bundesbeamten sind durch das vorgenannte Gesetz ebenfalls erhöht worden. Sie stimmen mit den Ortszuschlägen überein, die nach der Anlage 6 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT (StAnz. S. 435) mit Wirkung vom 1. Januar 1970 den unter den BAT fallenden Angestellten im Landesdienst zu zahlen sind. Dabei entsprechen die den Angestellten der Vergütungsgruppen III bis V a/b BAT und Kr. VII-Kr. X zustehenden Ortszuschläge denen der Tarifklasse I c.

Nach § 2 des Tarifvertrages vom 21. April 1970 gilt die sich aus § 1 des Tarifvertrages ergebende Erhöhung der Grundvergütungen für die Orchestermitglieder mit festen Gehältern entsprechend. In den Fällen, in denen nach § 28 Abs. 5 T.O.K. mit einzelnen Musikern feste Vergütungsbeträge im Arbeitsvertrag vereinbart worden sind, ist der Erhöhungsbetrag mit 8 v. H. von der Vergütung zu berechnen, die für den Monat Dezember 1969 zugestanden hat. Damit ist auch die allgemeine Erhöhung der Ortszuschläge vom gleichen Zeitpunkt an berücksichtigt. Bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages sich ergebende Pfennigbeträge sind bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abzurunden, sonst aufzurunden.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Erhöhung bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Wiesbaden, 24. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2121 A — 46
StAnz. 20/1970 S. 967

*

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — vertreten durch den Vorstand — einerseits und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, — vertreten durch den Geschäftsführer — sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, — vertreten durch den Hauptvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Die in der Anlage 1 (Vergütungsordnung) zur Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester — T.O.K. — in der Fassung der Anlage zum Tarifvertrag vom 6. Juni 1969 genannten Sätze der Grundvergütungen und der Tätigkeitszulagen sowie die in den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen A und B genannten Beträge werden um acht vom Hundert erhöht und durch die Sätze bzw. Beträge in der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 2

Die sich aus § 1 ergebende Erhöhung gilt entsprechend für Orchestermitglieder mit festen Gehältern.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Köln/Hamburg/Stuttgart, 21. 4. 1970

Für den Deutschen Bühnenverein
gez. Unterschrift

Für die Deutsche Orchestervereinigung
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste
Transport und Verkehr
gez. Unterschriften

*

A n l a g e

Vergütungsordnung
(Monatliche Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen,
Tarifklassen des Ortszuschlages)
in der ab 1. Januar 1970 geltenden Fassung

Vergütungsgruppe A

1188,83 — 1320,22 — 1451,61 — 1583,00 — 1714,39 — 1845,78 DM

Tätigkeitszulagen: 164,56 — 117,35 — 71,43 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnoten :

1. Die Zulage nach § 11 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 127,56 DM und höchstens 318,90 DM.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, so kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 153,07 DM gewähren.
3. Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe B

931,08 — 996,15 — 1061,22 — 1126,29 — 1191,36 — 1256,43 —

1321,50 — 1386,57 — 1451,64 DM

Tätigkeitszulagen: 164,56 — 117,35 — 71,43 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnote :

Die Zulage nach § 11 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 82,91 DM. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe C

878,77 — 943,84 — 1008,91 — 1073,98 — 1139,05 — 1204,12 —

1269,19 — 1334,26 — 1399,33 DM

Tätigkeitszulagen: 153,08 — 104,61 — 57,41 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Vergütungsgruppe D

825,20 — 890,27 — 955,34 — 1020,41 — 1085,48 — 1150,55 —

1215,62 — 1280,69 — 1345,76 DM

Tätigkeitszulagen: 153,08 — 104,61 — 57,41 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Vergütungsgruppe E

718,11 — 771,69 — 825,27 — 878,85 — 932,43 — 986,01 — 1039,59

— 1093,17 — 1146,75 DM

Tätigkeitszulagen: 117,35 — 71,43 — 45,93 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnoten :

1. Die Musiker der in die bisherige Tarifklasse III bzw. Vergütungsgruppe F eingruppierten Orchester erhalten folgende Grundvergütungen:
730,79 — 795,86 — 860,93 — 926,00 — 991,07 — 1056,14 —
1121,21 — 1186,28 — 1251,35 DM
und folgende Tätigkeitszulagen:
153,08 — 104,61 — 57,41 DM
2. Liegt die Voraussetzung für die Zahlung der Grundvergütungen nach Nr. 1 nicht vor, so kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu der sich aus der Nr. 1 ergebenden Grundvergütung der entsprechenden Dienstaltersstufe gewähren. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

802

Muster des Reiseausweises nach dem Abkommen betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen (Londoner Abkommen) vom 15. Oktober 1946

Nach einem im Gemeinsamen Ministerialblatt 1970 S. 187 veröffentlichten Rundschreiben des Bundesministers des Innern ist der deutsche Text des Reiseausweises nach dem Londoner Abkommen im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt weitgehend dem deutschen Text des Reiseausweises nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GMBL 1954 S. 530) angeglichen worden.

Gemäß Nr. 9 zu § 44 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7. Juli 1967 (GMBL S. 231) hat der Bundesminister des Innern für Reiseausweise nach dem Londoner Abkommen das im Gemeinsamen Ministerialblatt 1970 S. 188/189 abgedruckte Muster bestimmt.

Die neuen Vordrucke können bei der Bundesdruckerei, 1 Berlin 61, Oranienstraße 91, kostenpflichtig bezogen werden. Die Bundesdruckerei ist gebeten worden, bei Bestellungen von Reiseausweisen nach dem Londoner Abkommen zunächst die noch vorrätigen alten Vordrucke aufzubreuchen.

Etwaige bei den Ausländerbehörden noch vorrätige Vordrucke können aufgebraucht werden. Die nach dem bisherigen Muster ausgestellten Reiseausweise sind weiterhin gültig.

Wiesbaden, 29. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 20/1970 S. 968

803

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);

hier: Erhöhung der durchschnittl. Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. und Neufestsetzung des Mindestruhe-, geldes und Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. Juni 1970 an

Bezug: Erlasse des HMdF vom 18. Oktober 1968 (StAnz. S. 1657), 16. Mai 1969 (StAnz. S. 981) und 6. Oktober 1969 (StAnz. S. 1727)

Nach dem Bezugserslaß vom 6. Oktober 1969 sind die auf Grund des 12. RAG erhöhten Renten vom 1. Juni 1970 an bei der Berechnung der Ruhegelder nach der vorbezeichneten Verordnung zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die gestiegenen Löhne und Vergütungen bin ich damit einverstanden, daß vorbehaltlich einer Neuregelung die nach § 6 a. a. O. der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde liegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten 5 Beschäftigungsjahre zum gleichen Zeitpunkt erhöht werden. Die Erhöhung ist nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle vorzunehmen.

Im übrigen werden vom 1. Juni 1970 an festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| a) der Mindestbetrag des Ruhegeldes und des Witwengeldes auf | 17,— DM monatl., |
| b) der Erhöhungsbetrag für länger als 10 Jahre beim Lande Hessen (bzw. beim früheren Volksstaat Hessen) beschäftigt gewesene Arbeitnehmer für jedes über 10 Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr auf | 1,70 DM monatl., |
| c) der Höchstbetrag des nach vorstehendem Buchst. a und b zu zahlenden Mindestruhegeldes auf | 59,50 DM monatl. |
| Mindestwitwengeldes auf | 42,50 DM monatl. |

Ich bitte, wie bisher darum bemüht zu sein, daß die erforderlichen Neuberechnungen der Zusatzrenten mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt werden.

Der Hessische Minister der Finanzen hat der vorstehenden Regelung zugestimmt; die Haushalts- und Betriebsmittel für die erforderlich werdenden Mehraufwendungen gelten als zugewiesen.

Wiesbaden, 24. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2174 A (II) — 248

StAnz. 20/1970 S. 968

Anlage 1

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatl. Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 sind zu erhöhen

bei Eintritt des Versorgungsfalles im Jahre	vom 1. Juni 1970 an um v. H.
1929 bis 1931	142
1932	145
1933	148
1934	151
1935	154
1936 bis 1940	157
1941	155
1942	153
1943	151
1944	149
1945 bis 1948	147
1949	146
1950	144
1951 bis 1952	140
1953	133
1954	128
1955	118
1956	108
1957	100
1958	93
1959	78
1960	70
1961	60
1962	54
1963	49
1964	44
1965	39
1966	34
1967	28
1968	24
1969	20
1970	15

804

Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere;

hier: italienischer Ausweis für Staatenlose

Die italienischen Behörden stellen seit einiger Zeit gem. dem Abkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, das von der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht ratifiziert worden ist, für Staatenlose einen Reiseausweis aus. Es handelt sich dabei um ein Ausweis-papier nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 DVAuslG. In dem Ausweis ist auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels unter Ziffer 2 eine Rückkehrberechtigung eingetragen, die seiner Gültigkeitsdauer entspricht oder, wenn unter Ziffer 2 ein späteres Datum vermerkt wird, sogar darüber hinausgeht. Die Voraussetzung des § 4 Abs. 3 DVAuslG ist also erfüllt. Da der italienische Reiseausweis für Staatenlose auch die nach Nr. 4 Abs. 1 zu § 3 AuslGVvw erforderlichen Eintragungen enthält, wird er als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihm auf Seite 4 eingetragen ist, daß sich sein Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Ich weise jedoch darauf hin, daß die Inhaber solcher Ausweise nicht von dem für sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG bestehenden Sichtvermerkszwang befreit sind.

Wiesbaden, 23. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 20/1970 S. 968

805**Anerkennung ausländischer Pässe;**

hier: neuer dänischer Diplomatenaß

Nach Mitteilung des dänischen Außenministeriums werden dänische Diplomatenaße ab 1. März 1970 nach einem neuen Muster ausgestellt. Die früher ausgestellten Diplomatenaße bleiben jedoch weiterhin gültig.

Obwohl in dem neuen Paß eine Eintragung des Geltungsbereichs nicht vorgesehen ist, wird er im Hinblick auf Nr. 5 zu § 3 AuslGVvw als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 23. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 20/1970 S. 969

806**Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in den Gemeinden Bad Soden, Eschborn und Schwalbach, Main-Taunus-Kreis**

Die Gemeinden Bad Soden, Eschborn und Schwalbach gehören nach amtlichen Feststellungen zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat des Main-Taunus-Kreises als Paßbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet dieser Gemeinden auf den jeweils zuständigen Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. 12. 1964 — GVBl. I S. 251 — in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 23. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 20/1970 S. 969

807**Eingliederung der Gemeinde Leibolz in die Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Hünfeld**

Die Hessische Landesregierung hat am 22. April 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1970 die Gemeinde Leibolz in die Gemeinde Eiterfeld im Landkreis Hünfeld eingegliedert.“

Wiesbaden, 27. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (6) — 5/70

StAnz. 20/1970 S. 969

808**Eingliederung der Gemeinde Bauschheim in die Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau**

Die Hessische Landesregierung hat am 22. April 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1970 die Gemeinde Bauschheim in die Stadt Rüsselsheim im Landkreis Groß-Gerau eingegliedert.“

Wiesbaden, 30. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (4) — 5/70

StAnz. 20/1970 S. 969

809**Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Bezug: Erlaß vom 13. 4. 1970 (StAnz. S. 835)

Mein Bezugserlaß wird wie folgt ergänzt:

Hinter „Niederlande“ wird eingefügt:
„Niger am 2. 2. 1970“.

Wiesbaden, 30. 4. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 d

StAnz. 20/1970 S. 969

810

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Spiel- und Sportanlagen (Sportstätten-Richtlinien — SSR —)

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 9. 1962 — Va/Vd — 64 c 26 — 3/62

I.

1. Neue Erkenntnisse und Erfahrungen machen es erforderlich, die mit Erlaß vom 26. 9. 1962 eingeführten „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Turnhallen, sonstigen Räumen für Leibesübungen und Kleinsportplätzen (Turnhallen-Richtlinien)“ — Fassung September 1962 — durch neue Richtlinien zu ersetzen und auch auf andere Spiel- und Sportanlagen auszudehnen. Die beigelegten, mit den Sportverbänden abgestimmten „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Spiel- und Sportanlagen (Sportstätten-Richtlinien — SSR —)“ — Fassung April 1970 — treten am 1. 5. 1970 an die Stelle der bisherigen Richtlinien; der Erlaß vom 26. 9. 1962 wird aufgehoben.

2. Die „Sportstätten-Richtlinien“ finden neben den bestehenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften Anwendung. Soweit in Rechtsvorschriften höhere Anforderungen als in den Richtlinien gestellt werden, ist nach den Rechtsvorschriften zu verfahren.

3. Die „Sportstätten-Richtlinien“ sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindenden Wirkungen auf Dritte. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bauaufsichtsgesetzes und verpflichten daher die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Die Forderungen sind auf § 55 Abs. 1 Nr. 7 der Hessischen Bauordnung zu stützen.

II.

1. An der Prüfung von Bauanträgen für Spiel- und Sportanlagen haben die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit es sich hierbei um Anlagen für Schulen handelt, die örtlich zuständigen Schulbehörden sowie in jedem Falle die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden und — hinsichtlich der Wasserversorgung und der Abwasserableitung und -behandlung — auch die Wasserbehörden zu beteiligen; ihren Forderungen ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, Forderungen dieser Behörden nicht nachzukommen, so ist die Entscheidung der gemeinsam übergeordneten Behörde herbeizuführen.

2. Im Rahmen der Bauberatung (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 des Bauaufsichtsgesetzes) bitte ich, die Bauherren und Planfertiger darauf hinzuweisen, daß bei der Landesregierung eine Beratungsstelle für Übungsstätten eingerichtet ist, die in Fragen nicht bauaufsichtlicher Art Auskunft erteilt. Im übrigen bestehen auch einschlägige Bestimmungen der Sportverbände.

III.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen, dem Hessischen Kultusminister und dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 23. 4. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 1/V A 4 — 64 c 26 — 3/70

StAnz. 20/1970 S. 969

Anlage

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Spiel- und Sportanlagen (Sportstätten-Richtlinien — SSR —)
— Fassung April 1970 —

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Gelände und Gesamtanlage
- 3 Grundstück
- 4 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen
- 5 Hallenbäder
- 6 Freibäder
- 7 Spiel- und Sportplätze

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Anlagen, die Spiel und Sport dienen. Anlagen, deren Räume einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucher fassen, und Freiluft-sportstätten (Sportstätten mit nicht überdachten Sportflächen), die mehr als 5000 Besucher fassen, unterliegen darüber hinaus den Vorschriften für Versammlungsstätten, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Stehstufen für Besucher angeordnet sind.

2 Gelände und Gesamtanlage

- 2.1 Spiel- und Sportanlagen sollen so angelegt werden, daß sie nicht durch Rauch, Staub, Gerüche, Geräusche oder dergleichen beeinträchtigt werden und selbst keine unzumutbaren Störungen auf die Umgebung ausüben können. Sie sollen insbesondere nicht im Störbereich gewerblicher oder sonstiger Anlagen, nicht in Gewerbe- und Industriegebieten, nicht in der Nähe von Krankenhäusern und nicht in Überschwemmungsgebieten errichtet werden. Freianlagen sollen mit öffentlichen Grünanlagen in Verbindung stehen.
- 2.2 Bestehende Anlagen, die bereits einer Störung ausgesetzt sind oder eine Störung verursachen, sollen nur erweitert werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen. Auf kirchliche und kulturelle Anlagen sowie auf Wohnbauten ist Rücksicht zu nehmen.
- 2.3 Anlagen für den Schulsport sollen in der Nähe der zugehörigen Schulen errichtet werden, dürfen jedoch den sonstigen Schulbetrieb nicht stören.

3 Grundstück

- 3.1 Das Grundstück muß so bemessen und zugeschnitten sein, daß die darauf zu errichtenden Anlagen ohne Gefahr und unzumutbare Beeinträchtigung für die Benutzer oder die Allgemeinheit angeordnet werden können. Insbesondere ist auf einen ausreichenden Abstand von Straßen und auf eine ausreichende Zahl von Stellplätzen zu achten; Starkstromleitungen sollen nicht über das Grundstück führen.
- 3.2 Anlagen für den Schulsport (z. B. Turnhallen, Freianlagen) sollen auf einem gemeinsamen Grundstück zusammengefaßt werden. Soweit sie sich auf dem Schulgelände selbst befinden, sind sie so anzuordnen, daß sie auch ohne Betreten des Schulhofes und des Schulgebäudes erreicht werden können.

4 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Hallen sind so zu bemessen, auszubilden und zu unterhalten, daß sie ohne Gefahr und Beeinträchtigung benutzt werden können. Ihnen sind folgende Nebenräume zuzuordnen:
 - Geräteräume,
 - Umkleieräume,
 - Wasch- und Duschräume,
 - Aborräume,
 - Sportlehrer-(Sanitäts-)Räume.
 Außerdem sind technische Räume für zentrale Anlagen zur Beheizung, Lüftung, Warmwasserbereitung und Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich. Bei Großturnhallen können Krafttrainingsräume (Konditionsräume) erforderlich sein; bei Sporthallen sind sie erforderlich.

4.1.2 Die Räume sind so anzuordnen, daß die Hallen in der Regel nur durch die Umkleieräume erreicht werden können. Außer diesen Zugängen muß noch ein weiterer unmittelbarer, nicht für Benutzer bestimmter Zugang zu den Hallen von einem Vorraum aus vorhanden sein. Ausgänge ins Freie sind mit Ausnahme von Notausgängen nicht zulässig.

4.1.3 Die Größe der Hallen und ihrer Nebenräume richtet sich nach der zu erwartenden Zahl der Benutzer (Einzugsbereich) und den vorgesehenen Sportarten (vgl. Tabelle 1).

4.1.4 Bei Mehrzweckhallen muß durch entsprechende Größe, Ausbildung und Einrichtung sichergestellt sein, daß sie den Forderungen der Nrn. 4.1.1 bis 4.1.3 genügen.

4.2 Wände

Die Wände der Hallen sollen auf der Innenseite bis zu einer Höhe von 2 m über Fußbodenoberfläche eben, glatt, hell, stoßfest und ohne Vor- oder Rücksprünge sowie leicht zu reinigen sein.

4.3 Fußböden

Die Fußböden der Hallen sollen federnd (z. B. Schwingboden, elastischer Boden), fußwarm, fugendicht, bruch-, splitter-, tritt- und gleitsicher, schall- und wärmedämmend sowie leicht zu reinigen sein.

4.4 Decken

Die Decken der Hallen sollen eben (auch ohne Bindervorsprünge) sein und sind so auszubilden, daß Beeinträchtigungen der Fensterlüftung nicht eintreten können. Deckenleuchten müssen bündig in die Decken eingelassen und gegen Bruch und Herabfallen gesichert sein.

4.5 Fenster

4.5.1 Die Fenster der Hallen sind so anzuordnen, daß Blendwirkungen und Wechsel in der Lichtstärke vermieden werden. Fenster mit Brüstungshöhen bis zu 2 m über Fußbodenoberfläche sind nur in einer der Längswände zulässig; in Stirnwänden dürfen Fenster nicht angeordnet sein.

4.5.2 Die Fenster, durch die während der Hallenbenutzung die Sonne einstrahlen kann, sind mit Blendschutzvorkehrungen zu versehen. Für teilbare Hallen kommen zur blendungsfreien Belichtung durch Tageslicht nur nach Norden gerichtete Oberlichte (in der Decken-/Dachfläche) in Betracht. Oberlichte müssen vom Fußboden aus bedient werden können.

4.5.3 Die Fenster sind bruchsicher und so herzustellen, daß ihre Beschläge nicht zu Verletzungen führen können; Kurbeln, Gestänge und dergleichen müssen in die Wand eingelassen sein oder dürfen erst in mehr als 2 m Höhe beginnen.

4.5.4 Bei Hallen bis zu 18 m Breite beträgt die erforderliche Fensterfläche je nach Anordnung der Fenster im Raum und der umgebenden Bebauung 10/22 bis 10/45 der Wandflächen. Bei Hallen, deren Breite 18 m überschreitet oder die von ungewöhnlich hoher Bebauung umgeben sind, ist die ausreichende Belichtung durch Tageslicht (mindestens 200 Lux) rechnerisch nachzuweisen.

4.6 Türen

4.6.1 Die Türen der Hallen müssen nach außen aufschlagen und bündig mit der Innenfläche der Wände abschließen. Beschläge sind so anzuordnen oder zu sichern, daß sie nicht zu Verletzungen führen können.

4.6.2 Die Türen sollen nicht an den Stirnwänden der Hallen angeordnet werden. Sind Türen an diesen Wänden nicht zu vermeiden, so sind sie möglichst weit von der Längsachse der Spielfelder entfernt anzuordnen.

4.6.3 Die Türen, durch die Geräte befördert werden, müssen mindestens 2 m breit sein.

4.7 Vorrichtungen zur Gerätebefestigung

4.7.1 Die Vorrichtungen zum Befestigen der Geräte sind so anzuordnen, anzubringen und zu unterhalten, daß die an ihnen befestigten Geräte ohne Gefahr benutzt werden können. Bei der statischen Berechnung sind zu-

- sätzliche Belastungen durch Schaukelringe und Klettertaue mit 350 kp Einzellast je Paar und Tau zu berücksichtigen.
- 4.7.2 Die Vorrichtungen dürfen die sichere Benutzbarkeit der Hallen, insbesondere bei Spielen, nicht beeinträchtigen. Bis zu einer Höhe von 2 m über Fußbodenoberfläche müssen die Vorrichtungen bündig mit der Innenfläche der Wand abschließen. Vorrichtungen an den Decken zum Befestigen von Schaukelringen, Tauen, Kopfballpendeln und Longen müssen in der Bewegungsrichtung mindestens 6 m, in der anderen Richtung mindestens 1,50 m von den Wänden entfernt angebracht sein. Spiegel (z. B. zum Überprüfen gymnastischer Übungen) müssen bündig in die Wand eingelassen und bruchsicher sein.
- 4.8 Nebenräume
- 4.8.1 Allgemeines
Die Nebenräume sollen sich in demselben Geschoß wie die Halle befinden.
- 4.8.2 Geräteräume
- 4.8.2.1 Die Geräteräume sind an der Längswand der Halle anzuordnen. Sie müssen mindestens 2,30 m hoch und mindestens 4,60 m breit sein. Ihr Fußboden muß — außer bei Außengeräte-Räumen — auf gleicher Höhe mit dem Fußboden der Halle liegen.
- 4.8.2.2 Die Geräteräume müssen gegen die Halle abgeschlossen sein (z. B. durch Schwingtore), sollen jedoch zur Halle hin bis auf die notwendigen Stützen geöffnet werden können. Die Abschlüsse müssen bündig mit der Innenfläche der Hallenwand angeordnet sein und im einzelnen eine Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m haben. Die Durchgänge sind so auszubilden, daß die Geräte ohne Gefahr befördert werden können.
- 4.8.2.3 Zur Unterbringung von Klein- und Handgeräten ist, sofern nicht besondere Kleingeräteräume vorhanden sind, in den Geräteräumen ein abschließbarer, lüftbarer Schrank einzubauen.
- 4.8.2.4 Zur Unterbringung von Außengeräten ist ein besonderer Geräteraum so anzuordnen, daß die Geräte ohne Benutzung der Halle befördert werden können.
- 4.8.3 Umkleieräume
- 4.8.3.1 Die Umkleieräume sollen in unmittelbarer Verbindung mit der Halle stehen; ist dies nicht zu erreichen, so soll der Verbindungsweg nur durch einen Flur führen, der nicht mit Straßenschuhen betreten werden darf. Wird die Halle von Personen unterschiedlichen Geschlechts gleichzeitig benutzt, so sind mindestens zwei voneinander getrennte Umkleieräume erforderlich.
- 4.8.3.2 Die Umkleieräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben und sind so zu bemessen und auszustatten, daß sich die Benutzer ohne gegenseitige Beeinträchtigung umkleiden können. Eine Banklänge von mindestens 40 cm je Benutzer und ein Mindestabstand von 1,10 m zwischen gegenüberliegenden Bankreihen sind ausreichend.
- 4.8.3.3 Die Wände sollen waschfest, die Fensterbrüstungen abgeschragt sein. Mindestens $\frac{1}{3}$ der Fensterfläche muß zum Lüften geöffnet werden können, sofern nicht eine entsprechend bemessene Lüftungseinrichtung vorhanden ist.
- 4.8.3.4 Die Fußböden müssen gleitsicher und fußwarm sowie leicht zu reinigen sein. Fußbodenbeläge und Roste, die das Entstehen oder Verbreiten von Fußpilzkrankheiten begünstigen, dürfen nicht verwendet werden.
- 4.8.4 Wasch- und Duschräume
- 4.8.4.1 Die Wasch- und Duschräume sollen unmittelbar von den Umkleieräumen aus zugänglich sein; sie können mit ihnen auch über eigene Flure in Verbindung stehen. Türen zwischen Wasch- und Duschräumen und Umkleieräumen sollen möglichst weit von anderen Türen entfernt angeordnet werden.
- 4.8.4.2 Die Wände sind bis 2 m Höhe mit Fliesen oder gleichwertigen Verkleidungen oder Anstrichen zu versehen. Fenster sind durch geeignete Anordnung oder Mittel gegen Einblick zu sichern. Mechanische Lüftungseinrichtungen sollen vorhanden sein.
- 4.8.4.3 Die Fußböden sind trittsicher und so auszubilden, daß das Wasser von den Türen weg und zu einem Bodenablauf geführt wird.
- 4.8.4.4 Wasch- und Duscheinrichtungen sind als Reihenanlage anzuordnen. Duschen zur Körperreinigung sind als Schrägstrahler in 1,80 m Höhe anzubringen; Einzelduschen können angebracht werden. Durch entsprechende Vorrichtungen (z. B. Thermostat) müssen Verbürhungen ausgeschlossen sein. Außer den Ablageleisten für Handtücher sind noch besondere Vorrichtungen zur Ablage der Seife anzubringen.
- 4.8.4.5 Wasserzapfstellen mit Schlauchanschlußmöglichkeit sowie Bodenabläufe müssen vorhanden sein.
- 4.8.5 Aborträume
Die Aborträume sind für die Geschlechter getrennt in der Nähe der Halle anzuordnen. Sie dürfen nicht durch ungeheizte Räume und sollen nicht nur durch Umkleieräume und Wasch- und Duschräume zu erreichen sein. Handwaschbecken sind anzubringen.
- 4.8.6 Sportlehrer-(Sanitäts-)Räume
- 4.8.6.1 Die Sportlehrer-(Sanitäts-)Räume sind mindestens mit Handwaschbecken und Warmwasserzapfstelle sowie mit mindestens drei Steckdosen auszustatten. Die Räume müssen so bemessen sein, daß ein Kleiderschrank und eine Liege oder Trage darin untergebracht werden können.
- 4.8.6.2 Bei möglicher gleichzeitiger Anwesenheit von Sportlehrern unterschiedlichen Geschlechts sind zwei Sportlehrerräume anzuordnen.
- 4.8.7 Putzmittelräume
Räume zur Unterbringung der Pflege- und Reinigungsgeräte und -mittel sollen mit Ausgußbecken und Warmwasserzapfstelle ausgestattet werden.
- 4.9 Technische Einrichtungen
- 4.9.1 Beleuchtung
Die Halle muß in allen Teilen blendungsfrei und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Rückstrahlung durch Wand-, Boden- oder Glasflächen gleichmäßig zu beleuchten sein. Als mittlere Beleuchtungsstärke — über den gesamten Raum gemessen — sind mindestens 200 Lux ausreichend, sofern nicht besondere Sportarten eine größere Helligkeit erfordern. Leuchten als Reihen sollen nur in Längsrichtung der Halle angeordnet werden.
- 4.9.2 Beheizung
- 4.9.2.1 Die Heizungsanlagen müssen eine regelbare Raumtemperatur bis 22° C sicherstellen. In der Regel sind schnell ansprechende Heizsysteme zu verwenden.
- 4.9.2.2 Heizkörper dürfen nicht in den Hallenraum hineinragen. Sie sind so aufzustellen, daß sie Kälteeinflüssen, schädlicher Zugluft und Schwitzwasserbildung entgegenwirken. Heizkörper mit hoher Oberflächentemperatur sind so anzuordnen oder zu sichern, daß Verbrennungen ausgeschlossen sind.
- 4.9.3 Lüftung
Die Halle und ihre Nebenräume müssen ausreichend zu lüften sein. In der Halle müssen im oberen Teil der Fenster beider Belichtungsseiten Kippflügel mit mindestens $\frac{1}{3}$ der erforderlichen Fensterfläche — auf die gesamte Länge verteilt — angebracht oder Lüftungseinrichtungen vorhanden sein. In Wasch- und Duschräumen sind Einrichtungen zur zugfreien Ableitung des Wasserdampfes anzuordnen.
- 4.9.4 Schallschall dämmung
Die Halle ist schallschutztechnisch so auszubilden, daß Beeinträchtigungen und Störungen durch und für die Nachbarschaft ausgeschlossen sind. Durch bauliche Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß eine Nachhallzeit von 1,8 sec nicht überschritten wird.

5 Hallenbäder

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die Bäder sind so zu bemessen, auszubilden und zu unterhalten, daß sie ohne Gefahr und Beeinträchtigung benutzt werden können. Ihnen sind folgende Nebenräume zuzuordnen:

Geräteräume,
Umkleideräume,
Duschräume,
Aboträume,
Schwimmeisteräume,
Sanitäräume.

Außerdem sind Personalräume, Warteräume (Stauräume) und technische Räume für zentrale Anlagen zur Beheizung, Lüftung, Wasseraufbereitung, Wasserbeheizung und Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich.

Bei Bädern, die auch dem Leistungssport dienen, können Krafttrainingsräume (Konditionsräume) erforderlich sein.

- 5.1.2 Die Räume sind so anzuordnen, daß die Hallen in der Regel nur von den Umkleideräumen durch die Duschräume erreicht werden können. Außer diesen Zugängen soll noch ein weiterer, unmittelbarer, nicht für Benutzer bestimmter Zugang zu den Hallen vorhanden sein.

- 5.1.3 Die Größe der Hallen und ihrer Nebenräume richtet sich nach der zu erwartenden Zahl der Benutzer (Einzugsbereich) und der Art (z. B. allgemeiner Badebetrieb, Schulschwimmen, Schwimmsport) der Benutzung (vgl. Tabelle 2).

5.2 Wände

Die Wände der Hallen sollen auf der Innenseite hell und stoßfest sowie leicht zu reinigen sein. Der hohen Luftfeuchtigkeit in den Hallen ist durch einen entsprechenden Wärmeschutz ausreichend Rechnung zu tragen.

5.3 Fußböden

Die Fußböden der Hallen sollen fußwarm, fugendicht, bruch-, splitter-, tritt- und gleitsicher, schall- und wärmedämmend sowie leicht zu reinigen sein. Wärmebänke sind einschließlich ihrer technischen Einrichtung so auszubilden, daß sie nicht zu Verletzungen führen können.

5.4 Decken

Die Decken der Hallen sind so auszubilden, daß Beeinträchtigungen der Fensterlüftung nicht eintreten können. Deckenleuchten müssen gegen Bruch und Herabfallen gesichert sein.

5.5 Fenster

- 5.5.1 Die Fenster der Hallen sind so anzuordnen, daß Blendwirkungen und Wechsel in der Lichtstärke vermieden werden.

- 5.5.2 Die Fenster, durch die während der Hallenbenutzung die Sonne einstrahlen kann, sollen mit Blendschutzvorkehrungen versehen werden.

- 5.5.3 Die Fenster sind bruchsicher und so herzustellen, daß ihre Beschläge nicht zu Verletzungen führen können.

5.6 Türen

Die Türen der Hallen dürfen die erforderliche Breite der Beckenumgänge (vgl. Tabelle 5) nicht einengen.

5.7 Becken

5.7.1 Allgemeines

Becken (Nichtschwimmerbecken, Schwimmerbecken, Springerbecken, kombinierte Schwimmer- und Springerbecken und Mehrzweckbecken) müssen Treppen oder Steigleitern sowie Umgänge und ringsum Überlaufrinnen oder Überflutungsrinnen mit Handfasse oder einer gleichwertigen Vorrichtung haben. Start-

sockel und Sprunganlagen sind zulässig, wenn die Wassertiefen und die lichten Raumböden ausreichen. Höhenverstellbare Beckenböden müssen in jeder Stellung den auftretenden Belastungen standhalten und so ausgebildet sein, daß sie nicht zu Verletzungen führen können; die jeweilige Höhe muß auf einem Höhenanzeiger abgelesen werden können. Chlorgasanlagen dürfen nicht in der Nähe der Ansaugkammern von Lüftungsanlagen und nicht an Besucherausgängen angeordnet sein (vgl. UVV Chlorgasanlagen). Hygienische Wasserverhältnisse (vgl. DIN 2000) und die erforderliche Höhe des Wasserspiegels sind durch besondere Einrichtungen zu sichern.

- 5.7.1.1 Lehrschwimmbecken und Nichtschwimmerbecken müssen Wassertiefen von mindestens 0,80 m bis höchstens 1,30 m haben. Die Bodenfläche darf nicht steiler als 1:10 geneigt sein. An einer Längsseite sollen durchlaufende Stufen von höchstens 16 cm Höhe und mindestens 30 cm Breite vorhanden sein. Handläufe sind in Abständen von höchstens 2 m anzubringen.

- 5.7.1.2 Schwimmerbecken (ohne Sprunganlagen) müssen Wassertiefen von mindestens 1,40 m haben. Unter Startsockeln sowie bei vorgesehener Nutzung für Wassersportspiele und für Schwimmwettkämpfe nach den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes muß die Wassertiefe mindestens 1,80 m betragen.

- 5.7.1.3 Springerbecken und Sprungbereiche (Springerteile) von Mehrzweckbecken müssen die je nach Höhe der Sprunganlagen erforderlichen Wassertiefen sowie ausreichende Abmessungen und Sicherheitsabstände der Sprunggruben haben (vgl. Tabellen 3 und 4).

- 5.7.1.4 Mehrzweckbecken für Nichtschwimmer und Schwimmer müssen Wassertiefen im Nichtschwimmerbereich von mindestens 0,90 m bis höchstens 1,30 m, im Schwimmerbereich von mindestens 1,40 m bis höchstens 1,80 m haben.

- 5.7.1.5 Mehrzweckbecken für Nichtschwimmer, Schwimmer und Springer müssen Wassertiefen im Nichtschwimmerbereich und im Schwimmerbereich nach Nr. 5.7.1.4, im Sprungbereich die je nach Höhe der Sprunganlagen erforderlichen Wassertiefen haben.

- 5.7.1.6 Mehrzweckbecken nach Nr. 5.7.1.5 mit höhenverstellbaren Beckenböden müssen Wassertiefen im Schwimmerbereich von mindestens 1,80 m bis zu den je nach Höhe der Sprunganlagen erforderlichen Wassertiefen haben. Diese Böden sollen nur außerhalb der Sprungbereiche (Springerteile) vorhanden sein und Wassertiefen bis zu 30 cm ermöglichen.

- 5.7.1.7 Nichtschwimmerteile sind in mindestens 1 m Abstand vor ihrem Ende gegen Schwimmer- und Springerteile hin deutlich sichtbar abzutrennen; die Nichtschwimmer-, Schwimmer- und Springerteile sind zu kennzeichnen. Am Übergang von Nichtschwimmer- zu Schwimmerteilen darf die Bodenfläche nicht mehr als 1:2 geneigt und nicht gestuft sein.

5.7.2 Beckenwände

- 5.7.2.1 Beckenwände müssen bis zur Wassertiefe von 1,80 m senkrecht sein. Raststufen sind in einer Wassertiefe von 1,25 m anzuordnen und müssen mindestens 15 cm breit sein. Bei Anordnung von höhenverstellbaren Beckenböden sind die Raststufen in die Beckenwand einzulassen. Im Bereich des tiefen Beckenteils muß eine Steigleiter bis auf den Beckenboden führen.

- 5.7.2.2 Überläufe von Überlaufrinnen dürfen nicht mehr als 40 cm unter der Oberkante des Beckenrandes angeordnet sein.

- 5.7.2.3 Treppen und Steigleitern müssen, sofern sie ortsfest sind, in Nischen angeordnet sein. Steigleitern sind oberhalb der Umgänge mit Handläufen zu versehen, die oben in unterschiedlicher Höhe enden müssen; der Höhenunterschied soll mindestens 30 cm betragen. Die oberste Trittsprosse muß ohne Zwischenraum an die Beckenwand anschließen.

5.7.3 Umgänge und zugehörige Einrichtungen

- 5.7.3.1 Umgänge müssen unmittelbar am Beckenrand ringsum geführt sein. Sie sind mit Neigung zu Bodenabläufen

und so anzulegen, daß das Reinigungswasser nicht in das Becken hineinlaufen kann, und wie alle Barfußgänge mit einem gleitsicheren Belag zu versehen. In mindestens 50 cm Abstand vom Beckenrand sollen Vorrichtungen für die Abschränkung vorhanden sein; sie müssen vorhanden sein, wenn Flächen für Besucherplätze (Platzflächen) an die Umgänge grenzen. Bei festen Einrichtungen am Beckenrand (Startsockel, Sprunganlagen) sind die Umgänge um diese Einrichtungen herumzuführen. Bei Einbau von Wärmebänken sind die Umgangsbreiten entsprechend zu vergrößern (vgl. Tabelle 5).

5.7.3.2 Startsockel dürfen nur an Schwimmerbecken mit einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m angeordnet sein, müssen mindestens 50 cm bis höchstens 75 cm über dem Überlauf von Überlaufrinnen oder Überflutungsrinnen liegen und eine Trittlfläche von 50 cm × 50 cm haben. Die Trittlflächen müssen gleitsicher und dürfen zum Beckenrand nicht mehr als 1:6 geneigt sein.

5.7.3.3 Sprunganlagen dürfen nur an Springerbecken oder an Sprungbereichen (Springerteilen) von Schwimmerbecken und Mehrzweckbecken mit ausreichenden Wassertiefen angeordnet sein und müssen ausreichende Sicherheitsabstände voneinander und zu den Beckenrändern sowie ausreichende Abmessungen und Überstände haben (vgl. Tabellen 6, 7 und 8). Die Sprunganlagen sind mit einem gleitsicheren Belag und, soweit sie mehr als 1 m über dem Überlauf von Überlaufrinnen oder Überflutungsrinnen angebracht sind, bis mindestens 5 cm in den Luftraum des Beckens hinein mit Handläufen und Knieleisten zu versehen. Treppen und Leitern, die Sprunganlagen unterschiedlicher Höhe miteinander verbinden, sind auf Höhe der Sprungbretter oder -plattformen durch Absätze zu unterbrechen und einschließlich der Absätze mit Handläufen und Knieleisten zu versehen.

5.8 Nebenräume

5.8.1 Allgemeines

Die Nebenräume sollen sich in demselben Geschoß wie die Halle befinden. Im Bereich der Umkleieräume (Wechselkabinen, Sammelumkleideräume) sind Fußsprühanlagen mit Desinfektionsmitteln zur Verhütung und Bekämpfung von Fußpilzkrankheiten an geeigneter Stelle anzuordnen.

5.8.2 Geräteräume

Die Geräteräume sind so anzuordnen und auszubilden, daß die Geräte ohne Gefahr befördert werden können. Sie müssen in unmittelbarer Verbindung mit der Halle stehen. Ihre Türen müssen mindestens 2 m breit sein.

5.8.3 Umkleideräume

5.8.3.1 Die Umkleideräume und die Einrichtungen zur Kleideraufbewahrung (Wechselkabinen, Sammelumkleideräume, Garderobeschränke, zentrale Kleiderablage oder Teile dieser Einrichtungen) sind so anzuordnen, daß von dort die Halle nur durch die Duschräume erreicht werden kann.

5.8.3.2 Die Umkleideräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben; bei Wechselkabinen genügt für die Abdeckung eine Höhe von 2,20 m. Die Räume sind so zu bemessen und auszustatten, daß sich die Benutzer ohne gegenseitige Beeinträchtigung umkleiden können.

5.8.3.3 Die Wände sollen waschfest sein. Mindestens $\frac{1}{8}$ der Fensterfläche muß zum Lüften geöffnet werden können, sofern nicht eine entsprechend bemessene Lüftungseinrichtung vorhanden ist.

5.8.3.4 Die Fußböden müssen gleitsicher und fußwarm sowie leicht zu reinigen sein. Fußbodenbeläge und Roste, die das Entstehen oder Verbreiten von Fußpilzkrankheiten begünstigen, dürfen nicht verwendet werden.

5.8.3.5 Wasserzapfstellen mit Schlauchanschlußmöglichkeit sowie Bodenabläufe müssen vorhanden sein.

5.8.4 Duschräume

5.8.4.1 Die Duschräume sollen unmittelbar vom Barfußgang aus zugänglich sein.

5.8.4.2 Die Wände sind bis mindestens 2 m Höhe mit Fliesen oder gleichwertigen Verkleidungen oder Anstrichen zu versehen. Fenster sind durch geeignete Anordnung oder Mittel gegen Einblick zu sichern. Mechanische Lüftungseinrichtungen sollen vorhanden sein.

5.8.4.3 Die Fußböden sind trittsicher und so auszubilden, daß das Wasser von den Türen weg und zu Bodenabläufen geführt wird.

5.8.4.4 Die Duschen können als Sammelduschanlage oder als Einzelduschen mit Zwischenwänden angeordnet werden. Durch entsprechende Vorrichtungen (z. B. Thermostat) müssen Verbrühungen ausgeschlossen sein. Außer den Ablageleisten für Handtücher sind noch besondere Vorrichtungen zur Ablage der Seife anzubringen.

5.8.4.5 Wasserzapfstellen mit Schlauchanschlußmöglichkeit sowie Bodenabläufe müssen vorhanden sein.

5.8.5 Aborträume

Die Aborträume sind für die Geschlechter getrennt und so anzuordnen, daß sie von den Duschräumen und von der Halle aus leicht erreichbar sind; der Rückweg zu der Halle darf nur durch die Duschräume führen. Handwaschbecken sind anzubringen.

5.8.6 Schwimmeisteräume

Die Schwimmeisteräume müssen unmittelbar an der Halle und so angeordnet sein, daß von ihnen aus ein ausreichender Überblick über den gesamten Badebetrieb möglich ist. Sie sind mindestens mit Handwaschbecken und Warmwasserzapfstellen auszustatten. Die Räume müssen so bemessen sein, daß außer einem Arbeitstisch und einem Kleiderschrank das Steuerpult darin untergebracht werden kann.

5.8.7 Sanitäräume

Die Sanitäräume müssen mit den erforderlichen Einrichtungen zur Ersten Hilfe ausgestattet sein. Sie sollen unmittelbar von der Halle aus zugänglich sein und auf kurzem Weg mit dem Freien (Anfahrt für Krankenwagen) in Verbindung stehen. Die Räume sind mindestens mit Handwaschbecken und Warmwasserzapfstelle sowie mit mindestens drei Steckdosen auszustatten; sie oder die Schwimmeisteräume müssen über einen Fernsprech-Amtsanschluß verfügen.

5.8.8 Putzmittelräume

Räume zur Unterbringung der Pflege- und Reinigungsgeräte und -mittel sollen mit Ausgußbecken und Warmwasserzapfstelle ausgestattet werden.

5.9 Technische Einrichtungen

5.9.1 Beleuchtung

Die Halle muß in allen Teilen blendungsfrei und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Rückstrahlung durch Wand-, Boden-, Glas- oder Wasserflächen gleichmäßig zu beleuchten sein. Als mittlere Beleuchtungsstärke — in 1 m Höhe über dem Beckenumgang gemessen — sind mindestens 200 Lux ausreichend, sofern nicht die Art der Benutzung eine größere Helligkeit erfordert. Leuchten als Reihen sollen nur in Längsrichtung der Halle angeordnet werden. Eine Sicherheitsbeleuchtung ist erforderlich.

5.9.2 Beheizung

Die Heizungsanlagen müssen eine regelbare Raumtemperatur in der Halle bis zu 30° C, in den Nebenräumen bis zu 24° C sicherstellen.

5.9.3 Lüftung

Die Halle und ihre Nebenräume müssen ausreichend zu lüften sein. Mechanische Lüftungseinrichtungen sind erforderlich.

5.9.4 Schallschutz

Die Halle ist schallschutztechnisch so auszubilden, daß Beeinträchtigungen und Störungen durch und für die Nachbarschaft, soweit möglich, ausgeschlossen sind. Durch bauliche Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß eine Nachhallzeit von 1,8 sec nicht überschritten wird.

- 6 Freibäder**
- 6.1 Allgemeines**
- 6.1.1** Die Bäder sind so zu bemessen, auszubilden und zu unterhalten, daß sie ohne Gefahr und Beeinträchtigung benutzt werden können. Ihnen sind folgende Räume zuzuordnen:
Geräteräume,
Umkleideräume,
Duschräume,
Aborräume,
Schwimmeterräume,
Sanitätsräume.
- Außerdem sind Personalräume und technische Räume für zentrale Anlagen zur Wasseraufbereitung, Wasserbeheizung und Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich.
- 6.1.2** Die Größe der Bäder und ihrer Nebenanlagen richtet sich nach der zu erwartenden Zahl der Benutzer (Einzugsbereich) und der Art der Benutzung (vgl. Tabelle Nr. 9).
- 6.2 Schwimmbecken**
- Für Schwimmbecken gilt Nr. 5.7 entsprechend. Umgänge dürfen durch angrenzende Pflanzflächen in ihrer sicheren Benutzbarkeit nicht beeinträchtigt werden.
- 6.3 Durchschreitebecken**
- Durchschreitebecken (Vorreinigungsbecken mit Dusche) sind in ausreichender Zahl und Größe und so anzuordnen, daß nur durch sie das Schwimmbecken erreicht werden kann.
- 6.4 Planschbecken**
- Planschbecken sind an den Zugangsseiten muldenförmig mit einer Neigung von höchstens 1 : 10 auszubilden, dürfen nicht tiefer als 50 cm sein und müssen einen Boden haben, der gleitsicher und ohne Stufen sowie leicht zu reinigen ist. Sie sollen getrennt von Schwimmbecken angelegt werden und in der Regel 100 m² groß sein.
- 6.5 Bäder in Seen**
- Bäder, die in Seen (z. B. in Baggerseen) angelegt werden, sind so zu bemessen, auszubilden und zu unterhalten, daß der mit der Forderung der Nr. 5.7 verfolgte Zweck einer sicheren Benutzbarkeit — ggf. auf andere gleichwertige Weise — erreicht wird. Dies betrifft insbesondere Boden­neigung, Bodenbeschaffenheit, Wassertiefe, Wassergüte, Wasserstandsänderung und natürliche Wasseraufbereitung (z. B. durch Sonneneinstrahlung, Fischbesatz, Pflanzenwuchs) sowie Oberflächenentwässerung des Strandes und Abgrenzung der Gesamtanlage. Die Abgrenzungen im Wasser müssen insbesondere bei Nichtschwimmerteilen gegen unbeabsichtigtes Verlassen des Badebereichs sichern.
- 6.6 Bäder in Flüssen**
- Bäder in Flüssen sollen flußaufwärts von Ortschaften und nur dann angelegt werden, wenn in einer Entfernung von weniger als 1 km flußaufwärts keine Abwasserleitungen oder Müllablagerungen am Fluß vorhanden sind. Die Fließgeschwindigkeit und das Verdünnungsverhältnis des Abwassers mit dem Flußwasser (Angabe durch die Gesundheitsbehörde) sind zu berücksichtigen. Im übrigen gilt Nr. 6.5 entsprechend.
- 6.7 Spielflächen und Liegewiesen**
- Spielflächen und Liegewiesen müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie ohne Gefahr benutzt werden können. Spielflächen sind von Liegewiesen getrennt anzuordnen.
- 6.8 Zubehörräume**
- 6.8.1** Für Geräteräume gilt Nr. 5.8.2 Sätze 1 und 3 entsprechend.
- 6.8.2** Die Umkleideräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben; bei Wechselkabinen genügt für die Abdeckung eine Höhe von 2,20 m. Die Räume sind so zu bemessen und auszustatten, daß sich die Benutzer ohne gegenseitige Beeinträchtigung umkleiden können.
- 6.8.3** Die Duschräume und die Aborräume sind so anzuordnen, daß sie von den Umkleideräumen leicht erreicht werden können.
- 6.8.4** Die Aborräume sind für die Geschlechter getrennt anzuordnen, Handwaschbecken sind anzubringen.
- 6.8.5** Die Schwimmeterräume sind so anzuordnen, daß von ihnen aus ein ausreichender Überblick über das gesamte Freibad, insbesondere über die Badebereiche, möglich ist. Soweit erforderlich, müssen hierfür erhöhte Beobachtungsstände (z. B. Aufsichtsturm) vorhanden sein.
- 6.8.6** Die Sanitätsräume müssen mit den erforderlichen Einrichtungen zur Ersten Hilfe ausgestattet sein. Sie sollen auf kurzem Weg mit dem Freien (Anfahrt für Krankenwagen) in Verbindung stehen. Die Räume sind mindestens mit Handwaschbecken und Warmwasserzapfstelle sowie mit mindestens drei Steckdosen auszustatten; sie oder die Schwimmeterräume müssen über einen Fernsprech-Amtsanschluß verfügen.
- 7 Spiel- und Sportplätze**
- 7.1 Allgemeines**
- 7.1.1** Spiel- und Sportplätze sind so zu bemessen, auszubilden und zu unterhalten, daß sie ohne Gefahr und Beeinträchtigung benutzt werden können. Ihnen sind, soweit erforderlich, folgende Räume zuzuordnen:
Geräteräume,
Umkleideräume,
Wasch- und Duschräume,
Aborräume,
Sanitätsräume.
- 7.1.2** Die Größe der Plätze und ihrer Nebenanlagen richtet sich nach der zu erwartenden Zahl der Benutzer (Einzugsbereich) und den vorgesehenen Spiel- und Sportarten (vgl. Tabellen 10 und 11).
- 7.2 Böden**
- Die Böden sind eben, federnd, tritt- und gleitsicher und so herzustellen, daß Niederschläge in kurzer Zeit abgeleitet werden; zur ausreichenden künstlichen Bewässerung sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Vorrichtungen zum Befestigen der Geräte (z. B. Bodenhülsen) sind so anzuordnen, anzubringen und zu unterhalten, daß die an ihnen befestigten Geräte ohne Gefahr benutzt und die Plätze in ihrer sicheren Benutzbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Böden unter Klettergeräten müssen ausreichend nachgiebig hergestellt werden; Einfassungen von Gruben müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß sie nicht zu Verletzungen führen können.
- 7.3 Spielfelder**
- 7.3.1** Spielfelder müssen abgeschrankt und, soweit sie an Platzflächen oder an fremde Grundstücke grenzen, bis mindestens 4 m Höhe mit Schutzvorrichtungen (z. B. Netze, Maschendrahtzäune) gegen ausfliegende Bälle versehen sein.
- 7.3.2** Großgeräte (z. B. Fußballtore) sind fest mit dem Boden zu verbinden. Spielfeldmarkierungen und Einfassungen zwischen Spielfeldern und Anlagen für Leichtathletik, insbesondere Laufbahnen, müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß sie nicht zu Verletzungen führen können.
- 7.4 Laufanlagen**
- Laufbahnen müssen eine Auslauflänge von mindestens 20 m und eine Einzelbahnbreite von 1,22 m, bei Außenbahnen von 1,50 m haben.
- 7.5 Sprunganlagen**
- 7.5.1** Weitsprunggruben müssen aus einer ausreichend großen, mindestens 40 cm tiefen Grube bestehen; die Einfassungen und Füllungen müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß sie nicht zu Verletzungen führen können. Die Absprungbalken müssen in gleicher Höhe mit den Anlaufbahnen liegen.
- 7.5.2** Hochsprunghügel müssen aus einer ausreichend großen Aufschüttung aus nachgiebigen Stoffen bestehen und die Anlaufflächen um mindestens 40 cm überragen. Die Anlaufflächen müssen die Form eines Halbkreises haben.

7.5.3 Sonstige Sprunggruben oder -hügel (z. B. für Tief-sprung, Dreisprung, Stabhochsprung) sind so zu bemessen, auszubilden und zu unterhalten, daß sie ohne Gefahr benutzt werden können.

7.6 Kugelstoßanlagen

Stoßgruben müssen aus einer ausreichend großen, mindestens 10 cm tiefen Grube bestehen oder durch eine gleichwertige Auftrefffläche ersetzt sein; ihre Oberflächen müssen in gleicher Höhe mit den Abwurf-flächen (Stoßflächen) liegen. Die Stoßflächen sind als Betonplatten und 2 cm in den Boden versenkt herzu-stellen. Bandstahleinfassungen von Stoßkreisen müs-sen mit der Geländeoberfläche abschließen.

7.7 Wurfanlagen

Abwurfflächen für Hammerwerfen und für Diskus-werfen (Wurfbereich) müssen mit ausreichenden Schutz-vorrichtungen gegen ausgleitende Wurfgeräte versehen sein. Aufwurfflächen für Hammer-, Diskus- und Speer-werfen dürfen nicht in die Flächen für andere leicht-athletische Sportarten hineinragen.

7.8 Zubehörräume

7.8.1 Die Geräteräume sind so anzuordnen und auszubilden, daß die Geräte ohne Gefahr befördert werden können. Ihre Türen müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gilt Nr. 4.8.2.3 entsprechend.

7.8.2 Für Umkleideräume gelten die Nrn. 4.8.3.2, 4.8.3.3 und 4.8.3.4 entsprechend. Wird der Platz von Personen unterschiedlichen Geschlechts gleichzeitig benutzt, so sind mindestens zwei voneinander getrennte Umkleide-räume erforderlich.

7.8.3 Für Wasch- und Duschräume gelten die Nrn. 4.8.4.1 Satz 1, 4.8.4.2 Sätze 1 und 2, 4.8.4.3, 4.8.4.4 und 4.8.4.5 entsprechend.

7.8.4 Die Aborträume sind für die Geschlechter getrennt anzuordnen. Handwaschbecken sind anzubringen.

7.8.5 Für Sanitätsräume gilt Nr. 4.8.6.1 entsprechend.

Tabelle 2 (zu Nr. 5.1.3)

Abmessungen der Becken in Hallenbädern

Beckenarten	Breite			Länge
Nichtschwimmerbecken (Lehrschwimmbecken)	6	8		12,5 16 ² / ₃
Schwimmerbecken	(10)	12,5	16 ² / ₃	25 16 ² / ₃ (20) 21 50
Mehrzweckbecken	(10)	12,5	16 ² / ₃	25 16 ² / ₃ (20) 21 50
Springerbecken		12,5 15		12,5 15 12,5 15 16 ² / ₃ (20) 16 ² / ₃

Tabelle 3 (zu Nr. 5.7.1.3)

Mindestwasser-(becken-)tiefen — vom Wasserspiegel gemes-sen — und Mindestabmessungen der Sprunggrubensohle — v. d. Sprunganlage gemessen

Sprunganlage (Höhe der erforderlichen Höhe des Wasserspiegels)	Wasser-(Becken-)tiefe	Abmessungen der Sprung-grubensohle v. d. Vorderkante v. d. Seitenkanten der Sprunganlage			
		rückwärts		seitwärts	
		rückwärts	vorwärts	Hallen-bad	Frei-bad
1-m-Brett	3,00	1,00	6,00	2,00	2,25
3-m-Brett	3,80	1,00	6,00	2,75	3,00
1-m-Plattform	3,00	1,00	5,00	1,75	1,75
3-m-Plattform	3,80	1,00	5,00	2,25	2,25
5-m-Plattform	4,00	1,00	6,00	3,00	3,00
7,5-m-Plattform	4,30	1,00	8,00	3,00	3,25
10-m-Plattform	4,50	1,00	12,00	3,50	3,75

Tabelle 1 (zu Nr. 4.1.3)

Abmessungen der Gymnastik-, Turn- und Sporthallen und Zahl der Nebenräume

Hallenarten und -größen	Geräte-räume	Umkleideräume		Wasch- und Duschräume	Abort-räume	Sportlehrer-(Sanitäts-)räume	Hallenwart-räume	Außen-geräte-räume	Putzmittel-räume	Räume für Heizung usw.
	Mind.-fläche m x m	Zahl d. Um-kleide-Ein-heiten (je 16 m Banklänge)	Zahl d. Lehrer-umkleide-kabinen	Zahl d. Rei-nigungs-Ein-heiten (je 10 Hand- u. Fußspist. u. je 10 Du-schen)	Zahl der Zellen	Mindest-fläche qm	Zahl	Zahl (Gr. nach Bedarf)	Zahl	Zahl (Gr. nach Bedarf)
Gymnastikhalle 9 x 12 x 4	4,6 x 6	1 oder 2 x 1/2	1 oder 2	1 oder 2 x 1/2	2-4	—	—	1	—	1
Kleinturnhalle 10 x 18 x 5,5	4,6 x 10	1 oder 2 x 1/2	1 oder 2	1 oder 2 x 1/2	2-4	—	—	1	—	1
Normalturnhalle 14 x 27 x 5,5	4,6 x 12	2	2	2	4-6	5	—	1	1	1
Normalturnhalle 15 x 30 x 5,5	4,6 x 14	2	2	2	4-6	5	—	1	1	1
Großturnhalle 18 x 33 x 6	4,6 x 14	2	2	2	4-6	5	—	1	1	1
Großturnhalle 18 x 33 x 6 teilb. in 2 Übungs-räume	4,6 x 18	3-4	3-4	2-3	4-8	10	—	1	1	1
Sporthalle 22 x 45 x 7 teilb. in 2 Übungs-räume	4,6 x 18	4	4	2-4	4-8	10	1	1	1	1
Sporthalle 27 x 45 x 7 teilb. in 3 Übungs-räume	4,6 x 24	6	6	3-4	5-10	10	1	1	1	1

Tabelle 4 (zu Nr. 5.7.1.3)

Mindestabstände (zusätzliche Sicherheitsabstände) der Sprunggrubensole von den Beckenrändern

Sprunganlage (Höhe über der erforderlichen Höhe des Wasserspiegels)	Abstand der Sprunggrubensole vom Beckenrand		
	vorwärts ¹⁾		seitwärts
	Hallenbad	Freibad	
1-m-Brett	3,50	4,50	0,25
3-m-Brett	4,25	5,25	0,25
1-m-Plattform	3,00	4,00	0,25
3-m-Plattform	3,75	4,75	0,25
5-m-Plattform	4,25	5,25	0,50
7,5-m-Plattform	3,00	4,00	0,75
10-m-Plattform	1,00	2,00	0,75

¹⁾ Bei Sprungrichtung gleichlaufend zu den Becken-Längsseiten darf der Boden innerhalb des Sicherheitsabstandes abgeschrägt, jedoch höchstens 30° gegen die Waagerechte aufwärts geneigt sein.

Tabelle 5 (zu Nr. 5.7.3.1)

Mittelwerte der Breiten der Umgänge von Becken in Hallenbädern²⁾

Arten der Einbauten	Stirnseite			Längsseite		
	K	N	G	K	N	G
ohne Sprunganlagen oder sonst. Einbauten	2,0	3,0	4,0	2,0	2,5	2,5
ohne Sprunganlagen mit Treppen	3,0	4,0	5,0	—	3,5	3,5
mit Sprunganlagen ohne sonst. Einbauten	4,0	5,0	5,0	—	4,0	4,0

K = Kleinschwimmhalle (Beckengröße 10 × 25)

N = Normalschwimmhalle (Beckengröße 12,5 × 25, 16²/₃ × 25)

G = Großschwimmhalle (Beckengröße 16²/₃ × 50, 20 × 50 und 21 × 50)

²⁾ In Freibädern betragen die Breiten der Umgänge an den Seiten mit Sprunganlagen 5,0 m, an den übrigen Seiten 3,0 m.

Tabelle 6 (zu Nr. 5.7.3.3)

Mindestabstände der Sprunganlagen von den seitlichen Beckenrändern

Sprunganlage (Höhe über der erforderlichen Höhe des Wasserspiegels)	Abstand der Sprunganlage vom Beckenrand	
	seitwärts	
	Hallenbad	Freibad
1-m-Brett	2,25	2,50
3-m-Brett	3,00	3,25
1-m-Plattform	2,00	2,00
3-m-Plattform	2,50	2,50
5-m-Plattform	3,50	3,50
7,5-m-Plattform	3,75	4,00
10-m-Plattform	4,25	4,50

Tabelle 7 (zu Nr. 5.7.3.3)

Mindestabstände der Sprunganlagen seitlich voneinander³⁾

Sprunganlage (Höhe über der erforderlichen Höhe des Wasserspiegels)	Brett		Plattform				
	1 m	3 m	1 m	3 m	5 m	7,5 m	10 m
1-m-Brett	1,40	1,40	1,40	1,10	1,10	1,40	1,40
3-m-Brett		1,40	1,40	1,40	1,10	1,10	1,40
1-m-Plattform			1,40	0,80	1,10	1,40	1,40
3-m-Plattform				1,40	0,80	1,10	1,40
5-m-Plattform					1,40	0,80	1,40
7,5-m-Plattform						1,40	0,80
10-m-Plattform							1,40

³⁾ In Freibädern müssen die Maße von 1,40 m auf 1,50 m und von 0,80 m auf 1,00 m erhöht werden.

⁴⁾ bis ⁷⁾, wenn die Vorderkante der höheren Sprunganlage um mindestens ⁴⁾ 0,75 m, ⁵⁾ 1,00 m, ⁶⁾ 1,25 m oder ⁷⁾ 1,50 m vor die Vorderkante der tieferen Sprunganlage vorkragt.

Tabelle 8 (zu Nr. 5.7.3.3)

Mindestabmessungen und Überstände der Sprunganlagen

Sprunganlage (Höhe über der erforderlichen Höhe des Wasserspiegels)	Breite	Länge	Überstand ⁴⁾
1-m-Brett	0,50	4,80	1,50
3-m-Brett	0,50	4,80	1,50
1-m-Plattform	0,60	6,00	1,25
3-m-Plattform	0,80	6,00	1,25
5-m-Plattform	1,50	6,00	1,25
7,5-m-Plattform	1,50	6,00	1,50
10-m-Plattform	2,00	6,50	1,50

⁴⁾ Plattformen, deren einander zugekehrte Seiten in Hallenbädern um mindestens 0,80 m, in Freibädern um mindestens 1,00 m seitlich voneinander entfernt sind, dürfen gleich weit über den Beckenrand überstehen; andernfalls müssen sie jeweils um mindestens 0,75 m weiter vorkragen.

Tabelle 9 (zu Nr. 6.1.2)

Abmessungen der Becken in Freibädern

Beckenarten	Sprunganlagen	Breite m	Länge m
Schwimmer- oder Mehrzweckbecken		12,5	25
		16 ² / ₃	50
		21	50
		25	50
Springerbecken	einfache 3-m-Anlage	11,0	13,5
	vollständige 3-m-Anlage	14,5	13,5
	einfache 5-m-Anlage	13,6	14,5
	vollständige 5-m-Anlage	16,5	14,5
	einfache 10-m-Anlage	13,6	18,0
	vollständige 10-m-Anlage	17,1	18,0
	vollständige 10-m-Anlage mit Wasserballspielfeld (20 × 30 m)	33 ¹ / ₃	21,0

Tabelle 10 (zu Nr. 7.1.2)
Abmessungen der Spiel- und Sportanlagen von Schulen

Arten d. Einzelanlagen	Fläche bzw. Länge m ² bzw. m	Übungs- und Spiel- möglichkeit für
Spielplatz	ab 450	Kleinfeldhandball Kleinspiele Gymnastik Bodenturnen Laufspiele Leichtathletik Klettern
Gymnastikrasen	ab 450	
Laufanlage		
Laufbahn	50--100	
Auslaufbahn	20	
Weitsprunganlage		
Anlaufbahn	25--45	
Sprunggrube	5 × 8	
Hochsprunganlage		
Anlaufhalbkreis (Rad.)	12--18	
Sprunghügel	3,5 × 5 × 0,6	
Kugelstoßanlage		
Stoßkreis (Durchm.)	2,135	
Stoßgrube	10 × 20	
Klettergarten	8 × 16	

811

Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen vom 22. April 1970 (Landesmittel)

A. Art und Gegenstand der Förderung

1. Die Förderung besteht aus Darlehen sowie aus Kapitalmarktmitteln, für die das Land einen zeitlich befristeten Zinszuschuß gewährt.

2. Die Mittel sind zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden zu verwenden, die vor dem 1. Juli 1956 bezugsfertig geworden sind.

Die Mittel können auch für Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen verwendet werden.

Wohngebäude, die in sanierungsbedürftigen Gebieten liegen, dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder dem sonstigen Träger der Bauleitplanung gefördert werden.

Zu den Modernisierungsarbeiten gehören z. B.: die Schaffung sanitärer Einrichtungen (Einbau eines Badezimmers mit Badeeinrichtung), Einbeziehung von Toilettenräumen in die Wohnung, Einbau einer Zentralheizung (nicht dagegen die Umstellung einer Zentralheizungsart auf eine andere), die Schaffung von Einstellplätzen und Garagen, die Zubehör zu Wohnungen sind.

3. Nicht gefördert werden:

- a) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand, es sei denn, daß die Maßnahmen im Rahmen von Stadt- und Dorferneuerungen erforderlich sind,
- b) Schönheitsreparaturen,
- c) Maßnahmen zur Wiederherstellung von Gebäudeteilen, durch die abgeschlossene, bisher nicht bewohnbare Wohnungen neu gewonnen werden,
- d) Maßnahmen an Gebäuden, die in absehbarer Zeit beiseitigt werden sollen.

4. Die Ausführung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten darf nur ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieben übertragen werden. Selbsthilfearbeiten werden dadurch nicht ausgeschlossen.

5. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Förderungs-
mitteln besteht nicht.

B. Darlehens- und Zuschußbedingungen

6. Instandsetzungs- und Modernisierungsmittel dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der beabsichtigten Arbeiten sichergestellt ist.

7. Von den Gesamtkosten der beabsichtigten Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten sind mindestens 15 v. H. vom Antragsteller aufzubringen. Weist der Antragsteller glaubhaft nach, daß er dazu nicht in der Lage ist, können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

8. Die Mittel für die Instandsetzung und Modernisierung müssen in vollem Umfange für die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen verwendet werden. Der geforderte Eigenkapitalanteil von 15 v. H. darf für Schönheitsreparaturen verwendet werden, die im Zusammenhang mit den Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen anfallen.

9. Die Darlehen sind mit 2 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 6 v. H. jährlich bei gleichbleibender Jahresleistung zu tilgen.

10. Neben den Zins- und Tilgungsleistungen wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 1/2 v. H. jährlich, gerechnet vom Ursprungsbetrage des Darlehens, erhoben. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1% des Darlehens zu leisten.

11. Für das Darlehen ist zu Lasten des beliehenen Grundstücks eine Hypothek an rangbereitetester Stelle einzutragen. Die Sicherheit des Darlehens muß gewährleistet sein.

12. Für die Kapitalmarkt-Hypothek gewährt das Land einen Zinszuschuß in Höhe des Nominalzinssatzes, höchstens jedoch in Höhe von 6 v. H. Wird eine Kapitalmarkt-Hypothek mit

Tabelle 11 (zu Nr. 7.1.2)
Abmessungen der Spielfelder

Spielarten	Einzelfläche		Sicherheits- abstände		Gesamtfläche m
	m		Stirn- seite m	Längs- seite m	
Fußball	68	× 105	5 ^{b)}	3 ^{a)}	74 × 115
als Einzelspielfeld, innerhalb von 400-m- Kreisbogenbahnen	68	× 105	2	2,5	73 × 109
Handball	60	× 90	2	1	62 × 94
Feldhockey	55	× 91,4	4	2	59 × 99,4
Faustball	20	× 50	8	6	32 × 66
Kleinfeldhandball	20	× 40	2	1	22 × 44
Kleinfeldhockey	20	× 40	2	1	22 × 44
Basketball	14	× 26	2	2	18 × 30
Tennis	10,97	× 23,77	6,4	3,65	18,27 × 36,57
Volleyball	9	× 18	3	2	13 × 24
Prellball	8	× 16	4	2	12 × 24
Badminton	6,1	× 13,4	4	4	14,1 × 21,4
Indiaca	5,5	× 13	1	1	7,5 × 15
Ringtennis	5,5	× 12,2	3	3	11,5 × 18,2
Boccia	4,5	× 18			4,5 × 28
Krocket	4	× 20			4 × 20
Hufeisen- u. Ringwerfen	4	× 10			4 × 10
Shuffleboard	3	× 17			3 × 17
Tischtennis	1,525	× 2,74			6 × 12
Minigolf					500 bis 3000 m ²

^{a)} Der Abstand darf auf 2 m, wenn stirnseitig kein Besucherumgang vorhanden ist,

^{b)} auf 1 m, wenn längsseitig kein Besucherumgang vorhanden ist, verringert werden.

mehr als 6 v. H. Zinsen eingesetzt, so hat der Bauherr die über 6 v. H. hinausgehenden Zinsen selbst zu tragen. Der Zinszuschuß wird auf 5 Jahre für den vollen Betrag der Kapitalmarkt-Hypothek gewährt. Die zu verbilligende Kapitalmarkt-Hypothek kann bis zu 5000,— DM je Wohnung betragen.

13. a) Für die Kapitalmarkt-Hypothek wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 1 v. H. erhoben. Die Gebühr entfällt, soweit die Kapitalmarkt-Hypothek vom Land oder der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle in Frankfurt a. M. verbürgt wird.
b) Für die Zahlung des Zinszuschusses wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,15 v. H. vom Ursprungsbetrag der Kapitalmarkt-Hypothek erhoben.

14. Je nach den sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten können die Mittel zur Förderung der Maßnahmen eingesetzt werden:

- a) Für zinsverbilligte Kapitalmarkt-Hypotheken bis zu 5000,— DM je Wohnung ohne gleichzeitige Gewährung von Instandsetzungsdarlehen,
b) als Instandsetzungsdarlehen ohne gleichzeitige Mitwirkung von zinsverbilligten Kapitalmarktmitteln,
c) als Instandsetzungsdarlehen und für zinsverbilligte Kapitalmarktmittel bis zu 5000,— DM je Wohnung.

C. Verfahren

15. Anträge auf Gewährung von Mitteln für die Instandsetzung und Modernisierung sind von den Grundstückseigentümern bei den Magistraten der kreisfreien Städte sowie der Städte Eschwege, Bad Hersfeld, Bad Homburg, Oberursel, Wetzlar bzw. den Kreisausschüssen einzureichen, in deren Gebiet die Grundstücke liegen. Der Magistrat bzw. der Kreisausschuß prüft die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht und wählt die Anträge aus, die er für förderungswürdig hält und bei denen eine ordnungsgemäße Sicherung der Darlehen im Grundbuch möglich

ist. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der Darlehensnehmer Eigentümer ist und die bereits vorhandene Belastung die Gewährung der Mittel zuläßt.

16. Nach Prüfung und Auswahl leiten die Magistrate und Kreisausschüsse die Anträge befürwortend an die Bewilligungsstelle weiter. Bewilligungsstelle ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle in Frankfurt/Main.

17. Die Anträge auf Gewährung von Mitteln für die Instandsetzung und Modernisierung sind auf vorgeschriebenen Formularen (beziehbar bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt am Main, Neue Mainzer Str. 54, einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Bescheinigung der Gemeinde, aus der hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt das Gebäude errichtet wurde;
b) prüfbare Kostenanschläge für die auszuführenden Arbeiten und Planunterlagen mit Beschreibung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten;
c) ein unbeglaubigter neuester Grundbuchauszug.

18. Die Darlehen werden nach dinglicher Sicherung und Vorlage der Abrechnung ausgezahlt. Sämtliche Originalrechnungen sind beizufügen. Teilauszahlungen sind gegen Vorlage der Rechnungen möglich.

19. Die Zinszuschüsse werden nach Vorlage der Abrechnung jeweils am folgenden 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember halbjährlich unmittelbar an den Bauherrn gezahlt.

20. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zugelassen werden.

Wiesbaden, 22. 4. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
V B 3 — 62 c 44/07 — 100/70
StAnz. 20/1970 S. 977

812

Der Hessische Minister der Finanzen

Neue Rufnummer des Finanzamts Darmstadt

Das Finanzamt Darmstadt ist ab 6 April 1970 unter der Fernsprech-Sammelnummer

1921 oder Durchwahl 192...

zu erreichen.

Wiesbaden, 14. 4. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 108 — I A 24

StAnz. 20/1970 S. 978

813

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (AVV-GFRG) vom 22. Januar 1970 (StAnz. 1970 S. 132)

In die Anlage zu Nr. 2.1 der AVV-GFRG (StAnz. 1970 S. 136 ff.) wird die Gemeinde Rodenbach im Landkreis Hanau mit der Kennnummer 22143035 aufgenommen.

Es werden gestrichen

im Landkreis Hanau

Niederrodenbach Kennnummer 22143021

Oberrodenbach Kennnummer 22143024

im Landkreis Fulda

Wendershausen Kennnummer 18234140

Zillbach Kennnummer 18234150

Die Schreibweise der folgenden Gemeinden wird berichtigt:

Unter-Absteinach, Landkreis Bergstraße,
in **Unter-Abtsteinach**,

Rommelshausen, Landkreis Büdingen,
in **Rommelhausen**,

Kembach, Landkreis Marburg,
in **Kernbach**.

Wiesbaden, 20. 4. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 2 — 155 a 1970

StAnz. 20/1970 S. 978

814

Der Hessische Kultusminister

Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen

Mit Erlaß vom 18. 4. 1970 habe ich gemäß § 17 Abs. 3 des Hochschulgesetzes folgende Ergänzung der Anlage 1 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen vom 26. 4. 1967 (Amtsbl. S. 743) in der Fassung vom 9. 8. 1968 (Amtsbl. S. 837) genehmigt:

25. Neuere Geschichte***)

26. Historische Hilfswissenschaften***)

***) nur als Nebenfach und im Falle der Fächer 6—9 nur mit einem davon kombinationsfähig.

Wiesbaden, 18. 4. 1970

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 424 662 — 15

StAnz. 20/1970 S. 978

815

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Betrieb einer Gasfernleitung von Rüsselsheim nach Wiesbaden

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Kraftwerke Mainz Wiesbaden-Aktiengesellschaft, Mainz (Rhein), die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemarkung Kostheim der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Betrieb einer Gasfernleitung von Rüsselsheim (Landkreis Groß-Gerau) nach Wiesbaden im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. April 1972 gestellt worden ist.

Die Anordnung — IV b — 215 G — 102 vom 20. August 1962 (StAnz. 1962 S. 1219) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 1 — 921.013.019
Im Auftrag
gez. Wagner

StAnz. 20/1970 S. 979

816

Erweiterung der bestehenden Umspannanlage Urberach, Landkreis Dieburg

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemarkung Urberach, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, für die Erweiterung und den Betrieb der bestehenden Umspannanlage Urberach für zulässig erklärt.

817

Betrieb der Ferngasleitung Frankfurt—Kassel—Göttingen im Regierungsbezirk Kassel

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Gas-Union GmbH, Frankfurt/Main, vertreten durch die Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Landkreisen Eschwege, Kassel und Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel, für den Betrieb und zur Sicherstellung dringender Bauarbeiten an der Ferngasleitung Frankfurt—Kassel—Göttingen für zulässig erklärt.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. April 1972 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 22. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 1 — 921.013.147
Im Auftrag
gez. Schröder

StAnz. 20/1970 S. 979

818

Der Hessische Sozialminister

Empfehlungen des Europarates zur Rehabilitation der Behinderten

Bezug: Mein Erlaß vom 4. Oktober 1968 — StAnz. S. 1670

Der Gemeinsame Ausschuß des Europarates für die Eingliederung und die Wiedereingliederung der Behinderten hat im Rahmen des Teilabkommens unter Beteiligung Österreichs zwei neue Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlung Nr. XXX befaßt sich mit der Rehabilitation alter Menschen, die zu Hause oder in Altersheimen gepflegt werden, die Empfehlung Nr. XXXI mit der Herstellung und Lieferung von Kunstgliedern.

Bisher nicht veröffentlicht wurden die Empfehlung Nr. XXII über die Rehabilitation von Behinderten am Arbeitsplatz sowie die Empfehlung Nr. XXVI über die Abschaffung der Zölle auf Kunstglieder für Behinderte.

Das Ministerkomitee des Europarates hat diese Empfehlungen gebilligt und sie den beteiligten Regierungen übermittelt. Ich bitte, die in den Empfehlungen aufgestellten Grundsätze im Rahmen Ihres Aufgabenbereichs zu beachten und durch geeignete Maßnahmen für die Praxis wirksam zu machen.

Bei den Empfehlungen, die ich mit Erlaß vom 4. Oktober 1968 bekanntgegeben hatte, treten folgende Änderungen in der Numerierung ein:

- a) die Empfehlung Nr. XXII über die Rehabilitation alter Menschen erhält die Nr. XXIII,
- b) die Empfehlung Nr. XXIII über Gesundheitserziehung erhält die Nr. XXIV
- c) die revidierte Empfehlung Nr. XII über wettbewerbsgeschützte Beschäftigung erhält die Nr. XXV,
- d) die Empfehlung XXIV über ankylosierende Spondylarthritis erhält die Nr. XXVII
- e) die revidierte Empfehlung Nr. VI über Gehörlose und Schwerhörige erhält die Nr. XXVIII,
- f) die Empfehlung Nr. XXV über Sprachgeschädigte erhält die Nr. XXIX.

Die vor dem 27. Mai 1960, dem Datum der Übertragung der sozialen Tätigkeiten der Westeuropäischen Union auf den Europarat, vom Gemeinsamen Ausschuß für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten angenommenen 21 Empfehlungen (Empfehlung I bis XXI) behalten ihre bisherige Numerierung. Sie sind im Bundesarbeitsblatt Nr. 18/1958, Nr. 4/1962 und Nr. 22/1962, im Bundesgesund-

heftsblatt Nr. 16/1958, Nr. 9/1962 und Nr. 7/1963 sowie im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nr. 9-10/1958 (Sonderbeilage), Nr. 3/1962 und Nr. 3/1963 veröffentlicht.

Die Empfehlungen Nr. XXII, XXVI, XXX und XXXI sind nachstehend abgedruckt.

Wiesbaden, 26. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister

II A 2 — 50 o 0209

III B 2 — 18 h 34

StAnz. 20/1970 S. 979

*

EUROPARAT
(Teilabkommen)

Gemeinsamer Ausschuss für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten

Empfehlungen zur Rehabilitation der Behinderten*)

XXII. Rehabilitation von Behinderten am Arbeitsplatz

(Vom Gemeinsamen Ausschuss im November 1960 angenommen und im Januar 1961 den beteiligten Regierungen übermittelte Empfehlung)
(AP [60] 2)

Der Ausschuss,

geht von der Erwägung aus, daß die Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit eines Behinderten gefördert werden kann, wenn die Rehabilitation in ihren späteren Phasen in Form einer Beschäftigung mit geeigneter produktiver Arbeit in einem vertrauten Arbeitsmilieu erfolgt;

Er erkennt den bedeutsamen Beitrag an, den die Wirtschaft in den Mitgliedstaaten bereits zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie zur beruflichen Wiedereingliederung behinderter Arbeitnehmer geleistet hat, und zwar nicht nur durch die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze, sondern in einigen Fällen auch durch die Schaffung besonderer Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Rehabilitationswerkstätten und Rehabilitationszentren;

Er geht von der Erwägung aus, daß — abgesehen von der Schaffung dieser besonderen Einrichtungen, die nicht in jedem Falle möglich oder angebracht sind — der werksärztliche Dienst viel zur Förderung des Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprozesses beitragen kann;

Er empfiehlt den beteiligten Regierungen, den Arbeitgebern klarzumachen, welchen Beitrag sie zur Rehabilitation und beruflichen Wiedereingliederung von behinderten Arbeitnehmern neben den Diensten und Einrichtungen leisten können, die von anderen Stellen, wie staatlichen oder kommunalen Behörden, Krankenhäusern oder freien Wohlfahrtsverbänden zur Verfügung gestellt werden können;

1. dadurch, daß sie die Arbeitgeber anhalten, in den Unternehmen, in denen es möglich und angebracht ist, besondere Rehabilitationswerkstätten zu errichten, wo Arbeitnehmer nach einer Krankheit oder einem Unfall unter ärztlicher Aufsicht und unter Bedingungen beschäftigt werden können, die besonders geeignet sind, eine schnelle Rückkehr ins Arbeitsleben zu fördern;

2. dadurch, daß sie, soweit es die nationalen Gegebenheiten erfordern, die Arbeitgeber, Arbeitgeberorganisationen, Träger der Arbeitsunfallversicherung und ähnliche Stellen anhalten, Rehabilitationszentren zu errichten oder sich an der Errichtung solcher Zentren zu beteiligen, wo behinderten Arbeitnehmern durch ärztliche Behandlung, Heilgymnastik, Beschäftigungstherapie und ähnliche Maßnahmen geholfen werden kann, ihre Arbeitsfähigkeit wiederzuerlangen;

*) Die vorangehenden Empfehlungen sind veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt 1958 Nr. 18, S. 477; 1962 Nr. 4, S. 101; 1962 Nr. 22, S. 962; 1965 Nr. 10, S. 341; 1968 Nr. 1/2, S. 31

Bundesgesundheitsblatt 1958 Nr. 16, S. 247; 1962 Nr. 9, S. 147 (gekürzt); 1963 Nr. 7, S. 105; 1965 Nr. 15, S. 218 (gekürzt); 1968 Nr. 5, S. 75.

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1958, Sonderbeilage zu Heft 9/10; 1962 Nr. 3, S. 85; 1965 Nr. 3, S. 136; 1965 Nr. 6, S. 208; 1968 Nr. 3, S. 76.

3. dadurch, daß sie die Arbeitgeber im allgemeinen anhalten, die Rehabilitation der behinderten Arbeitnehmer dadurch zu erleichtern, daß sie ihnen geeignete Arbeitsplätze, erforderlichenfalls nach Anpassung der Maschinen oder Geräte, zur Verfügung stellen oder ihren behinderten Arbeitnehmern die Möglichkeit geben, eine geeignete Tätigkeit wiederaufzunehmen, sobald sie vom medizinischen Standpunkt aus arbeitsfähig sind, ohne deshalb im Stande zu sein, ihre bisherige Beschäftigung wiederaufzunehmen;

4. dadurch, daß sie den Ausbau der werksärztlichen Dienste und der ärztlichen Überwachung in den Betrieben fördern, zu deren Aufgabenbereich wenn möglich auch die Rehabilitation und berufliche Wiedereingliederung Behinderter gehören sollte, und schließlich dadurch, daß sie die Zusammenarbeit zwischen den bei diesen Einrichtungen tätigen Personen und den verschiedenen Stellen, die die gleichen Ziele verfolgen, fördern.

XXVI. Abschaffung der Zölle auf Kunstglieder für Behinderte

(Vom Gemeinsamen Ausschuss im Mai 1966 angenommen und den beteiligten Regierungen sowie dem Europäischen Zollrat übermittelte Empfehlung)
(AP [66] 1)

Der Ausschuss,

lenkt die Aufmerksamkeit des Ministerausschusses, beschränkt auf die Vertreter der sieben Mitgliedstaaten des Teilabkommens und Österreichs, auf die hohen Zölle, die auf Kunstglieder für Behinderte erhoben werden, wodurch manchmal die Herstellung der am besten geeigneten Körperersatzstücke und der freie Austausch von Körperersatzstücken zwischen den Mitgliedstaaten verhindert wird;

Er empfiehlt dem Ministerausschuss nachdrücklich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die unverzügliche Abschaffung dieser Zölle gemäß der im Jahre 1953 angenommenen Empfehlung Nr. 11 durchzusetzen.

XXX. Rehabilitation alter Menschen, die zu Hause oder in Altersheimen gepflegt werden

(Empfehlung, die vom Gemeinsamen Ausschuss im Juni 1967 angenommen und den beteiligten Regierungen im September 1967 übermittelt wurde)
(AP [67] 1)

Einleitung

Diese Empfehlung ist als Ergänzung zur Empfehlung XXIII (AP [63] 1) über die Rehabilitation alter Menschen, die in Krankenhäusern (mit Ausnahme der psychiatrischen Einrichtungen) gepflegt werden, gedacht und enthält daher zum Teil die gleichen einleitenden Klauseln.

Der Ausschuss empfiehlt

1. in der Erwägung, daß es nach der Satzung des Europarats seine Aufgabe ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern;

2. in Anbetracht der Bestimmungen des Brüsseler Paktes¹⁾, nach denen die Unterzeichnerstaaten entschlossen sind, die bereits zwischen ihnen auf dem sozialen Gebiet bestehenden Bindungen zu festigen;

3. in der Erwägung, daß die sieben Mitgliedstaaten des Teilabkommens, die die bisher von der Brüsseler Pakt-Organisation und später von der Westeuropäischen Union durchgeführten sozialen Aufgaben weiterführen, stets bestrebt waren, Vorkämpfer des sozialen Fortschritts zu sein und sich seit vielen Jahren die Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften zur Aufgabe gemacht haben;

4. in der Erwägung, daß immer mehr Menschen heute ein hohes Alter erreichen und daß deshalb die Rehabilitation alter Menschen vom humanitären, ethischen und sozialen Standpunkt aus besonders untersucht werden muß, damit diese solange wie möglich ihre Selbständigkeit behalten und nicht vorzeitig zu einer schweren materiellen und finanziellen Belastung für die Gemeinschaft werden;

¹⁾ 17. März 1948.

5. in der Erwägung, daß die Erfahrungen der letzten Jahre bewiesen haben, daß eine Rehabilitation alter Menschen ebenso möglich ist wie eine Rehabilitation jüngerer Menschen und daß sie mit ähnlichen Methoden erreicht werden kann;

6. in der Erwägung, daß die Rehabilitation alter Menschen um so eher zum Erfolg führen wird, als es möglich sein wird, die Ursachen für ihre Behinderung dadurch zu beheben, daß nicht nur für ihre materiellen und sozialen Umstände in befriedigender Weise gesorgt, sondern auch eine frühzeitige Erkennung der Beschwerden gewährleistet ist, so daß so früh wie möglich und unter den besten Voraussetzungen die ärztliche und hilfsärztliche Betreuung einsetzen kann;

7. in der Erwägung, daß vereinbart worden war, im Rahmen der Tätigkeit des Europarates eine Reihe von Untersuchungen über die Voraussetzungen für die Rehabilitation alter Menschen durchzuführen, die in Krankenhäusern, Heimen oder zu Hause gepflegt werden, sowie über die Maßnahmen, die zur Wiedereingliederung dieser Personen in die Gemeinschaft und die Familie zu ergreifen sind;

8. in der Erwägung, daß diese Untersuchungen zunächst auf alte Menschen beschränkt werden mußten, die in Krankenhäusern (ausgenommen psychiatrische Einrichtungen) gepflegt werden und zu der Empfehlung AP (63) 1 führten und vom Europarat nunmehr Untersuchungen über die Rehabilitation alter Menschen durchgeführt worden sind, die zu Hause oder in Altersheimen gepflegt werden;

9. in der Erwägung, daß in Absatz 4 der früheren Empfehlung nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, einen Krankenhausaufenthalt soweit wie möglich zu vermeiden oder die Aufenthaltsdauer auf ein Mindestmaß zu beschränken;

I.

den Regierungen der Mitgliedstaaten des Teilabkommens und der österreichischen Regierung, alle Maßnahmen zu ergreifen oder zu fördern, die das Ziel haben

1. alles anzubieten, damit der alte Mensch so lange wie möglich ein selbständiges Leben führen kann und dadurch günstige Bedingungen in materieller und geistig-seelischer Hinsicht erhalten bleiben bzw. gefördert werden; Verfahren zur frühzeitigen Erkennung der Altersbeschwerden weiterzuentwickeln, um dem Auftreten oder der Verschlimmerung dieser Beschwerden vorzubeugen;

2. soweit wie möglich die Wohnverhältnisse für alte Menschen zu verbessern bzw. angemessene Wohnmöglichkeiten für sie zu schaffen, z. B. Wohnheime^{*)}; außerdem gewisse Sachleistungen und in bestimmten Fällen Barleistungen für die Verbesserung der Lebensbedingungen im Heim vorzusehen;

3. soweit wie möglich die ärztlichen und sozial-medizinischen Einrichtungen auszubauen, insbesondere die ambulanten Beratungen und die fachärztlichen Beratungen in den Kliniken; eine Verbindung zwischen den ärztlichen Beratungen auf den verschiedenen Fachgebieten in der Weise sicherzustellen, daß, selbstverständlich kostenlos, regelmäßig ein Gesamtbild über den Gesundheitszustand der alten Menschen erstellt wird; ferner für eine wirksame Koordinierung aller sozial-medizinischen und sozialen Maßnahmen zu sorgen, die den Zweck haben, den alten Menschen die Möglichkeit zu geben, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben;

4. gleichzeitig mehr Beförderungsmöglichkeiten für alte Menschen zu schaffen, damit sie Krankenhäuser, Kliniken, Tageskrankenhäuser und Zentren für die funktionelle Rehabilitation oder Beschäftigungstherapie aufsuchen können. Die zur Verfügung stehenden Beförderungsmöglichkeiten könnten sowohl für Einzelpersonen als auch für Gruppen vorgehen werden;

5. für alte Menschen, die zu Hause leben und bei denen der Zeitpunkt für eine Erkennung oder Vorbeugungsmaßnahmen bereits überschritten ist, umfassende Vorkehrungen für die

^{*)} Wohnheime sind für alte Menschen in guter gesundheitlicher Verfassung gedacht, die gelegentlich der Hilfe bedürfen. Außer der Unterkunft bieten diese Heime ein mehr oder weniger vollständiges Netz von gemeinsamen Einrichtungen, die nicht nur die Insassen, sondern auch die alten Menschen in der Nachbarschaft, je nach ihren Bedürfnissen und Wünschen, in Anspruch nehmen können.

Entsendung eines qualifizierten Teams in ihr Heim zu treffen, das aus einem praktischen Arzt oder Facharzt für Geriatrie, verschiedenen Spezialisten (auf dem Gebiet der Neuro-psychiatrie oder physikalischen Medizin), einer Krankenschwester, einer Fürsorgerin, Physiotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten usw. zusammengesetzt ist.

Es sollte auch eine stärkere Inanspruchnahme von Mehrzweckzentren, wie z. B. Kliniken und Tageskrankenhäusern gefördert werden, in denen neben der funktionellen Rehabilitation im eigentlichen Sinne Einzelpersonen oder Gruppen auch Betätigungsmöglichkeiten geboten werden: Beschäftigungstherapie, gesellige Veranstaltungen usw.

Die Betreuung zu Hause sollte durch ein medizinisches und hilfsmittelmedizinisches Team erfolgen, das für die Betreuung und Rehabilitation verantwortlich ist. Dieses Team sollte von einem Arzt geleitet werden, unter Umständen dem Krankenhausarzt, wenn der alte Mensch nach dem Krankenhausaufenthalt zu Hause weiter behandelt wird.

Eine spezialisierte Fürsorgerin sollte in Verbindung mit dem ärztlichen Leiter des Teams alle den alten Menschen betreffenden medizinischen, sozial-medizinischen, Rehabilitations- und Sozialmaßnahmen koordinieren;

6. Schaffung weiterer Altersheime in den Fällen, in denen alte Menschen aus sozialen Gründen nicht zu Hause bleiben können; diese Heime sollten nicht zu groß sein, damit eine gewisse familiäre Atmosphäre gewahrt bleibt und im Stadtgebiet, am Stadtrand oder in deren unmittelbarer Nähe liegen, so daß sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind und dadurch eine Isolierung vermieden wird.

Bei den allgemeinen Einrichtungen sollte für Möglichkeiten geselliger Veranstaltung gesorgt werden, unter anderem für Kontaktpflege mit der Nachbarschaft; in bezug auf die Betreuung sollten sie wenigstens über eine Mindestausstattung und über Fachpersonal für Rehabilitation verfügen oder sich die Mitwirkung eines medizinischen oder hilfsmittelmedizinischen Teams sichern. Außerdem sollten sie insbesondere hinsichtlich einer spezialisierten Betreuung oder funktionellen Rehabilitation Verträge mit bereits bestehenden Spezialzentren abschließen, in denen alte Menschen behandelt werden können oder aber von denen Personal zur Behandlung alter Menschen im Altersheim zur Verfügung gestellt wird;

7. etwaige Möglichkeiten für die alten Menschen in Aussicht zu nehmen, die noch in irgendeiner Weise tätig sind, um ihnen die Weiterbeschäftigung bei ihrem derzeitigen Arbeitgeber zu ermöglichen, sofern sie auf Teilzeitbasis oder mit leichten Arbeiten beschäftigt werden können.

II.

Der Ausschuß verweist insbesondere auf die Notwendigkeit, alle medizinischen, sozial-medizinischen, wirtschaftlichen und auch sozialen Maßnahmen für alte Menschen zu koordinieren, damit sie solange wie möglich ihr normales Leben in der Gemeinschaft fortführen können.

XXI. Herstellung und Lieferung von Kunstgliedern

(Empfehlung, die vom Gemeinsamen Ausschuß im Juni 1967 angenommen und den beteiligten Regierungen im September 1967 übermittelt wurde)
(AP [67] 2)

Der Ausschuß ersucht,

1. in der Erwägung, daß es nach der Satzung des Europarats seine Aufgabe ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern;

2. in Anbetracht der Bestimmungen des Brüsseler Paktes^{*)}, nach denen die Unterzeichnerstaaten entschlossen sind, die bereits zwischen ihnen auf dem sozialen Gebiet bestehenden Bindungen zu festigen;

3. in der Erwägung, daß sie sieben Mitgliedstaaten des Teilabkommens, die im Rahmen des Europarats die bisher von der Brüsseler Pakt-Organisation und später von der Westeuropäischen Union durchgeführten sozialen Aufgaben wei-

^{*)} 17. März 1948.

terführen, stets bestrebt waren. Vorkämpfer des sozialen Fortschritts zu sein und sich seit vielen Jahren die Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften zur Aufgabe gemacht haben;

die Regierungen der Mitgliedstaaten des Teilabkommens sowie die österreichische Regierung, ihre Vorschriften über die Herstellung und Lieferung von Kunstgliedern in Einklang mit den nachstehenden Empfehlungen zu bringen:

1. Innerstaatliche Koordination und Überwachung der Herstellung und Anpassung von Kunstgliedern

Der Ausschuß empfiehlt den beteiligten Regierungen, innerstaatliche Stellen zu schaffen, die für alle Gruppen von Körperbehinderten die verwaltungsmäßigen und medizinischen Grundregeln für eine neuzeitliche Prothesenversorgung koordinieren, damit einheitliche Maßnahmen sowohl hinsichtlich der technischen Ausstattung als auch der Preisgestaltung getroffen werden können.

Bei diesen Stellen könnten alle Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Prothesenbaus und der Prothesenanpassung gesammelt werden.

2. Zentren für die Anpassung von Prothesen

Der Ausschuß empfiehlt den beteiligten Regierungen, in jedem Land Zentren für die Anpassung von Prothesen einzurichten oder ihre Anzahl zu erhöhen, damit die von der innerstaatlichen Koordinierungsstelle festgelegten Grundregeln für die Prothesenversorgung unter strenger ärztlicher Überwachung durchgeführt werden können.

3. Lieferung von Prothesen

Der Ausschuß empfiehlt den beteiligten Regierungen, die ärztlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten zu ermitteln und einzusetzen, die eine schnelle Prothesenversorgung und die Wiedereingliederung aller Körperbehinderten mit Hilfe von möglichst unkomplizierten Prothesen erlauben.

Der Ausschuß empfiehlt den beteiligten Regierungen, die Einfuhrzölle auf Prothesen oder deren Einzelteile abzuschaffen, um die Rehabilitation der Behinderten in größtmöglichem Umfang zu fördern.

Wegen der raschen Weiterentwicklung der Orthopädietechnik hinsichtlich des verwendeten Materials und der Steuerungseinrichtungen empfiehlt der Ausschuß den Austausch von Informationen und Erfahrungen auf dem chirurgischen, medizinischen und prothetischen Gebiet zwischen den Zentralstellen der Mitgliedstaaten zu fördern und auszubauen.

819

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt/Main

Orthopädische Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG;

hier: Orthopädische Badeschuhe für Fußbeschädigte

Die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes (DVO) sieht wasserfeste Hilfsmittel nur für Beinamputierte als wasserfeste Gehhilfen vor (§ 3 Abs. 2 DVO). Fußbeschädigte haben nach § 1 Satz 1 Nr. 6 DVO i. V. m. § 4 Abs. 2 DVO Anspruch auf orthopädisches Schuhwerk für den Straßen- und Hausgebrauch, nicht aber für den Gebrauch im Wasser, obwohl sie wie Beinamputierte auf wasserfeste Hilfsmittel angewiesen sind.

In Würdigung des Zwecks der orthopädischen Versorgung sah der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Ausschluß der Fußbeschädigten von wasserfestem orthopädischem Schuhwerk als besondere Härte an; er hat dementsprechend wiederholt seine Einzelzustimmung nach § 89 Abs. 1 BVG zur Gewährung von orthopädischen Badeschuhen an Fußbeschädigte im Wege des Härteausgleichs erteilt.

Die für die Fußbeschädigten entwickelten orthopädischen Badeschuhe haben sich in der Praxis bewährt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmte daher mit Rundschreiben vom 1. 4. 1970 — V 3 — 5207.20 — 678/70 — nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein zu, daß Fußbeschädigten orthopädische Badeschuhe in einfacher Anzahl im Wege des Härte-

ausgleichs gewährt werden. Eine Prüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses ist nicht erforderlich (VV Nr. 2 Satz 1 zu § 89 BVG).

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 17. 4. 1970

Der Hessische Sozialminister
I A 5 — 5072/5245

StAnz. 20/1970 S. 982

820

Richtlinien für die Abgrenzung der Aufgaben der Landesärzte, Ärzte, Gesundheitsämter und des nichtärztlichen Personals bei der Eingliederung Behinderter

Bezug: Erlaß vom 13. 5. 1969 — StAnz. S. 946

In Anpassung an das neue Recht durch die am 1. 10. 1969 in Kraft getretene Novelle zum Bundes-Sozialhilfegesetz sind die am 13. 5. 1969 herausgegebenen Richtlinien für die Abgrenzung der Aufgaben der Landesärzte, Ärzte, Gesundheitsämter und des nichtärztlichen Personals bei der Eingliederung Behinderter überarbeitet und neu gefaßt worden. Sie werden nachstehend bekanntgegeben.

Wiesbaden, 17. 4. 1970

Der Hessische Sozialminister
III B 2 — 18 h 26' 05
StAnz. 20/1970 S. 982

Anlage

*

Richtlinien für die Abgrenzung der Aufgaben der Landesärzte, Ärzte, Gesundheitsämter und des nichtärztlichen Personals bei der Eingliederung Behinderter

(Abschnitt 12 Bundes-Sozialhilfegesetz)

Die Hilfe für den Behinderten hat durch die allgemeine soziale Entwicklung, durch Fortschritte in der medizinischen Behandlung und durch die Anforderung der Wirtschaft an die Leistungsfähigkeit des einzelnen eine zentrale Bedeutung erhalten. Der Gesundheitsvorsorge als Gesamtheit und den einzelnen gesundheitsfürsorglichen Maßnahmen kommt bei der Erfüllung der mit der Eingliederung Behinderter zusammenhängenden Aufgaben eine besondere Bedeutung zu. Da die weitere Entwicklung notwendigerweise immer stärker zur Spezialisierung führen wird, erfordert die Vielfalt der gebotenen Hilfsmöglichkeiten in den einzelnen Bereichen gleichzeitig eine Zusammenfassung an wenigen Stellen, um den einzelnen die verschiedenen Hilfen rechtzeitig und erfolgversprechend zugänglich machen zu können.

Soweit diese Hilfe den medizinischen Bereich im weitesten Sinne berührt, ist das Gesundheitsamt als zentrale Schaltstelle dazu berufen, die Aufgaben der Koordination zu übernehmen und alle Bestrebungen auf diesem Gebiet zusammenzufassen.

Das Bundes-Sozialhilfegesetz (BSHG) trägt dieser Entwicklung bereits Rechnung und macht das Gesundheitsamt zum Ort medizinischer, sozialer und heilpädagogischer Beratungen.

Diese Aufgabenstellung erfordert aus den erwähnten Gründen eine vermehrte Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und zugleich auch eine Intensivierung gezielter Maßnahmen auf diesem Gebiet.

Das BSHG weist folgenden Stellen unterschiedliche Aufgaben bei der Eingliederung Behinderter zu:

1. Landesarzt
2. Gesundheitsamt
3. Ärzte
4. Nichtärztliches Personal

Zur Wahrung eines einheitlichen Verfahrens bei der Eingliederung Behinderter in Hessen sind die nachfolgenden Richtlinien bestimmt:

1. Landesarzt

- 1.1 Der Landesarzt muß in seinem Fachgebiet über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Personen mit Behinderungen im Sinne des BSHG verfügen.
- 1.2 In der Regel wird jeweils ein Landesarzt für die nach dem BSHG zu betreuenden Behindertengruppen bestellt.

Der Landesarzt wird gemäß § 13 Hessisches Ausführungsgesetz (HAG) zum BSHG von mir bestellt. Der Landesarzt ist Ehrenbeamter des Landes Hessen.

Die Aufgaben des Landesarztes sind:

- 1.31 Die Gesundheitsämter bei der Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Sprechtage im Sinne des § 126 a (2) Nr. 1 BSHG zu unterstützen und sich an den Sprechtagen zu beteiligen.
- Der Landesarzt hat bei den Gesundheitsämtern darauf hinzuwirken, daß in dem jeweiligen Fachgebiet Sprechtage gehalten werden, die nach Art und Häufigkeit geeignet sind, dem Behinderten die bestmögliche Hilfe zu gewähren.
- Die Beteiligung an diesen Sprechtagen dient der Erhaltung des notwendigen Kontaktes zu der Tätigkeit der Gesundheitsämter und bildet die Grundlage eines praktischen Erfahrungsaustausches mit dem entsprechenden Personal der Gesundheitsämter.
- Die Verpflichtung der Gesundheitsämter zur Durchführung der Sprechtage einschließlich der Beratung der Behinderten bleibt hiervon unberührt.
- 1.32 Die Koordination der ärztlichen Tätigkeit an diesen Sprechtagen der Gesundheitsämter.
- Der Landesarzt gibt Empfehlungen auf fachlichem Gebiet, insbesondere über Zielsetzung und Umfang der Beratung. Sie enthalten weiterhin Hinweise auf geeignete Untersuchungsmethoden, Art und Umfang der Befunderhebung und auf die einheitliche Auswertung der Untersuchungsergebnisse.
- Hierzu stellt der Landesarzt die wissenschaftlichen Grundlagen seines Fachgebietes zusammen und gibt sie dem ärztlichen Personal der Gesundheitsämter in geeigneter Form bekannt. Neuere Entwicklungen sollen auf ihre Eignung geprüft und entsprechend in den Empfehlungen berücksichtigt werden.
- 1.33 Die Erstattung von Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind sowie für die zuständigen Sozialleistungsträger.
- Die Erstattung von Gutachten soll sich auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beschränken und hat bei der Beurteilung individueller Behindertenprobleme zur Voraussetzung, daß bereits ein entsprechendes fachärztliches Zeugnis vorliegt.
- Soweit es sich um die Hilfe für Einzelpersonen handelt, stehen dem Landesarzt die am Gesundheitsamt vorhandenen Unterlagen zur Verfügung.
- Bei allgemeinen Erhebungen zu statistischen Zwecken sind die an den Sprechtagen erstellten Unterlagen nur insoweit zugänglich zu machen, als die Pflicht zur Verschwiegenheit gewahrt bleibt.
- 1.34 Die regelmäßige Unterrichtung der für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörde im Sinne des § 126 a (2) Nr. 3 BSHG.
- Zweck dieser regelmäßigen Unterrichtung ist es, die Maßnahmen der Gesundheitsvor- und -fürsorge, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der Behinderten-Sprechtage, der jeweiligen Entwicklung anzupassen, damit auftretenden Problemen rechtzeitig begegnet werden kann.
- Neben der Unterrichtung aus aktuellem Anlaß ist mir jeweils zum 1. Februar ein Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr vorzulegen.
- Neuere medizinische Erkenntnisse, soweit sie für Fragen der Eingliederung von Bedeutung sind, sowie sozialmedizinische Probleme, die sich bei der Ausführung von Gesetzen und Verordnungen ergeben, sind mir rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.
- 1.41 Wegen der in der Regel besseren differentialdiagnostischen Möglichkeiten können Untersuchungen von einzelnen Behinderten zur Klärung bestimmter, für die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation wesentlicher Fragen auch am Dienstsitz des Landesarztes vorgenommen werden.
- 1.42 Besondere Sachkosten in Zusammenhang mit diesen Untersuchungen entstehen nur dann, wenn weiteres, dem Landesarzt hierfür nicht unmittelbar zur Verfügung stehendes Personal und Gerät in Anspruch ge-

nommen werden müssen. Diese Kosten und ggf. entstehende Fahrtkosten sind von den zuständigen Trägern der Sozialhilfe nach den einschlägigen Bestimmungen des BSHG zu übernehmen.

- 1.51 Zur Entlastung des Landesarztes können in begrenztem Umfange auch andere, in der Hilfe für Behinderte erfahrene Fachärzte hinzugezogen werden; dies gilt insbesondere bei der Begutachtung einzelner Behinderter. Hierzu bedarf es meiner Zustimmung.
- 1.52 Diese Fachärzte handeln im Auftrage des für das betreffende Fachgebiet bestellten Landesarztes und sind in fachlicher Hinsicht an seine Weisungen gebunden. Das gleiche gilt sinngemäß für qualifiziertes nicht-ärztliches Hilfspersonal, wie z. B. Logopäden, Orthopäden oder Sozialarbeiter.
- 1.61 Der Landesarzt hat auch im Schriftwechsel zu erkennen zu geben, daß er in Ausübung der ihm übertragenen Funktionen tätig ist. Aus diesem Grunde werden von ihm Kopfbogen, z. B. mit Aufdruck „Der Landesarzt für Hör- und Sprachbehinderte Marburg, den.....“ verwendet.
- 1.62 Stellungnahmen auf Formularen Dritter oder auch Zusätze zu anderen Gutachten sind sinngemäß mit einem Stempel zu versehen.
- 1.63 Soweit noch andere Fachärzte im Sinne der Ziff. 1.51 dieses Erlasses im Auftrage des Landesarztes tätig sind, haben diese ebenfalls seine Kopfbogen zu verwenden; sie zeichnen „Im Auftrage“.
- 1.7 Der Erfolg einer Eingliederung hängt neben besonderen Fachkenntnissen vor allem auch von dem Wissen um die Vielfalt der Möglichkeiten zur Rehabilitation entscheidend ab. Die Verbreitung und Vertiefung dieses Wissens bei Ärzten und nichtärztlichem Personal im Sinne der Empfehlungen gehört mit zu den Aufgaben eines Landesarztes. Darüber hinaus sollen allgemeine Aufklärungsmaßnahmen zur Unterrichtung der Bevölkerung von ihm fachlich unterstützt werden.
2. **Gesundheitsamt**
- Träger der Gesundheitsämter in Hessen sind die kreisfreien Städte und Landkreise. Ihnen ist die Erfüllung der Aufgaben des Gesundheitsamtes übertragen. Entsprechend lautet in Hessen die Bezeichnung „der Magistrat/der Kreisausschuß — Gesundheitsamt —“, nachfolgend im Sinne des BSHG kurz als Gesundheitsamt bezeichnet.
- 2.1 Voraussetzung zur Erfüllung der in Abschnitt 12 des BSHG näher bezeichneten Aufgaben des Gesundheitsamtes ist die Durchführung der erforderlichen Sprechtage für Behinderte. Solche Sprechtage sind damit eine Einrichtung des Trägers des Gesundheitsamtes.
- 2.2 Bei der Vorbereitung eines Sprechtages, der Wahl des Ortes und seiner Häufigkeit sollen die hierzu gegebenen Empfehlungen des jeweiligen Landesarztes Berücksichtigung finden.
- Es ist anzustreben, den einmal gewählten Ort des Sprechtages über längere Zeit beizubehalten. Aus verkehrsgeographischen Gründen können die Sprechtage dezentralisiert durchgeführt werden. Um eine allzu starke Aufteilung zu vermeiden, wird jedoch in Einzelfällen Hausbesuchen der Vorzug zu geben sein.
- 2.3 Zur Sicherung einer geeigneten Vorbereitung und eines wirksamen Ablaufes des Sprechtages einschließlich evtl. Hausbesuche gehört die Bereitstellung des benötigten Personals, der erforderlichen Arbeitsmaterialien und ggf. ausreichender Transportmittel.
- 2.4 Mittelpunkt des Sprechtages ist die ärztliche Beratung. Sie dient der rechtzeitigen Einleitung wirksamer ärztlicher Maßnahmen und entsprechender Hilfen im Sinne des BSHG. Die Beratung umfaßt den Gesamtbereich der Eingliederung Behinderter unter Einschluß schulischer, beruflicher und sozialer Maßnahmen. Soweit hierzu über den medizinischen Grenzbereich hinaus Spezialkenntnisse erforderlich sind, sollen entsprechende Fachkräfte an der Beratung beteiligt oder diesen die weitere Beratung überlassen werden.

- 2.51 Soweit dem Gesundheitsamt für diese ärztliche Beratungstätigkeit keine hauptamtlichen Kräfte zur Verfügung stehen, empfiehlt sich der Abschluß von Verträgen mit geeigneten Fachärzten über eine Nebentätigkeit am Gesundheitsamt. Dabei soll der zuständige Landesarzt zuvor gehört werden.
- 2.52 Diese Fachärzte sollen über Erfahrungen in Fragen der Eingliederung Behinderter verfügen und in fachlicher Hinsicht anerkannt sein.
- 2.53 Das Beschäftigungsverhältnis regelt sich für nebenamtlich tätige Fachärzte nach dem mit dem Träger des Gesundheitsamtes geschlossenen Vertrag. Der Leiter des Gesundheitsamtes soll danach eine Weisungsbefugnis haben.
- 2.54 Es empfiehlt sich, für diese nebenamtliche Tätigkeit die Form einer Pauschalvergütung, die sich an die empfohlenen Stundensätze für nicht vollbeschäftigte Hilfsärzte bei den Gesundheitsämtern anpassen soll, zu vereinbaren.
- 2.61 Die ärztliche Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Sprechtag besteht hauptsächlich in der Untersuchung des Behinderten, der Feststellung wesentlicher Befunde und in einer entsprechenden Beratung des Behinderten über geeignete Hilfen.
- 2.62 Dabei kommt es in besonderem Maße darauf an, bei dem Behinderten selbst das notwendige Verständnis für die entsprechenden Vorschläge zu wecken.
- 2.63 Die Beratung darf die Grundsätze der freien Arztwahl nicht verletzen. Sie geschieht jedoch auch während der Durchführung oder nach Abschluß von Heil- und Eingliederungsmaßnahmen, die von anderer Seite gewährt werden.
Es sollte daher auch nicht versäumt werden, den behandelnden Arzt nach jeder Beratung von Behinderten über die vorgeschlagenen Maßnahmen zu unterrichten.
- 2.64 Sofern bei dieser ärztlichen Tätigkeit den Empfehlungen des zuständigen Landesarztes in begründeten Fällen nicht gefolgt wird, berichtet das Gesundheitsamt dem Landesarzt unter Angabe der Gründe.
- 2.7 Da sich die Aufgaben des Sprechtages nicht allein auf den medizinischen Bereich beschränken und schulische, berufliche und soziale Fragen im weitesten Sinne mit berühren, sind die entsprechenden Stellen, wie Sozialamt, Schulamt usw. rechtzeitig von den Terminen der Sprechtage zu unterrichten.
Das Gesundheitsamt stellt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Terminplan auf, der dem Landesarzt unter Bezeichnung von Ort und Stunde des Sprechtages alsbald nach Fertigstellung zu übersenden ist. Für eine geeignete Unterrichtung der Öffentlichkeit ist Sorge zu tragen.
- 2.81 Die Beratungsaufgaben des Gesundheitsamtes sind ohne eine sinnvolle Ergänzung durch die Tätigkeit der Ärzte und des nachfolgend genannten nichtärztlichen Personals nur unvollkommen zu erfüllen. Die sich wandelnden Möglichkeiten der Eingliederungshilfe machen es notwendig, daß diese Berufsgruppen über die Fortentwicklung in geeigneter Form unterrichtet werden.
- 2.82 Der Auswertung der von den Ärzten gemäß § 125 (2) BSHG den Gesundheitsämtern zu übersendenden Mitteilungsblätter ist auch im Hinblick auf die Erhaltung eines ständigen Kontaktes mit den Ärzten besondere Bedeutung zuzumessen.
Es sollte dabei vor allem auf solche Mitteilungsblätter geachtet werden, in denen der aus der angegebenen Diagnose erkennbare Schwere der Behinderung nur unzureichend erscheinende Vorschläge über beabsichtigte Eingliederungsmaßnahmen gegenüberstehen. In diesen Fällen sollte nicht zuletzt im Interesse des Behinderten so rasch als möglich zusammen mit dem mitteilenden Arzt eine Klärung der offenen Fragen angestrebt werden.
- 2.83 Es ist daher Aufgabe des Gesundheitsamtes, unter Nutzung aller ärztlichen Fortbildungsmöglichkeiten das Verständnis für die Notwendigkeit und die Möglichkeiten eines in allen Teilbereichen abgestimmten Gesamtplanes für die Eingliederung Behinderter zu wecken und ggf. zu vertiefen.
- 2.84 Für die Vermittlung von geeigneten Fachvorträgen oder die Ausgabe von entsprechenden Informationsschriften steht den Gesundheitsämtern die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung (HAGE) in Marburg zur Verfügung.
- 2.85 Auch sollte sich das Gesundheitsamt über Umfang und Wirkung einer allgemeinen Unterrichtung der Bevölkerung, insbesondere durch die Aufklärungstätigkeit des nichtärztlichen Personals gemäß Ziffer 4.4 informieren und diese Bestrebungen im Rahmen seiner gesundheitserzieherischen Aufgaben fördern.
- ### 3. Ärzte
- 3.1 Ärzte haben nicht nur die Aufgabe, die Behinderten über medizinische Fragen zu beraten, sondern die Beratung soll sich auch auf schulische, berufliche oder soziale Maßnahmen erstrecken. Diese Aufgabe fällt sowohl den Ärzten in Krankenanstalten als auch den niedergelassenen Ärzten zu.
Soweit sie diese umfassende Beratung selbst nicht wahrnehmen, sollen sie auf die Notwendigkeit einer solchen Beratung entweder durch das Gesundheitsamt oder ggf. durch das Arbeitsamt hinweisen.
- 3.2 Die weitgehende Spezialisierung in medizinischen Teilbereichen als eine Voraussetzung für die optimale medizinische Eingliederung Behinderter hat häufig eine auf das Spezialgebiet beschränkte Form der ärztlichen Behandlung zur Folge. Die Notwendigkeit einer zeitigen Einleitung anderer Hilfsmaßnahmen in sozialen oder beruflichen Bereichen der Gesamteingliederung Behinderter darf jedoch nicht außer acht gelassen werden.
- 3.3 Die Vielfalt der Hilfsmöglichkeiten für Behinderte fordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Gesundheitsamt. Der Erfolg einer solchen Zusammenarbeit ist abhängig von dem Vertrauen, das die Ärzte der fachlichen Leistung des Gesundheitsamtes, insbesondere in Zusammenhang mit den Behinderten-Sprechtagen, entgegenbringen.
- 3.4 Das gemäß § 125 (2) BSHG zu übersendende Mitteilungsblatt soll den Sozialbehörden zu den dringend benötigten Unterlagen für eine den regionalen Verhältnissen angepaßte Planung verhelfen. Es kommt daher in besonderem Maße auf die Sorgfalt an, mit der vor allem im medizinisch übersehbaren Bereich die Notwendigkeit spezieller Eingliederungsmaßnahmen, wie die Betreuung des Behinderten in halboffenen oder geschlossenen Einrichtungen, angezeigt wird. In Zweifelsfällen sollte der Behinderte deshalb eindringlich auf die weiterreichenden Beratungsaufgaben des Gesundheitsamtes hingewiesen werden, das ggf. andere Stellen, wie Sozialamt, Schulamt und, für berufliche Eingliederungsmaßnahmen, das Arbeitsamt in die Beratungstätigkeit mit einbezieht.
- 3.5 Die Tätigkeit des Arztes darf sich aber nicht auf die Erfüllung gesetzlich bestehender Meldepflichten beschränken. Sie kann die Notwendigkeit einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Ärzten oder Instituten im Interesse des Behinderten nicht ersetzen.
- ### 4. Nichtärztliches Personal
- 4.1 Das BSHG nennt hierzu im einzelnen Hebammen und andere Medizinalpersonen, Lehrer, Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger), Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Heimerzieher. Damit wird ein Personenkreis umschrieben, von dem kraft seiner Ausbildung zu erwarten ist, daß in aller Regel die medizinische, soziale und ggf. schulisch-berufliche Bedeutung wesentlicher Behinderungen erkannt wird.
- 4.2 Dieser Personenkreis steht im Vorfeld des ärztlichen Bereiches und hat deshalb gerade in den Fällen bessere Möglichkeiten zur Eigeninitiative, in denen eine noch bestehende falsche Scheu den Behinderten selbst oder seinen Sorgeberechtigten davon zurückhält, gegebene Möglichkeiten, vor allem der Eingliederungshilfe für Behinderte, in Anspruch zu nehmen.

Aufgabe dieses nichtärztlichen Personals ist es, in diesen Fällen zunächst durch eine geeignete Aufklärung zu versuchen, daß der Betroffene selbst den Entschluß zur Vorstellung bei einem Arzt oder dem Gesundheitsamt faßt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine aktive Mitarbeit und der Wille zur Eingliederung wichtigste Voraussetzung für den späteren Erfolg aller Hilfsmaßnahmen sind. Die Mitwirkung des nichtärztlichen Personals sollte sich daher nicht in der Anwendung der Meldevorschriften erschöpfen.

4.3 Das Wissen um die Bedeutung und die Möglichkeiten der Eingliederungshilfe für Behinderte sollte durch eine gezielte Information und Fortbildung dieses Personenkreises gefördert werden, an der sich das Gesundheitsamt entsprechend beteiligen soll. Die HAGE unterstützt auch diese Aufgabe der Gesundheitsämter im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

4.4 Darüber hinaus soll dieses nichtärztliche Personal gehalten sein, das Wissen über Hilfsmöglichkeiten für Behinderte in geeigneter Form an die allgemeine Bevölkerung weiterzugeben. Hierzu eignen sich Einzelgespräche oder auch Gruppenveranstaltungen, wie z. B. Elternabende, Vorträge in Zusammenhang mit dem Volksbildungswerk usw.

Erst wenn es gelingt, in der Bevölkerung bei den angesprochenen Berufsgruppen und nicht zuletzt bei den Betroffenen selbst das richtige Verständnis für die besondere Situation des Behinderten, die Möglichkeit, aber auch die Grenzen einer Hilfe zu wecken, sind die optimalen Voraussetzungen für eine medizinische, soziale, schulische und berufliche Eingliederung gegeben.

In allen genannten Bereichen fällt dem Gesundheitsamt in Zukunft mehr noch als bisher eine zentrale Aufgabe zu. Es kann den gestellten Anforderungen nur gerecht werden, wenn es sich das notwendige Vertrauen bei den Behinderten selbst,

aber auch bei den anderen aufgeführten Institutionen und Berufsgruppen erwirbt. Grundlage dieses Vertrauens muß die erfolgreiche Beratung an den Sprechtagen für Behinderte sein.

821

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir von dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erteilten Ermächtigung vom 28. 1. 1954 — Az.: A II 54 c 316 — 766/54 — (StAnz. S. 185) ist den nachstehend genannten Personen das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet worden:

Name und Anschrift	Zugelassen bei	ab:
Unger, Egon 6 Frankfurt/M. 1 Hanauer Land- straße 86	dem Sozialgericht Frankfurt am Main für das Gebiet der gesetzlichen Renten- versicherung	23.3.1970
Serchinger, Helmuth 6052 Mühlheim am Main Lessingstr. 17	dem Sozialgericht Frankfurt am Main für das Gebiet der gesetzlichen Renten- versicherung	21. 1. 1970

Darmstadt, 13. 4. 1970

**Der Präsident des Hess. Landes-
sozialgerichts**

Az.: Sg. 3 — 54 p 06 — 05

StAnz. 20/1970 S. 985

822

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Berücksichtigung von Zeiten, die Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis zu einem Hochschullehrer zurückgelegt haben und in denen sie aus Forschungsbeihilfen vergütet bzw. entlohnt worden sind

Nach Abschnitt I Nr. 3 der vom Kultusminister erlassenen Richtlinien für die Verwaltung von Forschungsbeihilfen und sonstigen Zuwendungen zur Wissenschaftsförderung vom 16. 5. 1967 (ABl. HKM S. 458), die auch bei den Lehr- und Forschungsanstalten meines Geschäftsbereiches sinngemäß anzuwenden sind, sind Angestellte und Arbeiter, die zu Lasten von Forschungsbeihilfen tätig werden sollen, ausschließlich als Privatbedienstete der begünstigten Hochschullehrer zu beschäftigen. In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist für die Berücksichtigung von Zeiten, die solche Arbeitnehmer als Privatbedienstete von Hochschullehrern zurückgelegt haben, folgende außertarifliche Regelung getroffen worden:

1. Zeiten einer beruflich im Angestelltenverhältnis verbrachten Tätigkeit mit einer Vergütung zu Lasten von Forschungsbeihilfen (vgl. Abschnitt I Nr. 1 der oben genannten Richtlinien vom 16. Mai 1967) können
 - a) als Beschäftigungszeit nach § 19 BAT,
 - b) als Bewährungszeit im Sinne der Anlage 1 a zum BAT,
 - c) bei der Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abschnitt A Abs. 5 BAT,

bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen berücksichtigt werden, wenn auf das Arbeitsverhältnis der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) angewendet worden ist und der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des privaten Dienstverhältnisses zu einem Hochschullehrer in ein Arbeitsverhältnis zum Lande tritt.

2. Scheiden Angestellte im Einverständnis mit einer wissenschaftlichen Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen

Einrichtung vorübergehend nur deshalb aus dem Dienst des Landes aus, weil sie ein Arbeitsverhältnis eingehen, in dem sie aus Forschungsbeihilfen vergütet werden, führt dieses Ausscheiden nicht zum Verlust der davor liegenden Beschäftigungszeiten nach § 19 BAT und Bewährungszeiten im Sinne der Anlage 1 a zum BAT. Die Anwendungsmöglichkeit des § 27 Abschnitt A Abs. 5 bleibt erhalten.

3. Nach Nrn. 1 und 2 berücksichtigte Zeiten werden auch bei der Feststellung berücksichtigt, ob die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifvertrages vom 24. November 1964 (StAnz. S. 1485) i. d. F. der Änderungsstarifverträge vom 6. November 1968 (StAnz. 1969 S. 53) und 15. April 1969 (StAnz. S. 1009) über die Gewährung einer Zuwendung erfüllt sind. Sie gelten als Zeiten bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des vorgenannten Zuwendungsstarifvertrages. Bei der Bemessung der Zuwendung bleiben diese Zeiten jedoch außer Betracht, da die Angestellten während dieser Zeit keine Bezüge vom Lande erhalten haben. § 2 Abs. 2 a. a. O. ist daher insoweit anzuwenden.
4. Die Nrn. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Arbeiter, die aus Forschungsmitteln entlohnt worden sind, wenn auf ihr privates Dienstverhältnis zu einem Hochschullehrer der MTL und die ihn ergänzenden Tarifverträge angewendet worden sind. Vgl. § 6 MTL II bzw. Nr. 5 der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Tarifvertrag vom 11. Juli 1966 — Lohngruppenverzeichnis zum MTL II.

Meine Erlasse vom 30. 8. 1968 und vom 13. 8. 1969 — IB2 — 10 a — 1340/68 bzw. 574/69 — werden aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**

VA2 — 10 a — 1283/70

StAnz. 20/1970 S. 985

823

An das Landeskulturamt
62 Wiesbaden
An alle Kulturämter

Anweisung für die Abgabe der Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher

Bezug: Runderlaß vom 16. 12. 1968 — IV A 25566/68 — LK 24.0 gen. — StAnz. 1969 S. 614

In den Bezugserlaß wurden einige Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet. Die nachstehenden Neudrucke der Seiten

- XVIII B Nr. 2, Blatt 4
- XVIII B Nr. 3, Blatt 1
- XVIII B Nr. 5, Blatt 1
- XVIII B Nr. 6, Blatt 1
- XVIII B Nr. 6, Blatt 2

sind entsprechend auszuwechseln.

Wiesbaden 10. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A 3051/70 — LK 24.0 — gen. —
StAnz. 20/1970 S. 986

*

XVIII B Nr. 2, Blatt 4

Zu 9. Die Herstellung der Vermessungspunktübersicht erfolgt nach meinem Erlaß vom 9. 1. 1968 — IV A 25.073/67 — LK 24.00 — und diesem als Anlage beigefügten Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 31. 10. 1967 — K 4030 A — 7 — IV B 2 —.

Zu 11. In allen Fällen ist ein lichtpausfähiger Zusammendruck zu übergeben. Ein neuer Zusammendruck ist nach dem Plannachtrag I oder nach umfangreichen Änderungen unmittelbar vor der Abgabe beim Landeskulturamt zu beantragen. Zu diesem Zweck sind die Zuteilungskarten kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Zu 12. Hierzu siehe Erlaß vom 1. 8. 1967 — IV A 12.524/67 — LK 24.1.1 —.

2.3 In dem Anlagenverzeichnis (Muster s. Anlage zu Nr. 4 Blatt 1) zum Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters an das Hessische Landesvermessungsamt ist durch den leitenden technischen Beamten bzw. den dienstältesten Gruppenleiter zu bescheinigen, daß die Unterlagen der Sache und Form nach zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind.

XVIII B Nr. 3, Blatt 1

3. Prüfung der Berichtigungsunterlagen

3.1 Um eine durchgreifende Kontrolle der Katasterberichtigungsunterlagen sicherzustellen, ist von der Prüfgruppe eine Prüfungsübersicht zu führen. Hierfür ist ein erweiterungsfähiger Vordruck nach beigefügtem Muster zu benutzen, der vom Landeskulturamt anzufordern ist.

3.2 Der technische Sachbearbeiter trägt für die ordnungsmäßige Aufstellung und rechtzeitige Abgabe der Unterlagen an die Prüf- und Abwicklungsgruppe die Verantwortung.

Von dem technischen Sachbearbeiter sind die nachstehenden Unterlagen mit folgenden Vermerken zu versehen:

1. Zuteilungskarten

„Überprüft:, den

Der technische Sachbearbeiter“

2. Titelblätter der Register

„Aufgestellt:, den

Der technische Sachbearbeiter“

Die von der Prüf- und Abwicklungsgruppe gezogenen Beanstandungen sind in einer Niederschrift festzuhalten und umgehend von der jeweiligen Arbeitsgruppe zu erledigen. Der leitende technische Beamte bzw. ein anderer Gruppenleiter hat sich von der ordnungsgemäßen Erledigung der durch die Prüfgruppe gezogenen Beanstandungen zu überzeugen.

XVIII B Nr. 5, Blatt 1

5. Berichtigungsunterlagen bei Zusammenlegungsverfahren

5.1 Von den Kulturämtern sind mit dem Antrage auf Berichtigung des Liegenschaftskatasters auf Grund des Zusammenlegungsplanes dem Hessischen Landesvermessungsamt folgende Unterlagen unmittelbar zu übergeben:

1. der Flächennachweis,
2. eine Ausfertigung des Flurstücksverzeichnisses,
3. je eine Kopie von den Vorblättern zu den Teilnehmer- und Schätzungsnachweisen,
4. eine Ausfertigung des Nachweises der neuen Grundstücke entsprechend Nr. 2.1 4),
5. eine nach Gemarkungen geordnete Durchschrift des Grundbuchberichtigungsersuchens für die Ordnungsnummern, die Grundstücke aus Nachbargemarkungen enthalten,
6. die als Zuteilungskarten benutzten und berichtigten Flurkarten des Liegenschaftskatasters oder maßhaltige Transparentkopien dieser Karten (zum Verbleib),
7. die ergänzten transparenten Urisse bzw. die neu gefertigten Risse oder die transparenten Kopien der Flurkarten mit der Eintragung des neuen Bestandes sowie der Maßzahlen und die evtl. neu gefertigten Beobachtungsbücher,
8. die Empfangsbescheinigungen über die Aushändigung der Vordrucke VA 16 und VA 17 („TP-Überwachung“).

5.2 Die Erläuterungen unter Nr. 2.2, soweit zutreffend, und die Bestimmungen unter Nr. 3. u. 4 finden auch hier sinngemäß Anwendung. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Durchführung der Prüfungsflächenberechnung verwiesen. Die Kulturämter haben vor Abgabe der Unterlagen Nr. 5.1 6) Lichtpausen zur eigenen Verwendung zu fertigen.

XVIII B Nr. 6, Blatt 1

6. Übernahme von Änderungen und Ergänzungen des Flurbereinigungsplanes in das Liegenschaftskataster nach Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen

6.1 Treten im Zuge des Rechtsmittelverfahrens (§§ 138 ff. FlurbG) keine Planänderungen ein, ist der Katasterbehörde lediglich eine Durchschrift des Ersuchens für die nunmehr zur Grundbuchberichtigung gelangenden Ordnungsnummern zu übersenden.

6.2 Kommt es infolge Veränderungen im Bestand von Flurstücken oder infolge Bestandsveränderungen einzelner Ordnungsnummern zu Änderungen des Flurbereinigungsplanes, ist ein Plannachtrag in herkömmlicher Art aufzustellen.

6.3 Das Kulturamt beantragt hierfür bei der Katasterbehörde unter Angabe der von den Veränderungen betroffenen Flurstücken folgende Unterlagen:

1. Beobachtungsbücher,
2. VG-Kartei,
3. Vermessungsrisse,
4. Zuteilungs- bzw. Flurkarten und
5. Katasterauszüge.

Die Katasterbehörde wird in der Regel transparente Kopien zur Verfügung stellen.

6.4 Das Kulturamt führt alle durch die Planänderung bedingten Arbeiten aus. Im Anschluß hieran stellt das Kulturamt den Plannachtrag auf und trägt die Änderungen in die ihm nach Nr. 6.3 übergebenen Unterlagen in die ihm nach Nr. 6.3 übergebenen Unterlagen in Schwarz ein. Wegfallende Angaben sind zu durchkreuzen.

6.5 Im Anschreiben ist die Katasterbehörde bezüglich der Anerkennung der neuen Grenzen auf die Bestimmung im Flurbereinigungsplan hinzuweisen. Ein Abmarkungsprotokoll ist nicht zu führen.

XVIII B Nr. 6, Blatt 2

6.6 Nach Ausführung der genannten Arbeiten sind der Katasterbehörde zu übergeben:

1. eine Nachweisung der abzuändernden und abgeänderten Grundstücke (Vordruck LK. 1073 — Änderung zum Teilnehmernachweis für das Grundbuchamt — ohne Eintragungen aus Abt. II und III),
2. der Nachtrag zum Flurbereinigungsplan (Vordruck LK. 1073),
3. eine Durchschrift des Grundbuchberichtigungssuchens,
4. die in Nr. 6.3 genannten ergänzten Unterlagen,
5. Kopien derjenigen Blätter des Flurstücksverzeichnisses und Nachweises der neuen Grundstücke, die neu angelegt oder auf denen Eintragungen geändert wurden.

Die Unterlagen sind mit den Vermerken nach Nr. 3.2 zu versehen. Die Vermessungsrisse und ggf. Beobachtungsbücher müssen außerdem Datum und Unterschrift desjenigen tragen, der die neuen Maßzahlen ermittelt hat. Die Bescheinigung nach Nr. 2.3 ist durch den leitenden technischen Beamten abzugeben.

6.7 Für den Zeitpunkt der Abgabe der Unterlagen gilt Nr. 1.2 sinngemäß.

821

An die Hessische Landesstelle
für Ernährungswirtschaft
6000 Frankfurt

Durchführung des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423);

- hier:
- a) Gewährung von Start- und Investitionsbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften
 - b) Gewährung von Investitionsbeihilfen an Unternehmen, die landwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, absetzen, be- oder verarbeiten

Die Durchführung der oben bezeichneten Förderungsmaßnahmen einschließlich der finanziellen Abwicklung erfolgt durch Ihre Dienststelle.

Wiesbaden, 22. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IB 1 — 87 e — 18880/70
In Vertretung
gez. Dr. Haas i. V.

StAnz. 20/1970 S. 987

825

Dienstlicher Wohnsitz nach § 14 Abs. 2 HBesG für die Beamten der Staatsforstverwaltung

Bezug: Erlaß an die Reg.-Präsidenten vom 25. 11. 1958 — Ib5 — 103.00 — (nicht veröffentlicht) und an die Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen vom 13. 12. 1965 — IB2 e — B 51 — (nicht veröffentlicht)

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 HBesG übertrage ich

a) den Regierungspräsidenten die Befugnis, Forstbetriebsbeamten, denen kein Forstbetriebsbezirk zugewiesen worden ist,

b) der Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt die Befugnis, einzelnen Beamten,

gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HBesG den Ort, der der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anzuweisen.

Dies gilt auch für die Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes für Angestellte gem. § 29 BAT in Verbindung mit § 14 HBesG.

Die Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
VA2.3 — B 51

Im Auftrag

gez. Roeskens

StAnz. 20/1970 S. 987

826

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft
35 Kassel

Verwaltungsreform;

hier: Auflösung von Dienststellen

Bezug: Bericht vom 2. 4. 1970 — I 1 — 7 b 02 — 198/70

Im Rahmen der organisatorischen Änderungen werden eingegliedert:

- a) das Landwirtschaftsamt und die Wirtschaftsberatungsstelle Michelstadt und das Landwirtschaftsamt mit -schule Groß-Umstadt in das Landwirtschaftsamt Reichelsheim,
- b) die Landwirtschaftsämter Bad Homburg und Usingen und die Wirtschaftsberatungsstelle Usingen in das Landwirtschaftsamt Friedberg,
- c) das Landwirtschaftsamt und die Wirtschaftsberatungsstelle Groß-Gerau in das Landwirtschaftsamt Darmstadt,
- d) das Landwirtschaftsamt und die Wirtschaftsberatungsstelle Bad Soden in das Landwirtschaftsamt Wiesbaden,
- e) das Landwirtschaftsamt und die Wirtschaftsberatungsstelle Weilburg in das Landwirtschaftsamt Limburg,
- f) das Landwirtschaftsamt und die Wirtschaftsberatungsstelle Biedenkopf in das Landwirtschaftsamt Marburg,
- g) das Landwirtschaftsamt mit -schule Hanau in das Landwirtschaftsamt Gelnhäusen,
- h) das Landwirtschaftsamt mit -schule Wetzlar in das Landwirtschaftsamt Gießen und
- i) das Landwirtschaftsamt und die Wirtschaftsberatungsstelle Frankfurt am Main in das Landwirtschaftsamt Wiesbaden.

Die Landwirtschaftsämter mit -schulen Groß-Umstadt, Hanau, Wetzlar und die Landwirtschaftsämter und Wirtschaftsberatungsstellen Michelstadt, Bad Homburg, Usingen, Groß-Gerau, Bad Soden, Weilburg, Biedenkopf und Frankfurt am Main werden rückwirkend ab 1. 4. 1970 aufgelöst.

Wiesbaden, 27. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
VA1 — 7 b 02 — Tgb.Nr.: 1213/70

StAnz. 20/1970 S. 987

827

An die nachgeordneten Behörden
meines Geschäftsbereichs

Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Trennungsgeld

Auf Grund des § 12 Abs. 3 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 23. 2. 1966 (GVBl. I S. 38) i. d. F. v. 1. 9. 69 (GVBl. I S. 159) bestimme ich als zuständige Behörde für die Entscheidung über die Gewährung von Trennungsgeld bis zur Dauer von 3 Jahren

- die Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel für den Bereich
der Forstverwaltung,
der Wasserwirtschaftsverwaltung,
der Domänenverwaltung,
der Fischereiverwaltung und
des Veterinärwesens;
das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel,
das Landeskulturamt in Wiesbaden,
die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Ffm.,
die Hess. Lehr- u. Forschungsanstalt f. Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rheingau,
die Hess. Lehr- u. Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof b. Bad Hersfeld,
die Deutsche Ingenieurschule f. ausländische Landwirtschaft, Witzenhausen,
das Hessische Landgestüt, Dillenburg,
das Hess. Landwirtschaftl. Beraterseminar, Rauischholzhausen,
die Hess. Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, Neu-Ulrichstein,
die Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau, Eltville,
die Hess. Forsteinrichtungs- u. Versuchsanstalt, Gießen und
die Hessische Landesforstschule Schotten
jeweils für ihren Geschäftsbereich

Diese Behörden sind auch für die besonderen Fälle zuständig, in denen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung Trennungsgeld über die ersten vierzehn Tage hinaus bewilligt werden kann.

Sofern Trennungsgeld auch nach Ablauf des 3jährigen Bewilligungszeitraums weitergewährt werden soll, bitte ich mir die entsprechenden Anträge gemäß § 12 Abs. 4 der o. a. Verordnung mit eingehender Begründung vorzulegen.

Meine Runderlasse vom 14. Juni 1965 — PRIB — 13 f — Tgb. Nr. 746/65 — vom 18. März 1966 — IB2 — 13 f — Tgb. Nr. 736/66 — und mein Erlaß vom 16. Mai 1968 — IB 2 — 13 f — Tgb. Nr. 887/68 — gerichtet an die Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau, Eltville/Rhg. — werden aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
VA2 — 13 f 1370/70
In Vertretung
gez. Seiboth

St.Anz. 20/1970 S. 988

828

Flurbereinigung Allendorf, Dillkreis

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke von Teilen der Gemarkungen Haigerseelbach, Allendorf und Haiger wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage I zum Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 356 ha, worin eine Waldfläche von 188 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Allendorf“
mit dem Sitz in Allendorf, Dillkreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in 634 Dillenburg, Wilhelmstraße 911, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Haigerseelbach, Allendorf und Haiger öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Haigerseelbach, Allendorf und Haiger zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17) angeordnet.

Gründe: Durch die Bundesautobahnverwaltung wurde im öffentlichen Interesse der Bau der Bundesautobahn von Gießen nach Siegen, die die Gemarkungen von Haigerseelbach, Allendorf und Haiger von SO nach NW durchläuft, ausgeführt. Um die für die allgemeine Landeskultur hierbei entstandenen Nachteile zu beseitigen, wird die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG durch obigen Beschluss angeordnet. Es sollen vor allem die in Mitleidenschaft gezogenen Flächen wirtschaftlich gestaltet und die notwendigen Änderungen des Wege- und Gewässernetzes vorgenommen werden.

Entsprechend § 86 Abs. 2 FlurbG werden die Ausführungskosten dem Träger des Unternehmens — Bundesrepublik Deutschland (Straßenneubauamt Gießen) — zu noch zu bestimmenden Anteilen auferlegt.

Die nach § 5 FlurbG zu hörenden Stellen haben die Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens befürwortet.

Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses mußte angeordnet werden, damit die Durchführung der geplanten Maßnahmen schnellstmöglichst betrieben werden kann und somit gewährleistet bleibt, daß der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Bau der Bundesautobahn und der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses gewahrt wird.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen vorstehenden Flurbereinigungsbeschuß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde innerhalb vorgenannter Frist ist auch beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstr. 9II, zulässig.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder beim Kulturamt zu erklären.

Dillenburg, 2. 3. 1970

Kulturamt
WF — 365 V

St Anz. 20/1970 S. 988

*

Anlage I

zum Flurbereinigungsbeschuß vom 2. März 1970
für Teile der Gemarkungen Haigerseelbach,
Allendorf und Haiger

Folgende Grundstücke sind zum vorgenannten Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemarkung Haigerseelbach:

Flur 4, Flurstücks-Nrn. 33/1, 52—56, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 63—215, 271/216, 272/216, 217—228, 249/1, 250—265, 266/1, 267, 268, 269/3;

Flur 5, Flurstücks-Nrn. 139, 140, 90—297, 354/1;

Flur 7, Flurstücks-Nrn. 17, 18, 165—175, 178/1, 185/1 189—192, 195/1, 199—226, 240/1, 267—275, 15/20, 311/236, 307/238, 312/238;

Flur 11, Flurstücks-Nrn. 13/1, 15—19, 182/20, 183/21, 22—27, 187/28, 189/29, 30—37, 75—101, 104/2, 181/105, 106, 107, 203/108, 109/1, 188/110, 190/111, 120—124, 204—211;

Flur 12, Flurstücks-Nrn. 1, 175—178, 259/1, 284, 286/1, 318;

Flur 13, Flurstücks-Nrn. 6/1, 7/1, 8, 82/2, 83/1, 84/2, 85/1, 87/1, 91.

Gemarkung Allendorf:

Flur 1, Flurstücks-Nrn. 10, 11, 12/2, 12/3, 13—15, 16/1, 16/3, 16/5, 16/6, 17—21, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 24/3, 24/4, 24/5, 25/1, 25/2, 26, 27, 28/1, 28/3, 28/4, 29—35, 36/1, 36/2, 36/3;

Flur 2, gesamt;

Flur 3, Flurstücks-Nrn. 1—5;

Flur 5, Flurstücks-Nrn. 51/2, 52—55, 56/3, 57—61, 64/1, 67—76, 80/1, 83, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 85/4, 86;

Flur 6, Flurstücks-Nrn. 1—3, 4/1, 5/2, 6—13, 39—45, 47/1, 48, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51, 53/1, 55/1, 55/2, 56—58, 65, 66, 71—80, 83/1, 85—89;

Flur 7, Flurstücks-Nrn. 36/1, 37—51, 52/1, 52/2, 53—61, 65/1, 69/1, 69/2, 70—72, 75/1, 79—88, 89/1, 89/2, 90—105, 109/5, 110/1, 111—114, 116, 120/1, 125—130, 133/1;

Flur 8, Flurstücks-Nrn. 41/1, 75—81, 88/1, 100, 101/3, 102/1, 103/2, 104—115, 116/1, 116/2, 117.

Gemarkung Haiger:

Flur 14, Flurstücks-Nrn. 25/1, 28/1, 33/1, 40/1, 46—67, 70/1, 74/1, 85/1, 89—94, 96/1, 97—106, 164/1, 170/1, 174—179, 180/1, 180/2, 182, 183, 186/1, 187—189, 192/1, 193—196, 199/1, 200, 203/1, 77—79;

Flur 15, Flurstücks-Nrn. 66/1, 100—104, 286/105, 289/106, 292/107, 295/108, 297/109, 299/110, 301/111, 303/112, 305/113, 307/114, 309/115, 311/116, 313/117, 315/118, 317/119, 319/120, 321/121, 323/122, 472/122, 325/123, 125/1, 333/126, 468/127, 332/129, 336/130, 131—133, 135/1, 138/1, 140, 142/1, 145—147, 339/148, 342/149, 150—155, 345/156, 349/157, 350/160, 353/161, 355/162, 357/163, 359/164, 361/165, 363/166, 365/167, 169/1, 171—174, 176/1, 373/178, 180/1, 379/181, 381/182, 383/183, 385/184, 387/185, 389/186, 391/187, 426/231, 430/232, 431/232, 432/232, 469/232, 471/232, 233, 234, 435/235, 436/235, 439/236, 440/236, 237, 239, 445/240, 446/240, 244/1, 247/2, 351/160;

Flur 16, Flurstücks-Nrn. 191/1, 194/2, 197/3, 200/4, 203/5, 206/6, 209/7, 212/8, 215/9, 218/10, 221/11, 223/12, 13—40, 225/41, 228/42, 231/43, 293/44, 239/57, 291/57, 258/144, 294/144, 148—161, 261/162, 262/162, 266/164, 188/165, 166, 167, 269/169, 296/170, 276/171, 183—187;

Flur 17, Flurstücks-Nrn. 17—19, 20/1, 22—30, 31/1, 32, 36—44, 50/1, 52, 53, 54/1, 56, 57/1, 58—61, 62/1, 62/2, 63—67, 68/1;

Flur 28, gesamt;

Flur 56, Flurstücks-Nrn. 14/1, 2/1, 2/2, 2/5.

829

Flurbereinigung Simmersbach, Kreis Biedenkopf

Ergänzungsbeschuß

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 85 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 6. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschuß vom 21. April 1967 — WF. 390 — betreffend die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens in Simmersbach, Kreis Biedenkopf, wie folgt ergänzt:

Die bisher aus vermessungstechnischen Gründen zum Verfahrensgebiet zugezogenen Privatwaldflächen der Gemarkung Simmersbach werden nunmehr zur Neuordnung der Besitzverhältnisse und Anlage eines Wegenetzes in das Flurbereinigungsverfahren Simmersbach, Kreis Biedenkopf, einbezogen.

Eine Vergrößerung des Verfahrensgebietes tritt nicht ein.

Die nach § 85 FlurbG erforderlichen Zustimmungserklärungen liegen vor.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Simmersbach und den Nachbargemeinden Eibelshausen, Roth, Oberhörden, Lixfeld, Hirzenhain und Eiershausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Simmersbach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Ergänzungsbeschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

Landeskulturamt

Az.: WF 390

GNr. 6858/70

St Anz. 20/1970 S. 989

830

Personalmeldungen

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor Hugo Berger (26. 3. 1970);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat Reinhard Scheele (26. 3. 1970);

zur **Regierungsdirektorin** Oberregierungsrätin Ellen-Gisela Wolf (26. 3. 1970);

zum **Regierungsrat** Amtsrat Wilhelm Ochs (24. 4. 1970);

zum **Amtsrat** Amtmann Kurt Westenburger (1. 4. 1970);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre Herbert Dietrich (26. 3. 1970) und Siegfried Klawon (26. 3. 1970);

zu **Amtsmeistern** die Hauptamtsgehilfen Peter Mayer (31. 3. 1970); Heinrich Otto (26. 3. 1970) und Heinrich Seipel (26. 3. 1970); Staatskanzlei;

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Wilhelm Dietz, auf eigenen Antrag (mit Ablauf des Monats März 1970), Statistisches Landesamt.

Wiesbaden, 27. 4. 1970

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a**

StAnz. 20/1970 S. 989

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

e) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Berthold Schötta, Karl Ernst Taubenrauch (beide 30. 1. 1970), Hubert Bendix, Dieter Klausen, Helmut Rudolph, Helmut Weimer (sämtliche 26. 2. 1970), Helmut Lörcher (27. 2. 1970), Walter Jäger (13. 3. 1970), Manfred Blask, Artur Budeck, Rolf Huhn, Karl Heinz Koch, Günther Köhler, Oskar Mönicke, Adam Schneider, Ernst Vogel, Heinrich Wiesenberger (sämtliche 16. 3. 1970), Günter Balk, Eduard Berninger, Werner Ebert, Willi Frohne, Karl Herrmann, Alfred Korschanowski, Hans-Werner Krause, Wolfgang Krause, Hans Linz, Helmut Lucas, Martin Opitz, Herbert Schneider, Edwin Simon, Herbert Skutnik, Fritz Spruck (sämtliche 18. 3. 1970);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Bruno Moldenhauer (13. 3. 1970), Lothar Pelkowski (16. 3. 1970), Otto Wacker (25. 3. 1970);

die Polizeimeister (BaP) Dieter Rothe, Jürgen Staudinger (beide 17. 3. 1970), Alois Holtsche (24. 3. 1970);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Klaus Burzlaff (10. 1. 1970), Rudolf Staubach (17. 2. 1970), Heinz-Jochen Gerstemeier (13. 3. 1970);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Werner Hartmann (31. 3. 1970), Horst Enders, Klaus Hardt, Günther Köhler, Helmut Stein, Helmut Weppler (sämtliche 2. 4. 1970);

Polizeiwachmeister (BaP) Frank Volkmar Fischer (6. 1. 1970);

zu **Polizeiwachmeistern (BaP)** Michael Ackermann, Bernhard Ernst Aisch, Rainer Alletzheuser, Arno Althaus, Gernot Andree, Hans-Jürgen Arnold, Gerhard Ernst Baier, Heinz Jürgen Bartschat, Gerald Baumgartl, Wilhelm Behle, Richard Bierwirth, Wolfgang Blitz, Hans Karl Blöcher, Hans Friedrich Boock, Hans Wilhelm Boscheinen, Reinhold Martin Brandau, Gerhard Branz, Axel Georg Braunsch, Hans Albert Breithart, Winnfried Karlheinz Brenneis, Dieter Brüßler, Johannes Josef Buchta, August Adolf Burkhardt, Norbert Christ, Klaus-Dieter Claas, Hans-Peter Czarny, Friedrich Dascher, Klaus-Peter Daube, Hans-Jörg Deubel, Bernhard Dittrich, Henrich Ditzel, Hartmut Karl Dobslaw, Wilfried Friedrich Dörbaum, Willi Dreer, Hubert Edel, Karl Günter Ernst, Rainer Euler, Hans-Erwin Falz, Ernst Hermann Feistl, Klaus Felke, Hans Richard Fischer, Herbert Fischer, Roland Rolf Theodor Flader, Volker Jürgen Franz, Jürgen Götz Frischkorn, Werner Ganz, Walter Jakob Geis, Walter Geschka, Roland Geyer, Günter Gibhart, Hans-Jürgen Gillmann, Eckhard Heinrich Gischler, Hartmut Reinhard Glombeck, Theodor Heinrich Gock, Udo Gottfried, Klaus Gerd Grübner, Frank Haack, Dietmar Habig, Kurt Hable, Gerd Hachenberger, Joachim Hanslik, Hansjürgen Hassner, Hans Hausotte, Friedrich Wolfgang Henning, Günter Hermann, Michael Herth, Herbert Hiegel, Bernhard Gerhard Hochhaus, Berthold Hölzl, Klaus Hoffmann, Horst Hofmann, Peter Hofmann, Wilfried Hofmann, Bernd August Hübner, Kurt Issleib, Ingolf Jawinski, Helmuth Emil Jensen, Dieter Manfred Jeschke, Frank Jobst, Kurt Jost, Norbert Jost, Richard Kallok, Peter Kamm, Rainer Kampendonk, Gerhard Kern, Lothar August Kilian, Norbert Kirsch, Norbert Kleine, Wilfried Kless, Jörg Klinge, Karl-Heinz Armin Klipp, Peter Reiner Knopf, Uwe Kock, Manfred Kohl, Horst-Dieter Konrad, Joachim Krebs, Klaus Krumpholz, Klaus-Dieter Kunte, Dieter Kunz, Peter Wilhelm Lamp, Helmut Lauer, Werner Laurus, Günter Konrad Lenz, Hans-Ulrich Leukel, Berthold Josef Liebert, Karl-Heinz Loos, Ernst Otto Macarie, Kurt Günter Madach, Helmut Männche, Manfred Mehnert, Gert Messerschmidt, Dieter Norbert Meßmer, Heinrich Meves, Edgar Heinz Möller, Hans Günter Müller, Klaus-Dieter Müller, Peter Josef Müller, Gerhard Neef, Holger Norbert Neumann, Reinhard Nutsch, Friedrich Pahnke, Volker Georg Petri, Alfons Nikolaus Pfeifer, Klaus Peter Pfeiffer, Kurt Pietsch, Wolf-

gang Range, Erhard Rathgeber, Johannes Georg Rehkesel, Wolfgang Reichert, Wolf-Dieter Renckly, Franz Riedl, Norbert Römer, Rolf Hanno Rogall, Ernst-Eugen Roser, Jörg Rübel, Roger Sawade, Karl Roland Schaar, Manfred Schäfer, Wolfgang Georg Martin Schäfer, Gerhard-Friedrich Schall, Uwe Artur Scheibner, Heinz-Dieter Schiebe, Günter Hans Schlee, Ottmar Schmidt, Werner Hans Schmidt, Werner Helmut Schmidt, Fritz Schmieletzki, Hans Georg Friedrich Schneider, Erich Schreiber, Karl Wilhelm Schüler, Herbert Schüßler, Jürgen Schulz, Detlev Siegmund, Siegbert Horst Stahl, Hans Ulrich Steckenreuter, Gregor Stöber, Bernd Strauch, Karl Thielen, Klaus Thies, Richard Tkotz, Hubert Johann Tobisch, Dieter Traband, Detlev Türk, Johann Eugen Uftring, Jürgen Ulrich, Burkhard Volp, Heinz Dieter Walter, Alfred Georg Weber, Erhard Weber, Ludwig Winfried Weber, Dirk Webers, Dieter Weinreich, Ralf Weiss, Jochen Werner, Heinrich Josef Wetzel, Bernd Jürgen Weyrauch, Hans-Jürgen Edmund Witzkowski, Horst Wohnner, Erich Wolff, Josef Heinz Wolk, Wolfgang Wunsch, Manfred Zammert, Helmut Josef Zell, Walter Willi Zeuch, Horst Heinrich Zimmermann (sämtliche 2. 1. 1970), Reiner Kogel (5. 1. 1970), Günter Berger (9. 1. 1970), Thomas Albers, Theo Herbert Bernd Altner, Harald Altwig, Michael Paul Aßmann, Norbert Badzura, Jürgen Helmut Bassin, Ulrich Eckehard Battke, Roland Albert Beck, Gerhard Becker, Horst Heinrich Becker, Jürgen Becker, Klaus Becker, Manfred Becker, Thomas Bender, Karl Theodor Friedrich Benning, Claus Peter Erich Bergmann, Reinhard Matthias Bielech, Peter Biller, Günther Paul Börner, Hermann Wilhelm Böye, Hartmut Breiten, Gerhardt Brinkhöfer, Reinhold Bronckle, Gerd-Peter Karl Brübach, Volker Claus, Hans Joachim Cordier, Reinhard Dalz, James Arthur Debes, Helmut Deistler, Werner Wilhelm Demel, Alexander Dreyß, Harry Dürstediack, Wolfgang Georg Duttine, Günther Dworschak, Gerhard Gustav Eberhardt, Peter Eckert, Hans Walter Ehrhardt, Norbert Eltze, Horst Ewald, Rolf Ludwig Ewald, Klaus Josef Färber, Reimar Franke, Heinz Johann Fritsch, Werner Fuchs, Werner Funk, Klaus Werner Geier, Dieter Anton Gerlach, Norbert Günter Glatzel, Peter Greif, Helmut Grün, Adam Heinrich Götz, Michael Goretzki, Peter Gump, Manfred Hammel, Wolfgang Hammer, Edgar Hartmann, Jochen Haseleu, Kurt Peter Hedderich, Heinz Jürgen Heil, Werner Heinrichs, Günther Heuchert, Wilfried Heyde, Peter Johannes Hieronimus, Martin Rudolf Hillenbrand, Werner Hillenbrand, Dirk Himmel, Werner Alfred Hoyer, Reinhold Jäger, Günter Erich Jahnke, Karl-Heinz Jekel, Norbert Kissel, Walter Kitz, Gebrald Klapp, Horst-Rainer Kleefeld, Heinz Heinrich Klem, Rolf-Karsten Klenke, Hans-Dieter Klöppel, Helmut Kloft, Sieghard Klose, Franz Volker Knapp, Friedrich Wilhelm Knipp-schild, Karl Koch, Wilfried Ewald Koch, Burghard Paul König, Gerhard Hans Kolbe, Hans-Georg Koll, Ludwig Dietmar Kolmer, Helmut Kositschka, Arthur Krabler, Klaus Dieter Kröniger, Otto Krumbein, Klaus Dieter Kube, Horst-Otto Kühne, Alfred Künkel, Hans Lothar Kunert, Armin Kunze, Werner Gerhard Landau, Karl-Heinz Lange, Erhard Langkafel, Rudi Christoph Letzing, Reiner Lothar Löbelt, Norbert Lohr, Rudolf Lott, Heinz Josef Lüke, Heinrich Harald Mantz, Reinhard Manz, Friedhelm May, Erich Louis Mayer, Arthur Meischt, Hans-Theodor Metzelaers, Klaus Ludwig Meßmer, Hermann Metzger, Karl August Meyer, Roland Wolfgang Michler, Hans-Lothar Molitor, Ernst Albert Müller, Herbert Gottfried Müller, Wolfgang Müller, Ingo-Wolfram Nikolai, Jürgen Noll (sämtliche 1. 4. 1970), Werner Ochs, Klaus Artur Otten (beide 2. 1. 1970), Rüdiger Ostermann, Werner Ostrowitzki, Werner Petri, Horst Pfeifer, Alexander Plein, Gerhard Martin Pleß, Jürgen Press, Dieter Porzel, Gerd Richter, Klaus Ricker, Dieter Adolf Risch, Harald Werner Röder, Werner Rohrbacher, Bernhard von Rüden, Herbert Rühl, Willi Arthur Rugies, Hans-Ludwig Rump, Klaus Sauer, Bernd Schäfer, Burkhard Schäfer, Hans-Günter Schäfer, Armin Scherer, Werner Schlereth, Hans-Peter Schmerbach, Erwin Schneider, Wolfgang Schneider, Fritz Werner Bernhard Schönfelder, Otto Franz Schuboth, Stephan Schütz, Peter Schweickard, Hans-Joachim Schwentke, Uwe Schwitz, Reiner Sinkel, Helmut Emil Spitznagel, Uwe Stahl, Rainer Ludwig Steinmetz, Holger Steube, Peter Ström, Wilhelm Stumpf, Martin Anton Süßner, Hans-Joachim Trosin, Peter Vetter, Reinhold Adolf Wallenta, Heinrich Ernst Weber, Horst Weber, Joachim Wehrheim, Ralf Weidenbach, Herbert Karl Weinrich, Wilfried Walter Weiß, Andreas Werner, Wolfgang Gottfried Wetzein, Reinhard Wiesner, Lüder Wißner, Norbert Wittich, Dieter

Wolf, Joachim Wolf, Winfried Wolf, Horst Zimmerhackl, Martin Zimmermann, Jürgen Herbert Zweigert (sämtliche 1. 4. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Polizeiobermeister (BaP) Heinz Prosser (28. 1. 1970); die Polizeimeister (BaP) Dithelm Kappeler (14. 1. 1970), Norbert Langner (26. 1. 1970), Friedemann Engel (2. 2. 1970), Hermann Homburg (26. 2. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeiobermeister (BaL) Willi Döberitz (31. 1. 1970), Polizeihauptmeister (BaL) Johann Jost Stey (31. 3. 1970);

entlassen von Amts wegen:

die Polizeiwachtmeister (BaP) Arno Perlmann (31. 12. 1969), Werner Schmidt (2. 2. 1970), Ulrich Höner, Ingolf Jawinski (beide 28. 2. 1970), Dieter Meschke, Peter Sbrzesny (beide 31. 3. 1970);

entlassen auf eigenen Antrag:

Polizeiobermeister (BaP) Hans Peter Creß (31. 12. 1969), Polizeimeister (BaP) Heinz Stiel (31. 12. 1969); die Polizeioberwachtmeister (BaP) Fred Pudewills (31. 12. 1969), Heinz-Günther Römer (28. 2. 1970), Peter Umbach, Broder Clausen (beide 1. 4. 1970), Wolfgang Klingelhöfer (2. 4. 1970), Wolfgang Hotz (5. 4. 1970); die Polizeiwachtmeister (BaP) Walter Götz, Sören Junge, Klaus Lückel (sämtliche 31. 12. 1969), Reiner Hans Ruffing (5. 1. 1970), Walter Wennes (7. 1. 1970), Hans-Joachim Fuchs, Norbert Heil, Heinz-Walter Meckbach (sämtliche 15. 1. 1970), Heinrich Buchholz, Hans-Dieter Dörr, Reinhold Erbe, Helmut Fertig, Karl Wilhelm Füllgräbe, Manfred Gartenbach, Achim Hiller, Michael Lauenstein, Herbert Mager, Norbert Meder, Klaus Rätz, Wolf Umbeer (sämtliche 31. 1. 1970), Günter Franz Böhm, Peter Menz, Erich Peller, Klaus Jürgen Philipp (sämtliche 15. 2. 1970), Fredi Bechert, Herbert Erwin Bednackiewicz, Dieter Beerbohm, Wolfgang Doll, Wilfried Eidam, Manfred Fuchs, Kurt Rudolf Koch, Helmut Krey, Manfred Erich Lange, Christian Langner, Gert Maurer, Heinz-Dieter Mikutta, Georg Pfromm, Wilfried Salzmann, Herbert Schäfer, Klaus Schmidt, Klaus Wilhelm Schmidt, Norbert Schminke, Karl Heinz Walter, Norbert Weiss, Helmut Werner Wolff (sämtliche 28. 2. 1970), Oswald Gies (15. 3. 1970), Walter Finger, Hans-Dieter Henze, Gottfried Kersten, Holger Kloske, Willi Petzsche, Achim Pusch, Manfred Schüler, Friedhelm Soost, Jürgen Steen, Wolfgang Thier, Jürgen Wagner (sämtliche 31. 3. 1970), Klaus Herbert Bayer, Jürgen Bukmakowski, Wilhelm Fehl, Roland Fortmüller, Klaus Ernst Gehrig, Karl Haar, Manfred Haferanke, Manfred Hardt, Roland Jorda, Hans Jürgen Kaulich, Henning Raab, Helmut Rüster, Harald Schmälting, Hans Schmidt, Herbert Schöning, Walter Virchow, Dieter Wendt (sämtliche 1. 4. 1970), Werner Neuhauß, Bernd Schmitt (beide 5. 4. 1970).

Berichtigung:

In StAnz. 5/70 S. 224 Buchstabe e) Hessische Bereitschaftspolizei ernannt: muß es in der ersten Zeile richtig heißen: zu **Polizeiobermeistern** statt **Polizeimeistern**.

Zu **Polizeihauptwachtmeistern** muß es richtig heißen: Hugo-Joachim Schilling statt Hugo-Joachim Schilling.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
Az.: P — 71

StAnz. 20/1970 S. 990

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** Dr. Wolfgang Heipertz (13. 10. 1969);

zu **Oberassistenten** die Wiss. Assistenten Privatdozenten Dr. Klaus Stelzer (12. 3. 1970); Dr. Hans Georg Kuhn (10. 3. 1970); Dr. Hermann Hoffmann (12. 3. 1970); Dr. Dieter Grigovieff (12. 3. 1970); Dr. Hans-Dieter Brauer (24. 3. 1970); Dr. Hellmut Seiler (23. 3. 1970); Dr. Klaus Wolf (19. 3. 1970); Dr. Werner Becker (20. 3. 1970);

zu **Dozenten** die Wiss. Assistenten Privatdozenten Dr. Otwin Becker (25. 3. 1970); Dr. Horst Todt (1. 4. 1970).

entpflichtet:

ordentlicher Professor Dr. Paul Royen (mit Ablauf des Monats März 1970); ordentliche Professorin Dr. phil. Ruth

Moufang (mit Ablauf des Monats März 1970); ordentlicher Professor Dr. Herbert Werner (mit Ablauf des Monats März 1970);

b) Philipps-Universität Marburg (Lahn)

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** Wiss. Assistent Dr. Hans-Albert Rupprecht (5. 12. 1969); Oberassistent Dr. Walter Schmitt-Glaeser (4. 2. 1970);

zum **Wiss. Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** Wiss. Rat und Prof. Dr. Kurt Brück (17. 3. 1970);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wiss. Assistent Dr. Wolfgang Brandt (17. 3. 1970);

zu **Oberassistenten** die Wiss. Assistenten Privatdozenten Dr. Armin Schweig (10. 3. 1970); Dr. Gerd Schunack (17. 3. 1970);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Jutta Schauenburg (15. 3. 1970);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Bibl.-Angestellter Wilhelm Rößner (19. 3. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Wissenschaftlicher Rat und Professor als Abteilungsvorsteher Dr. Kurt Berger (mit Ablauf des Monats März 1970);

c) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zum **ordentlichen Professor** außerordentlicher Prof. (BaL) Dr. Heinz Eder (26. 3. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Oberassistent Dr. Rainer Kowald (18. 3. 1970);

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Peter Schunck (26. 3. 1970);

zur **Akademischen Oberrätin** Akademische Rätin (BaL) Dr. Brigitte Czernicki (16. 3. 1970);

zum **Oberassistenten** Wiss. Assistent Dr. Reimer Herrmann (12. 3. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektorin (BaL) Margot Stitz (23. 3. 1970); die Oberinspektoren (BaL) Wilhelm Glitsch (12. 3. 1970); Heinrich Wallbott (12. 3. 1970);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Heinz Schwender (25. 3. 1970);

d) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Privatdozent Dr. Gerhard Habermehl (5. 4. 1970);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Albert Rettig (19. 3. 1970);

e) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen in Idstein

ernannt:

zu **Bauräten i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Wilfried Schröder (1. 4. 1970);

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Werner Huth (1. 4. 1970);

f) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt (Main)

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Werner Schumann (25. 3. 1970);

g) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

zu **Amtmännern** die Oberinspektorinnen (BaL) Klara-Luise Mootz (24. 3. 1970); Mechthild Gruschwitz (24. 3. 1970);

h) Staatliche Höhere Fachschule für Sozialarbeit Frankfurt (Main)

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Peter Brenner (17. 12. 1969);

i) Staatstheater Kassel

in den Ruhestand versetzt:

Obersekretär Erich Bing (mit Ablauf des Monats März 1970).

Wiesbaden, 27. 4. 1970

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050/35 — 97

StAnz. 20/1970 S. 991

Regierungsbezirk Darmstadt — Gymnasien

ernannt:

zu Studienassessoren/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (BaP)

die Studienreferendare/innen Helmut Baruth, Gießen (15. 7. 1969), Martin Scholz, Gießen (12. 7. 1969), Peter Krazgraber, Gießen (15. 7. 1969), Edmund Beppler, Gießen (15. 7. 1969), Gertraud Wunsch, Gießen (16. 7. 1969), Maren Wenzel, Gießen (15. 7. 1969), Erhard Osterer, Idstein/Ts. (31. 1. 1970), Josef Kulcsár, Mühlheim/Main (15. 7. 1969), Bernd-Jürgen Kalus, Frankfurt/Main (31. 1. 1970), Hans-Werner Turba, Dillenburg (15. 7. 1969), Ingrid Kulenkampff, Frankfurt/Main (19. 12. 1968), Gerhard Jung, Friedberg (15. 7. 1969);

die Assessoren/innen im Lehramt Gerd Göckeritz, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Gisela Wittekindt, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Heinrich Jost, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Walter Lorenz, Frankfurt/Main (3. 11. 1969), Renate Jauck, Gießen (15. 7. 1969), Paul Klein, Groß-Gerau (14. 10. 1969), Georg Niegemann, Frankfurt/Main (1. 8. 1969), Wolfgang Dieter, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Heidrun Hotzel, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Dieter Galm, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Brigitte Böhm, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Hartmut Höhn, Offenbach/Main (1. 8. 1969), Uwe Kähling, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Karl-Heinz Köhler, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Heinz-Georg Krebs, Schlüchtern (31. 7. 1969), Gerhard Kersten, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Gert-Wilhelm Kopp, Wiesbaden (17. 7. 1969), Rudolf Männel, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Hildegard Moos, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Lutz Pietruschka, Offenbach/Main (1. 8. 1969), Josef Höhler, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Johannes Hübner, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Karl Kammer, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Waltraud Lewenz, Wiesbaden (18. 7. 1969), Siegfried Leonhardt, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Sonja Bode, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Gudrun Hagelgans, Offenbach/Main (1. 8. 1969), Frank Helzel, Darmstadt (16. 7. 1969), Karl-Johannes Steinberg, Wiesbaden (18. 7. 1969), Ulrich Lang, Gießen (15. 7. 1969), Hannelore Grün, Offenbach/Main (1. 8. 1969), Christa Heidt, Gießen (15. 7. 1969), Hans-Peter Fischer, Darmstadt (16. 7. 1969), Wolfgang Haude, Offenbach/Main (1. 8. 1969), Ingrid Schneider, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Ute Wallenfels, Wiesbaden (17. 7. 1969), Rainer Sommer, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Heinrich Köberich, Darmstadt (15. 7. 1969), Peter Sattler, Gießen (15. 7. 1969), Michael Kühn, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Raimund Griger, Darmstadt (16. 7. 1969), Dieter Brockmann, Darmstadt (5. 9. 1969), Berit Möller, Wiesbaden (17. 7. 1969), Wolfgang Weibel, Gießen (20. 10. 1969), Helga Haase, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Heinrich Bandurski, Wiesbaden (17. 7. 1969), Manfred Sassin, Wiesbaden (17. 7. 1969), Hans-Jürgen Kasper, Offenbach/M. (1. 8. 1969), Michael Pahl, Gießen (15. 7. 1969), Roland Klinger, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Veronika Kotoski, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Siegbert Langner, Marburg (16. 7. 1969), Dieter Kuhn, Wiesbaden (17. 7. 1969), Anneliese Krawutschke, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Peter Lipp, Darmstadt (15. 7. 1969), Peter Velten, Gießen (15. 7. 1969), Anette Schnabel, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Hans-Joachim Schröder, Gießen (15. 7. 1969), Dipl.-Math. Ellen Held, Wiesbaden (18. 7. 1969), Udo Winter, Wiesbaden (17. 7. 1969), Gunnar Wöllmann, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Peter Grabo, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Bruno Götz, Gladenbach (30. 7. 1969), Edeltraut Rumpf, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Brigitta Richert, Darmstadt (15. 7. 1969), Elke Peul, Kassel (16. 7. 1969), Jürgen Seibel, Gießen (15. 7. 1969), Marta Hoffmann, Wiesbaden (17. 7. 1969), Ottokar Traumüller, Offenbach/M. (1. 8. 1969), Horst Rautmann, Gießen (15. 7. 1969), Hans-Jochem Flach, Darmstadt (17. 7. 1969), Brigitte Bean, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Stephan Geweniger, Darmstadt (16. 7. 1969), Christina Sassenrath, Wiesbaden (17. 7. 1969), Johann-Georg Schröder, Gießen (14. 7. 1969), Jörg-Peter Jaiho, Gießen (15. 7. 1969), Gerold Schmidt, Gießen (16. 7. 1969), Karl Jansohn, Frankfurt/M. (16. 7. 1969), Martin Kleinitz, Fulda (10. 7. 1969), Roland Gräf, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Kurt Boch, Wiesbaden (24. 7. 1969), Heinz-Gerhard Schichtel, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Wolfgang Biersack, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Otto Frank, Marburg (16. 7. 1969), Gisela Denninghoff, Gießen (15. 7. 1969), Kurt Mayer, Gießen (15. 7. 1969), Ute Limper, Gießen (15. 7. 1969), Franz Maywald, Gießen (15. 7. 1969), Birgit Roosen, Offenbach/Main (1. 8. 1969), Peter Jochmann, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Klaus Garbrisch, Gießen (15. 7. 1969), Barbara Jeroch, Darmstadt

(16. 7. 1969), Gunther Hotz, Darmstadt (15. 7. 1969), Ingeborg Speer, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Heinz-Josef Smith, Wiesbaden (30. 7. 1969), Hans-Reinhard Schäfer, Gießen (15. 7. 1969), Norbert Fuhrmann, Wiesbaden (17. 7. 1969), Elke Weber, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Dieter Belz, Gießen (15. 7. 1969), Rüdiger Büger, Gießen (15. 7. 1969), Elke Bredenförder, Wiesbaden (12. 8. 1969), Peter Stuckenschmidt, Sulzbach (6. 9. 1969), Uta Hilbert, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Günter Mayer, Darmstadt (16. 7. 1969), Heidi Gottschalk, Wiesbaden (18. 7. 1969), Barbara Bergelt, Gießen (15. 7. 1969), Rose-Barbara Dauernheim, Gießen (15. 7. 1969), Elfriede Bauer, Gießen (15. 7. 1969), Heinrich Schütz, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Günter Bernhardt, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Gerhard Brähler, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Helga Behrens-Kubisty, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Georg-Friedrich Becker, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Ilse Berens, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Brigitte Frick, Darmstadt (16. 7. 1969), Helge Eilers, Darmstadt (16. 7. 1969), Barbara Griese, Frankfurt am Main (17. 7. 1969), Daniel Nerad, Wiesbaden (17. 7. 1969), Wilhelm Simon, Wiesbaden (17. 7. 1969), Gerhard Lautenschläger, Darmstadt (16. 7. 1969), Wolf-Dietrich Weise, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Ute Wild, Frankfurt am Main (16. 7. 1969), Hilde Schales, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Heinrich Lambrecht, Offenbach/Main (1. 8. 1969), Friederun Jakob, Darmstadt (15. 7. 1969), Heidelinde Schneider, Fulda (10. 7. 1969), Erika Seidel, Darmstadt (15. 7. 1969), Gisela Simmis, Offenbach/Main (1. 8. 1969), Ulrich Thomas, Darmstadt (15. 7. 1969), Georg Roß, Darmstadt (15. 7. 1969), Werner Beckedorf, Frankfurt/M. (17. 7. 1969), Heinz Lüdde, Rüsselsheim (15. 1. 1970), Siegfried-Joachim Kammerer, Heusenstamm (16. 7. 1969), Jürgen Gerth, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Jürgen Engel, Gießen (15. 7. 1969), Bernhard Rzehak, Darmstadt (16. 7. 1969), Karl-Ludwig Riefling, Darmstadt (16. 7. 1969), Helgard Trusheim, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Wilhelm Theis, Wiesbaden (24. 7. 1969), Sybille Seyfarth, Gießen (15. 7. 1969), Margit Adam, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Walter Heist, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Wieland Petters, Darmstadt (16. 7. 1969), Uta Baltzer, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Heide Peukert, Darmstadt (16. 7. 1969), Dietrich Wolf, Offenbach/Main (1. 8. 1969), Bernhard Büdinger, Darmstadt (16. 7. 1969), Oswald Roth, Darmstadt (15. 7. 1969), Erhard Reith, Fulda (9. 7. 1969), Franz Heußler, Offenbach/Main (1. 8. 1969), Marei Pip, Darmstadt (16. 7. 1969), Udo Darmstadt, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Werner Schiffner, Gießen (15. 7. 1969), Norbert Weiß, Fulda (10. 7. 1969), Joachim Glemann, Frankfurt/Main (16. 9. 1969), Horst Haagen, Darmstadt (15. 7. 1969), Karl-Bernhard Pohl, Darmstadt (16. 7. 1969), Jürgen Weßling, Darmstadt (15. 7. 1969), Hans Wiesner, Marburg (16. 7. 1969), Wieland Glöckner, Darmstadt (15. 7. 1969), Rüdiger Schott, Offenbach (1. 8. 1969), Klaus Allendorfer, Offenbach/M. (1. 8. 1969), Klaus Dürr, Offenbach/M. (1. 8. 1969), Fritz Duttke, Offenbach/M. (1. 8. 1969), Rolf Brees, Offenbach/M. (1. 8. 1969), Rainer Fischer, Spredlingen (28. 7. 1969), Wolf Lange, Darmstadt (15. 7. 1969), Dieter Seuffert, Darmstadt (16. 7. 1969), Gisa Ladewig, Darmstadt (15. 7. 1969), Brigitte Schmidt, Darmstadt (15. 7. 1969), Norbert Rückert, Darmstadt (15. 7. 1969), Hans Bertaloth, Darmstadt (15. 7. 1969), Ute Waller, Darmstadt (15. 7. 1969), Gerhild Knirsch, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Helmut Seidel, Darmstadt (16. 7. 1969), Gernot Richter, Offenbach (1. 8. 1969), Hans-Ulrich Häuser, Wiesbaden (17. 7. 1969), Ingrid Schwelm, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Dieter Sippel, Offenbach/M. (1. 8. 1969), Peter Müller, Darmstadt (16. 7. 1969), Adolf Helbling, Offenbach/Main (1. 8. 1969), Hans-Dieter Eitel, Offenbach/M. (1. 8. 1969), Friedrich Schmidt, Darmstadt (22. 7. 1969), Detlef Voigt, Darmstadt (16. 7. 1969), Helga Kratz, Darmstadt (16. 7. 1969), Wolfgang Stein, Darmstadt (15. 7. 1969), Reinhard Wagner, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Helge Bruno Siems, Darmstadt (16. 7. 1969), Jürgen Ziegler, Darmstadt (16. 7. 1969), Dr. Sigrid Bode, Darmstadt (15. 7. 1969), Astrid Dumno, Gießen (16. 7. 1969), Dietmar Schöbel, Darmstadt (15. 7. 1969), Irmgard Hillebrand, Wiesbaden (17. 7. 1969), Norbert Brühl, Wiesbaden (17. 7. 1969), Ulrike Hauf, Wiesbaden (17. 7. 1969), Ludwig Hagner, Gießen (15. 7. 1969), Hans-Peter Daners, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Hella Deetjen, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Hans-Georg Göbel, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Karin Grigutsch, Wiesbaden (17. 7. 1969), Dr. Günter Schopper, Darmstadt (15. 7. 1969), Herbert Heß, Frankfurt/Main (11. 11. 1969), Karl-Heinz Weber, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Peter Gress, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Ulf-Heiner Marckwort, Marburg

(16. 7. 1969), Jürgen Ahlheim, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Günter Stanzel, Neu-Isenburg (1. 9. 1969), Marga Quiring, Offenbach (1. 8. 1969), Hans Brausch, Offenbach/Main (1. 8. 1969), Elisabeth Volz-Lawitschka, Wiesbaden (1. 9. 1969), Horst Kipping, Wiesbaden (30. 7. 1969), Erika Seelig, Frankfurt/Main (30. 1. 1970), Karl-Heinz Gärtner, Schlüchtern (19. 8. 1969), Klaus Geißler, Wiesbaden (18. 7. 1969), Peter Below, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Johannes (Hans) Fuchs, Gießen (15. 7. 1969), Ingo Leins, Gießen (15. 7. 1969), Peter Bonn, Frankfurt/Main (1. 8. 1969), Lutzian Kickelhahn, Hofheim (17. 5. 1969), Maria Fendel, Frankfurt/Main (29. 1. 1970), Dagmar Jordan, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Detlef Kellner, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Hans-Ulrich Küssner, Offenbach/M. (30. 1. 1970), Hans Bittner, Gießen (15. 7. 1969), Wolfgang Rauch, Offenbach/M. (1. 8. 1969), Herbert Geissler, Frankfurt/Main (29. 1. 1970), Hans-Peter Garrecht, Offenbach/M. (30. 1. 1970), Klaus Schmidt, Biedenkopf (30. 1. 1970), Hans-Joachim Becker, Biedenkopf (30. 1. 1970), Hermann Bauer, Babenhausen (15. 7. 1969), Dieter Nelge, Frankfurt/Main (31. 1. 1970), Klaus Hug, Wiesbaden (30. 1. 1970), Horst Hacker, Wiesbaden (31. 1. 1970), Günter Büchinger, Gelnhausen (29. 1. 1970), Enja Riegel, Wiesbaden (17. 7. 1969), Thomas Petrich, Weilburg/L. (6. 8. 1969), Ursula Kuhlenkamp, Frankfurt/Main (31. 1. 1970), Barbara Sechting, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Dietmar Köhler, Hofheim/Ts. (15. 7. 1969), Heinz Jung, Offenbach/Main (15. 7. 1969), Helga Götze, Frankfurt/Main (17. 7. 1969), Volker Schütz, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Adam Feuster, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Heinz Weber, Michelstadt/Odw. (16. 7. 1969), Margot Pfeifer, Bensheim (15. 7. 1969), Peter Kunze, Frankfurt/Main-Höchst (17. 7. 1969), Alfred Harbich, Wiesbaden (2. 2. 1970), Lydia Seerkatz, Groß-Umstadt (6. 3. 1970);

zu **Realschullehrerinnen (BaP)** die Gymnasiallehrerinnen zur Anstellung Monika Görtz, Hungen (26. 11. 1969), Rosemarie Borkowski, Frankfurt/Main (16. 7. 1969);

zu **Studienrätinnen/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Studienassessoren/innen (BaP) Rolf Schneider, Hofheim/Ts. (28. 11. 1969), Dietrich Ludwig, Offenbach/Main (17. 11. 1969), Karl Fehr, Darmstadt (26. 11. 1969), Tilo Brühne, Frankfurt/Main (4. 11. 1969), Richard Andres, Geisenheim (27. 11. 1969), Angela Möller, Offenbach/Main (5. 12. 1969), Gerhard Dann, Wetzlar (9. 12. 1969), Dietmar Hinz, Weilburg (5. 12. 1969), Jürgen Haas, Wetzlar (8. 12. 1969), Helga Bourgnin, Bad Homburg (6. 12. 1969), Wolfgang Baesler, Hanau (31. 5. 1969), Herbert Schönhaar, Sulzbach/Ts. (7. 11. 1969), Sigrid Gauger, Hofheim (28. 11. 1969), Manfred Kaiser, Groß-Umstadt (3. 11. 1969), Friedel Herbel, Butzbach (8. 10. 1969), Ruth Salzmann, Geisenheim (20. 11. 1969), Ursula Böttcher-Ulm, Hanau (21. 11. 1969), Wilhelm Schramm, Dieburg (28. 10. 1969), Hans Neumann, Hofheim (28. 11. 1969), Werner Oppermann, Darmstadt (27. 11. 1969), Hans-Wilhelm Hoyer, Dillenburg (26. 11. 1969), Wolfgang Knorr, Frankfurt/Main (13. 11. 1969), Annegrit Kunze, Frankfurt/Main (12. 11. 1969), Jochen Wagner, Dieburg (24. 10. 1969), Heinz Kalheber, Weilburg (10. 12. 1969), Mechthild Ahlborn, Friedberg (29. 10. 1969), Gerhard Klose, Hadamar (21. 11. 1969), Rosemarie Reuter, Hadamar (17. 11. 1969), Dieter Lohse, Frankfurt/Main (12. 11. 1969), Peter Johann Kleemann, Weilburg (10. 12. 1969), Rudolf Schäfer, Darmstadt (24. 10. 1969), Gerhard Molzsj, Wetzlar (10. 12. 1969), Frauke Volker, Frankfurt/Main (12. 12. 1969), Hans-Dieter Göbel, Dillenburg (12. 12. 1969), Dr. Hermann Eigelsheimer, Kronberg (8. 12. 1969), Helga Schubert, Wetzlar (13. 12. 1969), Dietbert Heidelberg, Kelkheim (6. 1. 1970), Christian Brüggemann, Wiesbaden (10. 12. 1969), Renate Bergen, Bad Homburg (12. 12. 1969), Robert Schratz, Wiesbaden (13. 12. 1969), Dr. Gertrud Schwind, Limburg (20. 12. 1969), Dr. Christa Winterberg, Frankfurt/Main (10. 12. 1969), Helmut Weber, Wetzlar (11. 12. 1969), Hans-Günther Becker, Wiesbaden (11. 12. 1969), Klaus-Peter Buse, Wiesbaden (12. 12. 1969), Peter Pauli, Bad Vilbel (17. 12. 1969), Gerhard Bachmann, Frankfurt/Main (6. 12. 1969), Klaus Haack, Wiesbaden (12. 12. 1969), Gerhard Buck, Wiesbaden (11. 12. 1969), Helga Haug, Wiesbaden (11. 12. 1969), Horst Keiner, Herborn (12. 12. 1969), Konrad-Jürgen Kleinicke, Wiesbaden (12. 12. 1969), Christa von Mellenthin, Wetzlar (9. 12. 1969), Marianne Momberger, Wiesbaden (13. 12. 1969), Giso Sonntag, Darmstadt (20. 12. 1969), Günter Schäfer, Darmstadt (23. 12. 1969), Helga Rummel-Holschuh, Darmstadt (12. 1. 1970), Edda Schlinke, Offenbach/M. (17. 12. 1969), Dr. Volkmar Stein, Büdingen (20. 1. 1970), Walter Herchenhan, Frankfurt/Main (13. 1. 1970), Hans-Joachim Walter, Offenbach/M. (14. 1. 1970), Karin Tschimmel,

Frankfurt/Main (28. 1. 1970), Paul Krüger, Gießen (27. 1. 1970), Klaus Kienzler, Frankfurt/Main (30. 12. 1969), Heinrich Grötecke, Geisenheim (4. 2. 1970), Wolfram Erb, Frankfurt/Main (13. 1. 1970), Hanneliese Zwecker, Alsfeld (2. 2. 1970), Christine Klein, Frankfurt/Main (12. 1. 1970), Elmar Felber, Gießen (22. 1. 1970), Kurt Heyne, Gießen (27. 1. 1970), Ingeborg Wetzlar, Friedberg (13. 1. 1970), Heinz-Günter Neumann, Büdingen (31. 12. 1969), Peter Peschke, Frankfurt/Main (12. 1. 1970), Günter Baumann, Groß-Gerau (22. 1. 1970), Edith Brecht, Beerfelden (22. 12. 1969), Ruth Kraatz, Frankfurt/Main-Höchst (12. 1. 1970), Friedebert Volk, Butzbach (30. 10. 1969), Ute Gagel, Gießen (22. 1. 1970), Manfred Arnold, Frankfurt/Main (20. 12. 1969), Hugo Schimmelpflug, Herborn (2. 2. 1970), Udo Schroeder, Wiesbaden (9. 2. 1970), Ingrid Wegerle, Schlüchtern (23. 2. 1970), Sigrid Lorenz, Wetzlar (12. 12. 1969), Michael Dammer, Frankfurt/Main (6. 12. 1969), Ilse Rullmann, Frankfurt/M.-Höchst (12. 12. 1969), Volker Voigt, Wiesbaden (12. 12. 1969), Ingrid Rockert, Wiesbaden (30. 12. 1969), Gerd Sarvatus, Frankfurt/Main (12. 1. 1970), Gisela Böttcher, Frankfurt/M. (12. 1. 1970), Jürgen Wypchol, Dillenburg (16. 1. 1970), Dr. Dieter Allgaier, Bad Vilbel (20. 12. 1969), Wiebke Egerter, Friedberg (24. 12. 1969), Wolfgang Breitwieser, Michelstadt (20. 12. 1969), Horst Caillé, Bad Homburg (12. 12. 1969), Jürgen Eyding, Schlüchtern (24. 12. 1969), Maria Castro, Bad Homburg (12. 12. 1969), Hildegard Fischer, Büdingen (17. 12. 1969), Erich Keller, Wiesbaden (2. 1. 1970), Ingeborg Langemann, Weilburg (11. 12. 1969), Manfred Wilke, Wiesbaden (19. 12. 1969), Hanspeter Birkner, Wiesbaden (20. 12. 1969), Hans-Jürgen Hollstein, Limburg (12. 1. 1970), Egon Eilers, Alsfeld (13. 1. 1970), Gerd Egloff, Darmstadt (12. 1. 1970), Annegrete Fornoff, Darmstadt (19. 12. 1969), Manfred Hesse, Wiesbaden (12. 1. 1970), Friedel Huber, Hofheim (11. 11. 1969), Kurt Fischer, Darmstadt (12. 1. 1970), Reiner Ebner, Frankfurt/Main (12. 1. 1970), Hannelore Greschat, Dieburg (12. 1. 1970), Werner Matzke, Frankfurt/Main (13. 1. 1970), Manfred Schmitt, Darmstadt (23. 12. 1969), Heinrich Wilhelm Georgsdorf, Frankfurt/Main (6. 2. 1970), Friedrich Pratschke, Kronberg/Ts. (29. 12. 1969), Gerda Bott, Bad Vilbel (19. 1. 1970), Wilhelm Schranz, Friedberg (24. 12. 1969), Christoph Walossek, Frankfurt/Main (14. 1. 1970), Veronica von Studnitz, Bensheim (28. 1. 1970), Erika Warneke, Hanau/Main (13. 2. 1970), Horst Kuhlmann, Gießen (27. 1. 1970), Dieter Kühl, Butzbach (15. 1. 1970), Siegfried Josupeit, Gernsheim/Rhein (5. 2. 1970), Hans-Dietrich Matschoss, Königstein/Ts. (29. 1. 1970), Manfred Ossig, Rüsselsheim/Main (4. 3. 1970), Ursula Hornung, Mühlheim/M. (21. 2. 1970), Klaus Ochs, Gießen (30. 1. 1970), Horst Pührer, Schlitz (5. 2. 1970), Rudolf Nold, Offenbach/Main (16. 2. 1970), Ingrid Pfeiffer, Gießen (13. 1. 1970), Helmut Rödl, Neu-Isenburg (16. 2. 1970), Lothar Seyfarth, Gießen (22. 1. 1970), Klara Schäfer, Gießen (13. 1. 1970), Rudolf Ritz, Spredlingen (12. 2. 1970), Eva Schimmelpfeng, Groß-Gerau (5. 2. 1970), Peter Rüttimann, Seligenstadt (12. 2. 1970), Hans Sölk, Rüsselsheim/Main (30. 1. 1970), Gerd Sedlatschek, Mühlheim/Main (4. 2. 1970), Walter Kostron, Friedberg (12. 2. 1970), Hans-Jochem Wittich, Neu-Isenburg (13. 2. 1970), Gerd-Jochem Walgarth, Langen (12. 2. 1970), Gerhard Rau, Gießen (22. 1. 1970), Anemone Neef, Gedern (22. 9. 1969), Ernst-Ludwig Reuter, Gießen (29. 1. 1970), Gerd Haus, Rüsselsheim/Main (31. 1. 1970), Willi Speier, Gießen (18. 9. 1969), Claus Bürck, Wald-Michelbach/Odw. (3. 2. 1970), Ilse Rosenow, Rüsselsheim/Main (5. 2. 1970), Dr. Otmar Frühau, Offenbach/Main (28. 10. 1969), Heinrich Droste, Spredlingen (6. 2. 1970), Hansjörg Friedrich, Langen (12. 2. 1970), Sieglinde Droste, Langen (12. 2. 1970), Henni Saam-Voss, Frankfurt/Main-Höchst (17. 3. 1970);

Studienrätin im Angestelltenverhältnis Almuth Linck, Frankfurt/Main (1. 3. 1970);

zu **Oberstudienrätinnen/innen** die Studienrätinnen/innen Olaf Pless, Weilburg (3. 11. 1969), Werner Hechler, Bensheim (25. 10. 1969), Helga Kreuzfeldt, Frankfurt/Main (25. 8. 1969), Edgar Todt, Bensheim (23. 10. 1969), Winfried Conrad, Gernsheim (24. 10. 1969), Alfred Peilstöcker, Darmstadt (12. 12. 1969), Dr. Josef Hartinger, Frankfurt/Main (25. 6. 1969), Kurt Bölter, Wetzlar (28. 11. 1969), Heinrich Debus, Darmstadt (25. 11. 1969), Erika Debus, Darmstadt (25. 11. 1969), Karl-Heinz Cordes, Darmstadt (11. 12. 1969), Wolfgang Weber, Darmstadt (26. 11. 1969), Werner Häuser, Frankfurt/Main (21. 11. 1969), Hartmut Schmank, Darmstadt (21. 10. 1969), Christian Lenzer, Dillenburg (19. 9. 1969), Rainer Schmidt-Marloh, Darmstadt (26. 11. 1969), Margit Rohleder, Wetzlar (4. 12. 1969), Anita Seibel, Gießen (15. 11. 1969), Gert Brunßen, Bensheim (23. 10. 1969),

Heinrich Keller, Weilburg (20. 12. 1969), Mechthild Numrich, Gießen (16. 12. 1969), Renate Jahr, Friedberg (19. 12. 1969), Melusine Grossi, Wetzlar (14. 1. 1970), Walter Gauer, Darmstadt (27. 1. 1970), Alfons Klier, Schlüchtern (18. 12. 1969), Artur Frölich, Kronberg (29. 1. 1970), Gottfried Rupp, Bensheim (17. 1. 1970), Heribert Marten, Geisenheim (19. 12. 1969), Helga Meyer-Jäger, Gießen (20. 12. 1969), Volker Clarius, Gießen (20. 12. 1969), Ursula Ebner, Gießen (23. 1. 1970), Rosemarie Würtz, Herborn (10. 12. 1969), Alfred Bubser, Wetzlar (5. 12. 1969), Fritz Rohrsdorf, Frankfurt am Main-Höchst (1. 1. 1970), Ursula Kirschbaum, Frankfurt/Main-Höchst (1. 1. 1970), Ilse Brähler, Frankfurt/M. (1. 1. 1970), Helga Storz, Frankfurt/Main (1. 1. 1970), Luise Ruppert, Frankfurt/Main-Höchst (1. 1. 1970), Käte-Krista Fritsche, Frankfurt/Main (1. 1. 1970), Ingeborg Oeder, Frankfurt/Main (1. 1. 1970), Heymo Bach, Frankfurt/Main (1. 1. 1970), Heinrich Duncker, Frankfurt/Main-Höchst (1. 1. 1970), Elsa Rompf, Frankfurt/Main-Höchst (1. 1. 1970), Ursula Richter, Frankfurt/Main-Höchst (1. 1. 1970), Horst Zimmermann, Wiesbaden (29. 1. 1970), Kurt Schmucker, Wiesbaden (30. 1. 1970), Dr. Gert Brauer, Wiesbaden (29. 1. 1970), Karl Fladung, Geisenheim (30. 1. 1970), Siegfried Lohse, Wiesbaden (30. 1. 1970), Hermann Trabert, Geisenheim/Rh. (30. 1. 1970), Knut Thomsen, Frankfurt/Main (29. 1. 1970), Gertrud Jakob, Schlüchtern (31. 1. 1970), Harald Köberer, Hanau/Main (13. 2. 1970), Ursula Förg, Frankfurt/Main (30. 1. 1970), Normann Dressel, Bad Homburg (30. 1. 1970), Brigitta Krumm, Frankfurt/Main (17. 2. 1970), Heinz Decker, Frankfurt/Main (29. 2. 1970), Ingrid Bierendempfel, Frankfurt/Main (30. 1. 1970), Inge Schäfer, Friedberg (1. 1. 1970), Rudolf Vogel, Rüsselsheim/Main (23. 1. 1970), Christiane Hensel, Frankfurt/Main (30. 1. 1970), Günther Wildmann, Hanau/Main (14. 2. 1970), Herbert Degenhardt, Hanau/Main (12. 2. 1970), Georg Bermuth, Wiesbaden (30. 1. 1970), Rolf Rose, Königstein/Ts. (30. 1. 1970),

Gisela Rink, Hanau/Main (12. 2. 1970), Wilhelm Würz, Usingen/Ts. (25. 2. 1970), Dr. Jürgen Harekoss, Hanau/M. (12. 2. 1970), Wolfgang Düffort, Offenbach/Main (1. 1. 1970), Benno Schubert, Friedberg (1. 1. 1970), Alfred Schulz, Büdingen (1. 1. 1970);

zum **Oberstudiendirektor** (Direktor des Gymnasiums) Oberstudienrat Helmuth Leichtfuss, Idstein/Ts. (23. 12. 1969);

in den **Ruhestand** versetzt (mit Ablauf des Monats):

die Oberschullehrerin Margarete Heldmann, Frankfurt/M. (Juli 1969); die Oberstudienräte Walter Gudat, Schlüchtern (Okt. 1969); Heinrich Storch, Frankfurt/Main (Jan. 1970); Dr. Karl Günter Seiler, Königstein (Jan. 1970); Paul Schüll, Darmstadt (Juli 1969); Waldemar Ledeganck, Frankfurt/M. (Jan. 1970); Dr. Hans Emrich, Bensheim (Jan. 1970); Karl Adolf Becker, Offenbach/Main (Jan. 1970); Fritz Voss, Frankfurt/Main (Febr. 1970); Richard Manig, Frankfurt/M. (Juli 1970); Wilhelm Döringer, Wiesbaden (Juli 1970); Dr. Theodor Arzt, Wetzlar (Juli 1970); die Oberstudienrätinnen Anna Martha Füller, Groß-Umstadt (Sept. 1969); Anneliese Bätjer, Budenbach (Nov. 1969); Lina Christine Blumöhr, Darmstadt (Jan. 1970); Franziska Böhm, Darmstadt (April 1970); Else Schörnich, Grünberg (März 1970); Dorothea Borges, Gießen/Lahn (Juli 1970); Dr. Elisabeth Fraund, Dillenburg (Juli 1970); Ruth Wendland, Wiesbaden (Juli 1970);

entlassen:

Stud.-Ass. Heidrun Luley, Dieburg (31. 12. 1969); Stud.-Rat Friedrich Weber, z. Z. Bangalore (Indien) (27. 11. 1969); Darmstadt, 26. 4. 1970

Der Regierungspräsident
VI 1 — 71 08 (1)

StAnz. 20/1970 S. 992

831 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

An der Theodor-Heuss-Schule in Steinheim am Main, Landkreis Offenbach/Main, ist das nachfolgende Dienstsiegel in Verlust geraten:

1 Siegel, 34 mm, mit der Aufschrift „Theodor-Heuss-Schule — Grundschule — Steinheim/Main-Nord“ mit dem Landeswappen ohne Kenn-Nummer. Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt 25. 4. 1970

Der Regierungspräsident
VI 2 40g 02 (6)

StAnz. 20/1970 S. 994

832

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs 1 Nr. 3 des Ladenschlußgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Wiesbaden aus Anlaß des Hessentages 1970 am 27. Juni 1970 in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 23. 4. 1970

Der Regierungspräsident
IV 4 — 73 m — 43
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 20/1970 S. 994

833

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß werden anlässlich der Ausstellung DIHAGA 70 in Darmstadt in der Zeit vom 23. 5. bis 31. 5. 1970 folgende Sonn- und Feiertage für das Offenhalten der Verkaufsstellen freigegeben:

Sonntag, den 24. Mai 1970.
Öffnungszeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag, den 28. Mai 1970,
Öffnungszeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag, den 31. 5. 1970,
Öffnungszeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist beschränkt auf die anlässlich der Ausstellung „DIHAGA 70“ eingerichteten Verkaufsstellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22. 4. 1970

Der Regierungspräsident
IV 4 — 73 m — 41
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 20/1970 S. 994

834

Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Wiesbaden-Erbenheim zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung);

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Wiesbaden-Erbenheim Flur 21 Flurstück 135/1, Hof und Gebäudfläche Distrikt Kieskauf, eingetragen im Grundbuch von Erbenheim, Eigentümer: Erbgemeinschaft Kneip, zugunsten des Trägers der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen — Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für den Umbau der Südumgehung Wiesbaden im Zuge der Bundesstraße 42 a wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 2, 32 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — PrEG — in Verbindung mit § 4 der Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) — vereinf. EG — Termin zur Ver-

handlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Dienstag, den 26. Mai 1970, 17.00 Uhr,

in Wiesbaden, Rathaus (Schloßplatz), Zimmer 72, anberaumt.

Die Unternehmerin und die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt. 6. 5. 1970

Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten

III 9 — Az. K1 18/68 32—03

St.Anz. 20/1970 S. 995

Buchbesprechungen

Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze Textsammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von Dr. Eberhard Fuhr, Verwaltungsgerichtsdirektor a. D., und Erich Pfeil, Ministerialdirigent a. D., Erster Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes. 20. Ergänzungslieferung. 1969. 610 S., 28,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung, die an die in StAnz. 1969 S. 1713 besprochene 19. Lieferung anschließt, wird das Werk auf den Stand vom 1. Oktober 1969 gebracht. Die Lieferung enthält an wichtigen neuen gesetzlichen Bestimmungen u. a. das Zweite Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, das Zweite Hessische Besoldungsneuregelungsgesetz und das Vorschaltgesetz hierzu, das Hessische Sammlungsgesetz und das Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft. Von besonderer Bedeutung ist das Gesetz zur Änderung der Hessischen Schulgesetze vom 29. 3. 1969 (GVBl. I S. 44); es hat die Neufassungen des Schulverwaltungsgesetzes, des Hessischen Schulpflichtgesetzes, des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen, des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landeselternbeirat und des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen zur Folge gehabt, die sämtlich in dieser Lieferung abgedruckt sind. Neu gefaßt nach größeren Änderungen wurden auch das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen und das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz.

Die dem Werk beigegebenen Übersichten wurden erweitert und ergänzt.

Bayerisches Wassergesetz. Erläutert von Frank Sieder, Regierungspräsident in Augsburg, Dr. Herbert Zeitler, Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium des Innern, unter Mitarbeit von Dr. Heinz Pähme, Reg.-Direktor bei der obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern. Erste Grundlieferung (August 1969) rd. 580 Seiten gr. 8° in Leinenordner 48,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Seit dem Inkrafttreten des Bayer. Wassergesetzes sind nunmehr etwa 6 Jahre vergangen. Das Gesetz hat sich inzwischen im praktischen Vollzug bewährt.

Die Verfasser, die jetzt ihren Kommentar zum Bayer. Wassergesetz und seinen Vollzugsanordnungen vorlegen, haben darin bereits die Erfahrungen niedergelegt, die sie in der täglichen Verwaltungsarbeit sammeln konnten. Sie haben auch die durch Rechtssprechung und Wissenschaft aufgezeigten Rechtsprobleme berücksichtigt und behandelt. Der Kommentar stellt die auftauchenden Rechtsfragen beim Vollzug des Bayer. Wassergesetzes vertieft und auf breiter Grundlage dar und trägt damit zur Anwendung und Auslegung des Gesetzes wesentlich bei.

Das Hauptziel des Kommentars ist es, den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft und den Rechtsanwältinnen, die sich mit dieser komplizierten und schwierigen Materie befassen müssen, die Arbeit zu erleichtern, aber auch den Studierenden, den Wissenschaftlern sowie den Richtern Anregungen und Hinweise zu geben. Die erste Grundlieferung dieses Loseblatt-Kommentars bringt vor allem Erläuterungen zu denjenigen Bestimmungen und Vollzugsanordnungen, die in der Praxis besonders schwierig zu handhaben sind. Insbesondere sind behandelt:

die erlaubnisfreien Benutzungen, Höhenmaß, Pegel, die besonderen Bestimmungen über die Benutzung des Grundwassers, Wasserschutzgebiete, die Anzeigepflicht bei Lagerung und Beförderung verunreinigender Stoffe, Heilquellen, Anlagen in und an Gewässern, Sicherung des Wasserabflusses, allgemeine Verwaltungsverfahren, alte Rechte und Befugnisse sowie deren Anmeldung.

Im Anhang sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Bayer. Wassergesetz bereits vollständig abgedruckt.

Mit dieser ersten Grundlieferung zum Bayer. Wassergesetz haben die Verfasser den 2. Teil ihres Werkes „Wasserrecht“ begonnen. Bereits im 1. Band haben sie in ausgezeichneter, leicht verständlicher und ausführlicher Art und Weise das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts kommentiert. Es handelt sich dabei um die bisher un-

fangreichste und tiefstehendste Bearbeitung dieser Rechtsmaterie. Soweit die vorliegende erste Grundlieferung zum Bayer. Wassergesetz eine Beurteilung erlaubt, kann schon jetzt festgestellt werden, daß die Verfasser in gleicher Art und Weise auch den 2. Teil ihres Gesamtwerkes bearbeitet haben.

Die Kommentierung zum Bayer. Wassergesetz ist auch über die Grenzen des Freistaates Bayern hinaus für die Arbeit im Wasserrecht von großem Nutzen. Dies ergibt sich daraus, daß alle Länderwassergesetze Ausführungs- und Ergänzungsgesetze zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sind und auf einem gemeinsam erarbeiteten Mustergesetzentwurf basieren. Erfreulicherweise kann dabei festgestellt werden, daß sowohl das Bayer. Wassergesetz als auch die meisten übrigen Länderwassergesetze sich nicht wesentlich von dem Mustergesetzentwurf entfernt haben. Dies ist auch der Grund weshalb der jetzt von ausgezeichneten Kennern der Materie „Wasserrecht“ vorgelegte Kommentar zum Bayer. Wassergesetz auch wertvolle Hilfe für die Anwendung der anderen Länderwassergesetze bietet.

Oberregierungsrat Friedrich Karl Schneider

Verfassungsrecht in Fällen, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, ausgewählt, redigiert und kommentiert von Dr. Christian Starck, Erste Serie, Bd. 1, 2, 4, 6, 7; jeder Band 4,80 DM, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Mit der Reihe „Verfassungsrecht in Fällen“ will der Verlag nach eigenen Angaben in der Form einer Sammlung redigierter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts den Weg der Verfassungsanwendung bewußt machen. Der Verfasser geht dabei davon aus, daß Verständnis und Studium des Verfassungsrechts häufig deswegen zum Scheitern verurteilt sind, weil sich die sehr allgemeinen Verfassungsnormen einer rational nachprüfaren Anwendung auf den Einzelfall zu entziehen scheinen. Demgegenüber will er an Hand ausgewählter Entscheidungen verdeutlichen, wie das Bundesverfassungsgericht „nicht einfach nach politischem oder ethischem Gutdünken ohne nähere Begründung judiziert, sondern mit Hilfe einer rechtsdogmatischen Konstruktion die richterliche Überzeugung in ein System einfaßt, das der Lösung einen Rückhalt gewährt und den „Pointillismus des undogmatischen Richterrechts“ (Josef Esser) vermeidet.“

Die Die Erste Serie enthält folgende Einzelbände: 1. Schutz der körperlichen Integrität (38 Seiten), 2. Meinungs- und Pressefreiheit (48 Seiten), 4. Glaubens- und Gewissensfreiheit; Verhältnis von Staat und Kirche (61 Seiten), 6. Berufsfreiheit (60 Seiten), 7. Schutz des Eigentums (48 Seiten). Der Aufbau der einzelnen Bände ist einheitlich gestaltet. Die Innenseite des Umschlages enthält den Wortlaut der einschlägigen Grundrechtsartikel. Nach einer 1/2- bis 2seitigen Einführung folgt der Abdruck ausgewählter Entscheidungen (zahlenmäßig zwischen drei und sechs). Anschließend gibt der Verfasser eine eigene Kommentierung, um zum Schluß auf einschlägige Literatur hinzuweisen.

Das Heft 7 enthält beispielsweise das Schornsteinfeger-Urteil des Ersten Senats zum Weinwirtschaftsgesetz vom 14. 2. 1967 — BVerfGE Urteil des Ersten Senats vom 7. 8. 1962 — BVerfGE 14, 263—288, den Tollwut-Beschluß des Ersten Senats vom 17. 11. 1966 — BVerfGE 20, 351—363, den Beschluß des Ersten Senats zum Grundstücksverkehrsgesetz vom 12. 1. 1967 — BVerfGE 21, 73—83 und den Beschluß des Ersten Senats zum Weinwirtschaftsgesetz vom 14. 2. 1967 — BVerfGE 21, 150—160.

Der Wert dieser Schriftenreihe ist darin zu sehen, daß sie nicht nur das Ergebnis der Rechtsprechung wiedergibt, sondern sich kritisch mit den einzelnen Entscheidungen auseinandersetzt. Zusammengefaßt ergibt damit diese Sammlung nicht nur eine nach Lebensbereichen geordnete ausgewählte Entscheidungssammlung unseres höchsten Gerichts, sondern ein induktives Lehrbuch zum Verfassungsrecht, das vor allem Studierenden und denjenigen von Nutzen sein wird, die sich einen kritischen Überblick über sachlich zusammenhängende Verfassungsfragen verschaffen wollen. Die handliche Form und der ansprechende Preis werden mit Sicherheit dazu beitragen, daß diese Ausgabe bei allen, die sich mit einschlägigen Problemen auseinandersetzen haben, die gebotene Anerkennung und Beachtung finden wird.

Regierungsdirektor Dr. Rösner

1970

Montag, den 18. Mai 1970

Nr. 20

Gerichtsangelegenheiten

1497

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1167: Dem Steuerbevollmächtigten Rolf Kugelstadt, Frankfurt (Main), Holzhausenstraße 58,

wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

6 Frankfurt (Main), 27. 4. 1970

Der Amtsgerichtspräsident

1498

Erlaubnisurkunde

371 Ea — 8—26: Herrn Hermann Hölzle, wohnhaft in 6376 Oberhöchstadt/Ts., Heideweg 29,

wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478)

die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung — Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten —

für den Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. H. erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Bad Homburg v. d. H.

Die Aufnahme der Tätigkeit im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. H. darf erst erfolgen, wenn Herr Hölzle nachweist, daß er auf seine Zulassung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) unter Rückgabe der dortigen Erlaubnisurkunde verzichtet hat.

6 Frankfurt (Main), 29. 4. 1970

Der Landgerichtspräsident

1499

Erlaubnisurkunde

371 Ea — 8 — 25: Herrn Wilhelm Kreß, wohnhaft in 6376 Oberhöchstadt (Ts.), Sudetenring 13,

wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478)

die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen

für den Amtsgerichtsbezirk Königstein (Ts.) mit dem Geschäftssitz in Oberhöchstadt (Ts.) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

6 Frankfurt (Main), 8. 5. 1970

Der Landgerichtspräsident

1500

Aufgebote

8 C 308/70 — Aufgebot: die

1. Witwe Emma Löffel geb. Voigtmann, 6078 Neu-Isenburg, Offenbacher Str. 87,

2. Erben des Johann Heinrich Jamin, nämlich seiner Witwe Anna Jamin geb. Löffel und Katharina Gromann geb. Jamin, beide 6 Frankfurt am Main, Danneckerstraße 32,

3. Witwe Anna Jamin geb. Löffel, 6 Frankfurt am Main, Danneckerstraße 32.

Proz. Bev.: Rae. Dr. Gast + Utsch, Neu-Isenburg, Friedrichstr. 42, Antragsteller, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 158, Blatt 6046 in Abt. III, lfd. Nr. 1, eingetragene Hypothek über 1 500,00 GM nebst 10 % Zinsen zu Gunsten der Eheleute Heinrich Jamin und Anna Jamin geb. Löffel, in Frankfurt am Main.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin,

am Mittwoch, dem 13. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße Nr. 16, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32,

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 27. 4. 1970

Amtsgericht

1501

8 C 265/70 — Aufgebot: Herr Nikolaus Sahn, 6056 Heusenstamm, Bahnhofplatz 5, vertreten durch Rae. Dr. Ludwig und Hallier, Offenbach (Main), Kaiserstr. 13, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 83, Blatt 3084, zu Lasten des Grundstücks, Flur 3, Flurstück 434, in Abt. III unter Nr. 1, eingetragene Hypothek über 10 000,00 DM für eine Kaufpreisforderung zugunsten des Arbeiters Nikolaus Sahn, in Heusenstamm.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin

am Mittwoch, dem 13. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstr. 16, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 4. 5. 1970

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

1502

VN 1/67: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Richard Hainbach, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 3. 6. 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Erdgeschoß, Zimmer 1, anberaumt.

643 Bad Hersfeld, 11. 5. 1970 Amtsgericht

1503

6 a N 9/70: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Georg Riess, in Oberursel (Ts.), Goldackerweg 11, Inhaber des Architekten- und Ingenieurbüros Georg Riess, daselbst, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Konkursverwalters: 1 000,— DM, seine Auslagen: 121,50 DM.

638 Bad Homburg v. d. H., 6. 5. 1970

Amtsgericht

1504

4 N 5/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bautechnikers Helmut Pfleger, früher in Heppenheim a. d. B., von-Hees-Str. 1, jetzt in Bensheim, Fröbelstr. 2, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

614 Bensheim, 22. 4. 1970 Amtsgericht

1505

4 N 19/66: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Baumaschinen- und -Geräte G. m. b. H., in Einhausen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

614 Bensheim, 30. 4. 1970 Amtsgericht

1506

3 N 4/70: Über den Nachlaß des am 3. Juli 1969, in Eschwege, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Elektrikers Karl Werner Brill,

wird heute, am 11. Februar 1970, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, Eschwege, An den Anlagen 2.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Juni 1970, beim Gericht anzumelden (2fach).

Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin: Montag, 15. Juni 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121. — Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 8. Juni 1970.

344 Eschwege, 4. 5. 1970 Amtsgericht

1507

N 6/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Gastwirts Willi Imort, in Mernes (Kreis Gelnhausen),

ist am 4. Mai 1970, um 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Brinkmann, in Gelnhausen.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Juni 1970, bei Gericht, in 2 Stücken, anzumelden. Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Termin am 19. Juni 1970, um 9.30 Uhr, desgleichen Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 19. Juni 1970, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Juni 1970 anzeigen.

646 Gelnhausen, 5. 5. 1970 **Amtsgericht**

1508

41 N 12/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelm Hartenfeller, Furniere-Hölzer**, Hanau, Nordstraße 86,

soll eine Nachtragsverteilung stattfinden.

Verfügbar sind DM 300,—. Zu berücksichtigen sind 311 993,03 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist beim Amtsgericht Hanau niedergelegt.

645 Hanau, 21. 4. 1970

Der Konkursverwalter:
Heinz Hofmann
Rechtsanwalt

1509

50 N 29/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Ingenieurs **Friedrich Kobyka**, Kassel, Hardenbergstraße 18 a, Beratung, Verkauf, Montage und Kundendienst für Ölfeueungsanlagen und Heizung,

ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 11. Juni 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 4. 5. 1970

Amtsgericht

1510

50 N 27/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft Wilhelm Klipp**, Kassel, Helmut-von-Gerlach-Straße 29,

ist heute, am 4. Mai 1970, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter, Rechtsanwalt Walter Korff, Kassel, Opernstraße 15.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1970, beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 18. Juni 1970, um 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. September 1970, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuld-

ner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Mai 1970 anzeigen.

35 Kassel, 4. 5. 1970

Amtsgericht, Abt. 50

1511

5 VN 1/70 — **Vergleichsverfahren:** Frau **Margarete Wollrab** und Herr **Ernst Wollrab**, beide wohnhaft in Kirchhain (Bez. Kassel), Niederrheinische Straße 44, haben als persönlich haftende Gesellschafter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Otto Wollrab**, in Kirchhain (Bez. Kassel), durch einen am 5. Mai 1970 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma und über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter beantragt.

Rechtsanwalt Gert Siebert, in Marburg (Lahn), Am Krumbogen, ist zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gegen die Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 6. 5. 1970

Amtsgericht

1512

5 N 36/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Gerhard Lev**, Inhaber der Firma **Lev & Klotz, wärme- und klimatische Anlagen**, 607 Langen, Friedrichstr. 12,

soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1 925,86 DM. Zu berücksichtigen sind die bevorrechtigten Gläubiger gemäß § 61, 1 KO, deren Forderungen 9 442,32 DM betragen. Diese Gläubiger erhalten eine Quote von 20,4 %.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 5 N 36/68 niedergelegt.

607 Langen (Hessen), 8. 5. 1970

Der Konkursverwalter:
Dr. Rosenkranz sen.
Rechtsanwalt und Notar

1513

Beschluß

7 N 12/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Mechanischen Weberei, Färberei, Bleicherei und Appretur Zimmermann & Schmidt GmbH.**, in Niederbrechen (Kreis Limburg), Dauborner Straße 1, vertreten durch

1. Franz Karl Zimmermann, in Limburg, Unterheide 42,

2. Karl Hermann Zimmermann, in Niederbrechen, Frankfurter Straße,

wird heute, am 6. Mai 1970, um 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit beantragt hat (§ 63 GmbHG.).

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Gerd Lawall, in Limburg, Hermann-Löns-Straße 4, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Mai 1970 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie

über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 8. Juni 1970, um 15.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 14, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nicht an den Gemeinschuldner zu verfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juni 1970 Anzeige zu machen.

625 Limburg (Lahn), 6. 5. 1970

Amtsgericht

1514

7 VN 1/68: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Firma **REFLEX-SCHUHFABRIK GmbH.**, Offenbach (Main), Luisenstraße 42, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Kaufmann **Karl-Heinz Barth**, Offenbach (Main), Marktstraße 4 und den Kaufmann **Siegfried Fäth**, Hösbach, Obere Dorfstraße 2,

wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 2. Mai 1967 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

605 Offenbach (Main), 22. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

1515

7 N 38/68 — **Konkursverfahren:** Nach Abhaltung des Schlußtermins wird das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dr. Bruhn & Co GmbH., Spirituosenfabrik**, zuletzt Heusenstamm, Niederräder Weg 10, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Hans Joachim Rais**, aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 22. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

1516

3 N 32/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Rainer Lonsky**, Wetzlar (Weidenhausen),

soll die Schlußverteilung erfolgen.

Insgesamt stehen zur Verteilung 15 013,17 DM. Die Forderungen der bevorrechtigten Gläubiger mit Vorrecht I betragen insgesamt 15 853,55 DM. Auf die Forderungen der bevorrechtigten Gläubiger werden 78 % zu berücksichtigen sein. Alle übrigen bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Gläubiger können in dem Konkursverfahren keine Berücksichtigung finden.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar zur Einsichtnahme der Beteiligten ausgelegt.

Auf die Ausschußfrist des § 152 Konkursordnung und die Bestimmung der §§ 153, 154 Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

633 Wetzlar, 4. 5. 1970

Der Konkursverwalter:
Otto L. Klier
Rechtsanwalt

1517

Beschluss

62 N 55/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Architekten Dipl.-Ing. Patrik Smely, Wiesbaden, Mainzer Straße 60, Komplementär der im Konkurs befindlichen Fa. Dipl.-Ing. Patrik Smely KG in Wiesbaden, Frankfurter Straße 30,

wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, den 15. Juli 1970, um 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- 4) Vergütung des Konkursverwalters,
- 5) Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

62 Wiesbaden, 28. 4. 1970 **Amtsgericht**

1518

Beschluss

62 N 53/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dipl.-Ing. Patrik Smely KG., Wiesbaden, Frankfurter Straße 30,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 15. Juli 1970, um 10 Uhr, Saal 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 655,— (sechshundertfünfundfünfzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 35,20 DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 28. 4. 1970 **Amtsgericht**

1519

Beschluss

62 N 76/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 11. 1968 verstorbenen Kaufmanns Kurt Sandkühler,

zuletzt wohnhaft in Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Straße 58,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 29. 4. 1970 **Amtsgericht**

1520

62 N 28/70 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der Witwe Ellsabeth Lommatzsch geb. Becker verw. Solle, verstorben am 25. 9. 1969 in Riva del Garda, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Kapellenstraße 49,

wird heute, am 8. Mai 1970, um 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hempel, Wiesbaden, Blumenstraße 4.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 30. 6. 1970. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 15. Juli 1970, um 14.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. 6. 1970.

62 Wiesbaden, 8. 5. 1970 **Amtsgericht**

1521

62 N 30/70: Über den Nachlaß des am 4. 2. 1970 in Wiesbaden verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Biebricher Allee 102 wohnhaft gewesenen Anton Wassermann, wird heute, am 30. April 1970, um 10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel, in Wiesbaden, Burgstr. 6.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 15. Juni 1970.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 1. Juli 1970, um 9 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juni 1970.

62 Wiesbaden, 30. 4. 1970 **Amtsgericht**

1522

Beschluss

2 N 1/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Leifeld, in Volkmarsen, Am Bahnhof 5, z. Z. unbekanntem Aufenthalts,

gesetzlich vertreten durch seinen gerichtlich bestellten Abwesenheitspfleger, Herrn Steuerbevollmächtigten Josef Kramer, in Volkmarsen, Benfelder Straße 6, Inhabers der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Volkma Nahrungsmittelwerk, Johannes Leifeld, Volkmarsen“,

wird mit dem auf den 26. Mai 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, bestimmten Termin zur Prüfung der Forderungen verbunden mit der Fortsetzung der Gläubigerversammlung vom 31. März 1970.

Tagesordnung:

1. Bestellung eines Gläubigerausschusses und Wahl seiner Mitglieder.
2. Die Art der Hinterlegung und Anlegung von Geldern, Wertpapieren und Kostbarkeiten.
3. Zeitraum und Art der Berichterstattung und Rechnungslegung des Verwalters.
4. Freihändiger Verkauf der Betriebsgrundstücke nebst Zubehör.
5. Resterfüllung des Erlasses der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. vom 5. 12. 1968.

3547 Wolfhagen, 11. 5. 1970 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1523

Beschluss

2 K 8/70: Die ideelle Miteigentumshälfte der Nora Schulze geb. Kraemer, an dem im Grundbuch von Hahn, Band 34, Blatt 979, eingetragenen Grundstück, lfd. Nr. 9, Gemarkung Hahn, Flur 3, Flurstück 177, Bauplatz, Erlenstraße 3, Größe 83,79 Ar,

soll am 6. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustr. Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der ideellen Miteigentumshälfte am 17. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Nora Schulze geb. Kraemer, Offenbach.

Der Wert der Miteigentumshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 383 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 4. 1970 **Amtsgericht**

1524

Beschluss

2 K 39/69: Die im Grundbuch von Wehen, Band 8, Blatt 224, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Wehen, Flur 8, Flurstück 114, Wald, Ochsenrod, Größe 7,63 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Wehen, Flur 9, Flurstück 287, Ackerland, Kirschbaum, Größe 7,70 Ar,

sollen am 3. August 1970, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustr. Nr. 12, Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilhelm Hachenberger, Wehen,
- b) Lina Bachmann, Adolfseck,
- c) Adolf Hachenberger, Wehen,
- d) Ernst Hachenberger, Wehen,
- e) Friedrich Hachenberger, Wiesbaden-Biebrich,
- f) Auguste Kastell, Wiesbaden-Biebrich,
- g) Karl Hachenberger, Wiesbaden-Biebrich,
- h) Wilhelm Hachenberger, Wiesbaden-Biebrich,
- i) Frieda Salamon, Wiesbaden-Biebrich,
- j) Lina Espenschied, Horrweller,
- k) August Seibel, Wehen,
- l) Walter Seibel, Wehen,
- m) Ottilie Brühl, Wehen,
- n) Gertrud Römer, Wehen,
- o) Helga Hilge, Engenhahn,
- p) Helma Bredel, Schlangenbad-Georgenborn,

zu a) — p) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 34 auf 50,— DM für lfd. Nr. 35 auf 120,— DM

170,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 4. 1970 **Amtsgericht**

1525

4 K 46/69: Das im Erbbaugrundbuch von Zwingenberg, Band 28, Blatt 1451, vermerkte Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Zwingenberg, Band 22, Blatt 1140, auf den Namen des Schreinermeisters Hermann Ludwig Nickels und des Schreinermeisters Johann Konrad Ludwig Nickels, beide in Zwingenberg, zu je $\frac{1}{2}$, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 104/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 43 A, Größe 4,78 Ar,

soll am 30. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Erbbauberechtigte waren am 23. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks) eingetragen:

- a) Karl Schecker,
- b) dessen Ehefrau Margarethe Schecker geb. Bischoff,

beide in Griesheim bei Darmstadt, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 23. 4. 1970 Amtsgericht

1526

31 K 31/69: Die hälftigen Grundstücksanteile an den im Grundbuch von Steinau, Band III, Blatt 131, eingetragenen Grundstücken,

Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur I, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 91, Größe 1,12 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Steinau, Flur I, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 91, Größe 3,44 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Steinau, Flur I, Flurstück 87, Wald Hutung, Ackerland, auf der Tanzhecke, Größe 33,50 Ar, Größe 0,50 und Größe 11,19 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Steinau, Flur I, Flurstück 88, Ackerland, Wald (Holzung das.), Größe 1,10 Ar und 26,96 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Steinau, Flur III, Flurstück 43, Grünland (Obstbaumstück), die Oberäcker, Größe 7,87 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Steinau, Flur III, Flurstück 46, Ackerland (teilweise Obstbaumstück), Hutung, Altwiese, Größe 30,87 Ar und 0,20 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Steinau, Flur II, Flurstück 87, Bauplatz, Hauptstraße, Größe 8,42 Ar,

sollen am Mittwoch, 1. 7. 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 2 a) Emma Grumann geborene Keil, in Steinau/Odw., zu $\frac{1}{2}$,
- b) dieselbe,
- c) Philipp Keil, daselbst,
- d) Elisabeth Allmann geborene Keil, daselbst,
- e) Georg Keil, Emayny (Doubo), Frankreich,
- f) Johannes Keil, in Darmstadt-Arheilgen,
- g) Barbara Pfeifer geborene Keil, in Darmstadt,

h) Margarethe Hammerschmidt geb. Keil, in Lindenfels/Odw.,

zu 2 b) bis h) in Erbengemeinschaft, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 23. 4. 1970 Amtsgericht

1527

31 K 14/68: Die im Grundbuch von Hergershausen, Band 33, Blatt 1681, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Hergershausen, Flur 1, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, Schmale Str. 9, Größe 4,25 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Hergershausen, Flur 1, Flurstück 220, Gartenland, die Bachwiesen, Größe 1,00 Ar,

sollen am Mittwoch, den 1. 7. 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Karl Dyckhoff, in Mannheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 100,— DM.

Bieter müssen u. U. im Termin Sicherheit in Höhe $\frac{1}{10}$ des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 5. 5. 1970 Amtsgericht

1528**Beschluß**

K 47/69: Das im Grundbuch von Pfaffenhausen, Band 11, Blatt 390, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfaffenhausen, Flurstück 703, Grünland Querberg, Größe 80,48 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Juli 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Umbach, in Wächtersbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 24. 4. 1970 Amtsgericht

1529**Beschluß**

K 16/68: Die im Grundbuch von Großenhausen, Band 15, Blatt 513, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenhausen, Flur 23, Flurstück 2, Ackerland und Grünland am Hünengrab, Größe 326,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gem. Großenhausen, Flur 23, Flurstück 24, Ackerland an der unteren Birkenhainer Straße, Größe 88,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gem. Großenhausen, Flur 23, Flurstück 32, Ackerland vor der Hässlich-hohle, Größe 24,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Gem. Großenhausen, Flur 23, Flurstück 41, Ackerland und Wald über der Hässlich-hohle, Größe 126,57 Ar,

lfd. Nr. 5, Gem. Großenhausen, Flur 24, Flurstück 18, Ackerland Heistertannen, Größe 194,74 Ar,

lfd. Nr. 6, Gem. Großenhausen, Flur 25, Flurstück 18, Ackerland und Grünland an der Rehhecke, Größe 138,33 Ar,

lfd. Nr. 7, Gem. Großenhausen, Flur 26, Flurstück 8, Grünland Hässlich, Größe 298,34 Ar,

lfd. Nr. 8, Gem. Großenhausen, Flur 26, Flurstück 28, Ackerland und Grünland oberer Hässlichberg, Größe 230,49 Ar,

lfd. Nr. 9, Gem. Großenhausen, Flur 26, Flurstück 31, Grünland unterer Hässlichberg, Größe 166,75 Ar,

lfd. Nr. 10, Gem. Großenhausen, Flur 27, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche Waldrode 8, Größe 18,15 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. Juli 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Fischer in Großenhausen-Waldrode.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 181 220,30 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 24. 4. 1970 Amtsgericht

1530

2 K 59/69: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 57, Blatt 2628, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 4, Flurstück 359, Bauplatz, Am Schafsteg, Größe 6,02 Ar,

soll am 2. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Triebwagenführer i. R. Johannes Fröhling, Nauheim, zu $\frac{1}{3}$,
- b) Maler Gerd Hans Kissinger, daselbst, zu $\frac{1}{3}$,
- c) Martha Anna Susanna Kissinger geb. Fröhling, daselbst, zu $\frac{1}{3}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 24. 4. 1970 Amtsgericht

1531

41 K 56/69: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 89, Blatt 4285, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur GG, Flurstück 450/2, Hof- und Gebäudefläche, Breitscheidstraße 28, Größe 4,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur GG, Flurstück 699/02, Hofraum, Breitscheidstraße 28, Größe 0,81 Ar,

am 29. 6. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Dr. Gerhard Pavel, in Icking/Isartal,
- b) Werther Pavel, in Wuppertal,

c) Charlotte Linder geb. Pawlak, in Berlin,

d) Anna Pflug geb. Handtke, zuletzt in Berlin,

e) Wilhelm Grätz, zuletzt in Rozerieules/Moselle,

f) Therese Buwen, jetzt verh. Beckers, in Verviers/Belgien,

g) Elise Jadin geb. Grätz, zuletzt in Metz,

h) Marianne Dreesbach geb. Pawlak, in Frankfurt/M.,

i) Emilie Margarete Pawlak geb. Marx, in Frankfurt/M.,

zu a) — i) zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft,

2) Dr. Egon Zimmermann, in Buchschlag, zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 27. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

1532

2 K 61/69: Das im Grundbuch von Burg, Band 35, Blatt 1148, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Burg, Flur 25, Flurstück 84/2, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstraße 12, Größe 4,30 Ar,

soll am 9. Juli 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborm, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Versicherungskaufmann Paul Otto Bartelt, in Burg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborm, 5. 5. 1970

Amtsgericht

1533

51 K 57/68: Die Versteigerung der Miteigentumshälften erfolgt, wie in der Bekanntmachung vom 30. 3. 1970 — Nr. 1031 — richtig angegeben, am 4. Juni 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

35 Kassel, 12. 5. 1970

Amtsgericht

1534

5 K 37/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3883, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, den 2. Juli 1970, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

Ifd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 660, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 120,35 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 17. Oktober 1967 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die Firma Kaschko Flammkaschierungen Günther Werner & Co. Offene Handelsgesellschaft in Stadt Allendorf eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 13. Januar 1970 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des

Grundstücks auf 588 602,50 DM (i. V. fünfzehntausendachtundachtzigtausendsechshundertzwei 50/100 Deutsche Mark) festgesetzt worden.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 8. 5. 1970

Amtsgericht

1535

K 29/69: Das im Grundbuch von Nieder-Moos, Band 4, Blatt 176, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Moos, Flur 4, Flurstück 26/4, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 24, Größe 10,00 Ar,

soll am 16. Sept. 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Baggerführer Ernst Richter, in Nieder-Moos, zu 1/3,

2) dessen Ehefrau Marianne geb. Mühlstein, daselbst, zu 1/3,

3) Maria Mühlstein geb. Sopper, in Neulsenburg, zu 1/3.

Das Ortsgericht hat den Wert des Grundstücks auf 55 000,— DM geschätzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 27. 4. 1970

Amtsgericht

1536

K 30/69: Der 1/3 Eigentumsanteil des Ernst Richter an dem im Grundbuch von Nieder-Moos, Band 4, Blatt 176, eingetragenen Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Moos, Flur 4, Flurstück 26/4, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 24, Größe 10,00 Ar,

soll am 16. Sept. 1970, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Baggerführer Ernst Richter, in Nieder-Moos, zu 1/3,

2) dessen Ehefrau Marianne geb. Mühlstein, daselbst, zu 1/3,

3) Maria Mühlstein geb. Sopper, in Neulsenburg, zu 1/3.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 335,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 27. 4. 1970

Amtsgericht

1537

Beschluß

7 K 23/69: Die Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft des im Grundbuch von Dauborn, Band 56, Blatt 1840 auf den Namen

a) des Maurers Eckehard Seuthe,

b) dessen Ehefrau Anni Seuthe geb. Ott, in Dauborn, zu je 1/2,

eingetragenen Grundstücks Flur 6, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße, Größe 6,60 Ar, wird vertagt.

Der Versteigerungstermin am 25. Mai 1970 wird aufgehoben und neuer Versteigerungstermin bestimmt auf den 21. September 1970, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Limburg, Schiede 14, Zimmer 14.

625 Limburg, 5. 5. 1970

Amtsgericht

1538

Beschluß

7 K 31/69: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 155, Blatt 6115, eingetragene Drittel des Grundstücks,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 4, Flurstück 243/1, Lieg.-B. 3075, Geb.-B. 388, Hof- und Gebäudefläche, Neue Kasseler Straße 8, Größe 3,82 Ar,

soll am 20. August 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des Grundstücksdrittels am 21. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verkaufsleiter Karl Rudolf Pauli, 7501 Forchheim, Adlerstraße 19 a.

Der Wert des Grundstücksdrittels wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 10. 3. 1970

Amtsgericht

1539

Beschluß

7 K 7/70: Die im Grundbuch von Sterzhäusern, Band 26, Blatt 890, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhäusern, Flur 9, Flurstück 152/43, Lieg.-B. 562, Gartenland, in der Mühlstatt, Größe 13,57 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Sterzhäusern, Flur 9, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Flachspfuhl, Größe 13,43 Ar,

sollen am 3. September 70, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Johannes Becker, Sterzhäusern, Ketzlerbach 30.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 7. 4. 1970

Amtsgericht

1540

K 93/69: Die im Grundbuch von Schönnen, Band 5, Blatt 128, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 7, Flur 2, Nr. 89/1, Hofraum, zu Hauptstr. 38, Größe 0,38 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 2, Nr. 90/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 38, Größe 1,12 Ar,

sollen am Die., 7. Juli 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Dezember 69 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Leonhard Heilmann, in Schönnen,
b) Eilfriede Heilmann, geb. Weyrauch,
dasselbst,
in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist gem.
§ 74 a ZVG festgesetzt auf 35 000,00 DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Ter-
min $\frac{1}{10}$ des Gebots in barem Geld zu
hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 4. 5. 1970 **Amtsgericht**

1541 **Beschluß**

K 18/68: Das im Grundbuch von Rölls-
hausen, Band 21, Blatt 570, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röllshausen, Flur
3, Flurstück 44/9, Lieg.-B. 460, Hof- und
Gebäudefläche, auf der Flurscheide, Hs.
155, Größe 7,62 Ar,

soll am 13. Juli 1970, um 10 Uhr, im
Gerichtsgebäude in Treysa, Sitzungssaal,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 12.
1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Margarete Rützel geb. Weigel,
Röllshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach §
74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

3578 Treysa, 4. 5. 1970 **Amtsgericht**

1542

K 6/70: Das im Grundbuch von Nieders-
hausen, Band 38, Blatt 1116, eingetragene
Grundstück,

Nr. 15, Gemarkung Niedershausen, Flur
52, Flurstück 82, Ackerland Faulert, Grö-
ße 53,65 Ar,

soll am 1. Juli 1970, um 10 Uhr, im
Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zim-
mer 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1970
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rentner Adolf Kissel, in Nieders-
hausen,

b) Ehefrau Gertrud Rinker geb. Kissel,
in Niedershausen,

c) Ehefrau Thea Haas geb. Kissel, in
Nenderoth, in ungeteilter Erbengemein-
schaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

629 Weilburg, 27. 4. 1970 **Amtsgericht**

1543 **Beschluß**

61 K 11/70: Das im Grundbuch von
Wiesbaden-Innen, Band 408, Blatt 6559,
eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 81, Flurstück 34/23, Hof-
und Gebäudefläche, Taunusstraße 15,
Größe 3,53 Ar,

soll am 7. Juli 1970, um 9 Uhr, im Ge-
richtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße
2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Ge-
meinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1970
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kuchenmeister Julius Rich, in Hei-
delberg, zu $\frac{1}{2}$,

b) dessen Ehefrau Hildegard Rich geb.
Kaiser, in Heidelberg, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 22. 4. 1970 **Amtsgericht**

1544

84 K 40/69: In der Zwangsversteige-
rungssache Raab wird die Veröffentli-
chung Nr. 1330 v. 27. April 1970 wie folgt
berichtigt: Das Grundstück lfd. Nr. 2,
Flur 22, Flurstück 1104 ist 1,88 Ar (nicht
1,62 Ar) groß.

6 Frankfurt (Main), 5. 5. 1970

62 Wiesbaden, 6. 5. 1970

Anzeigenabteilung

1545

1 K 11/69: Das im Grundbuch von Für-
stenhagen, Band 30, Blatt 924, eingetragene
Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Fürstenhagen, Flur
2, Flurstück 106/4, Hof- und Gebäude-
fläche, Größe 9,19 Ar,

soll am 6. Juli 1970, um 10 Uhr, im Ge-
richtsgebäude Witzhausen, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Juli
1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ehefrau Ingeborg Schlechter geb.
Schneider, in Fürstenhagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

343 Witzhausen, 4. 5. 1970 **Amtsgericht**

Öffentliche Ausschreibungen

1546

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau einer Über-
führung der BAB A 23 Frankfurt/M.—Eisenach im Zuge der L 3248
zwischen Richelsdorf und Obersuhl in Bau-km 1,1 + 37,69 sollen
in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1 000 qm Betonfahrbahn der Autobahn entfernen
- ca. 8 500 cbm Erdaushub für die Baugruben
- ca. 1 900 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 170 t Baustahl I und III b
- ca. 20 t Spannstahl
- ca. 1 700 qm senkrechte Isolierung
- ca. 900 qm Mastixisolierung

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 260 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hes-
sen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 22. 5. 1970 unter
Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in
Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzu-
fordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-
konto Ffm., Nr. 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadt-
sparkasse Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung ein-
zuzahlen.

Eröffnungstermin am 4. 6. 1970, um 11.00 Uhr, im Gebäude des
Hess. Straßenbahnamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

643 Bad Hersfeld, 4. 5. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1547

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Tep-
pichbelägen auf Kreisstraßen im Kreis Ziegenhain sollen verge-
ben werden:

Leistungen u. a.:

- ca. 350 t Asphaltbinder 0/18 mm
 - ca. 13 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm, 48 kg/qm
 - ca. 350 cbm steiniges Material
- aufgeteilt in 2 Lose.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-
waltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 22. 5. 1970 unter Beifügung
der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von
5,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-
konto Frankfurt/M. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestim-
mung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 2. 6. 1970, um 10.30 Uhr, im Gebäude des
Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zu-
schlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 8. 5. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1548

Eschwege: Die Bauleistungen für Beseitigung von Frostschä-
den im Zuge der Landesstraße Nr. 3222 km 3,0 + 40 — 3,2 + 50
zwischen Melsungen und Melgershausen, Kreis Melsungen, sollen
vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 180 cbm Mutterboden abtragen
 - 750 cbm Erdbewegung
 - 780 cbm Frostschuttschicht (Kies bzw. Basalt)
 - 960 qm bit. Unterbau 0/35 mm
 - 1 300 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm 84 kg/qm
 - 1 300 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (84 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 45 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-
waltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 22. 5. 1970 anzufordern.
Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kosten-
erstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse
Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto
Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder
Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld
unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 9. 6. 1970, um 10.00 Uhr, beim Hess. Stra-
ßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werk-
tage.

344 Eschwege, 8. 5. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1549

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Frostschäden mit Linienkorrektur auf der Landesstraße Nr. 3155 zw. Windecke und Kreuzung Schwarzenborn, Krs. Ziegenhain, km 12,197 — 13,897 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 10 000 cbm Erdarbeiten
ca. 6 000 cbm Frostschutzmaterial
ca. 12 000 qm bit. Unterbau, Körnung 0/8 mm, 290 kg/qm
ca. 12 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/8 mm, 100 kg/qm
ca. 12 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 212 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 20. 5. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 3. 6. 1970, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg Nr. 19. Zuschlags- und Bindefrist: 3. 9. 1970.

643 Bad Hersfeld, 6. 5. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1550

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden auf Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3035 (Los 1) sowie Landesstraße 3034, 3036, 3272 und 3454 (sämtlich Los 2) im Bereich der Straßenmeisterei Geisenheim sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:**Los 1:**

1 350 cbm Frostschutzmaterial
1 500 t bit. Mischgut 0/35
5 500 qm Binder 0/18
5 500 qm Deckschicht 0/8
400 lfd. m Betonsteinrinne und Flachbordstein F 10

Los 2:

800 lfd. m Straßengräben herstellen
1 200 cbm Frostschutzmaterial
2 000 t bit. Mischgut 0/35
6 000 qm Binder 0/18
6 000 qm Deckschicht 0/8

Bauzeit: (Los 1) 45 Werktage — (Los 2) 45 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Geräte und Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 14,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Frostschäden verschied. Landesstraßen; SM Geisenheim.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 19. 5. 70, in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 2. Juni 1970, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 6. 5. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

1551

Die Stadt Mörfelden, Kreis Groß-Gerau,
12 000 Einwohner, Ortsklasse A,

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Hauptverwaltung einen

Oberinspektor als leitenden Beamten

Die Besoldung richtet sich nach A 10,
bei Bewährung nach A 11 des HBesG.

Die Bewerber müssen die beamten- und laufbahnrechtlichen Bedingungen erfüllen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweis und Zeugnissen sind bis 15. Juni 1970 an den

Magistrat der Stadt Mörfelden zu richten.

6082 Mörfelden, den 12. Mai 1970

Der Magistrat

1552

Wenn Sie kontaktfreudig, zielstrebig und beweglich sind.

wenn Sie gerecht sind und zugleich soziales Verständnis für Ihre Mitmenschen und deren Probleme haben.

wenn Sie die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen Dienst erfüllen,

dann sind Sie der richtige Sachbearbeiter für unsere Personalverwaltung, der als

Verwaltungsinspektor / Verwaltungsoberspektor

(A 9 / A 10 HBesG, Ortsklasse S)

auch ständiger Vertreter des Leiters der Personalverwaltung sein kann.

Wir sind eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die 2 Krankenhäuser mit rd. 1000 Betten in Frankfurt a. M. und mehrere Altenheime mit rd. 350 Betten in der Umgebung (Taunusgebiet) betreibt.

Angenehme Arbeitsbedingungen,

Urlaubsgeld,

Teilnahme an der Voll- oder Teilverpflegung (Wahlkost),

Zuschuß zu den Verpflegungskosten,

familiengerechte Wohnung oder möbliertes Zimmer auf dem Krankenhausgelände,

Umzugskosten und Trennungsentschädigung.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigte Abschriften von Urkunden und Zeugnissen) werden erbeten an

Hospital zum heiligen Geist,

Stiftung des öffentlichen Rechts,

6 Frankfurt a. M. 90, Steinbacher Hohl 2—26.

1553**Der MAIN-TAUNUS-KREIS**

(Sitz Ffm-Höchst — über 180 000 Einwohner)

sucht zum baldmöglichen Eintritt

mehrere Inspektoren/ Oberinspektoren

(Besoldungsgruppe A 9 / A 10 HBSG)

für verschiedene Dienststellen der Kreisverwaltung. Bewerbungen werden erbeten (mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften) an den

MAIN-TAUNUS-KREIS

Der Kreisausschuß

623 Ffm-Höchst, Bolongarostraße 101

1554

In der Industriegemeinde Sinn im Dillkreis

ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

infolge Ausscheidens des derzeitigen Stelleninhabers wegen Erreichung der Altersgrenze zum 1. 7. 1970 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 4 des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Die Gemeinde Sinn hat ca. 4500 Einwohner und ist eine aufstrebende Industriegemeinde mit größeren Bauvorhaben.

Der Bewerber muß neben wirtschaftlichem Weitblick die Voraussetzungen für die Ausübung öffentlicher Ämter erfüllen.

Schriftliche Bewerbungen (handgeschriebener Lebenslauf), Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und lückenloser Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten evtl. mit Referenzen sowie amtsärztliches Gesundheitszeugnis neuen Datums sind

bis zum 29. Mai, 12.00 Uhr,

an die Unterzeichnete zu richten.

Die Bewerbung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ einzureichen, und zwar an die Gemeindeverwaltung Sinn.

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Aufforderung.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung und des Wahlvorbereitungsausschusses
gez. Pirsich

1555

In der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist die Stelle des

Leitenden Juristen

neu zu besetzen.

Dienstantritt möglichst am 1. Oktober 1970.

Der Leitende Jurist ist für die geordnete Geschäftsführung der Kirchenverwaltung verantwortlich; er ist Mitglied der Kirchenleitung. Seine Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsgesetz; die Versorgung entspricht den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften; bei Nichtwiederwahl entspricht die Versorgung der Regelung für kommunale Wahlbeamte.

Der Leitende Jurist wird von der Kirchensynode in öffentlicher Sitzung auf die Dauer von acht Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Bewerbungen werden den Synodalen bekanntgegeben.

Einzelheiten der Aufgaben usw. ergeben sich aus dem Kirchenverwaltungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, das auf Anforderung kostenlos übersandt wird.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den

Kirchensynodalvorstand der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,

61 Darmstadt, Paulusplatz 1,

bis zum 1. 6. 1970.

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Einladung.

1556**Der LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN**

mit über 5000 Mitarbeitern, 30 Krankenhäusern, Schulen und Heimen und seinen vielfältigen Aufgaben im Bereich der Sozialarbeit sucht für den demnächst in den Ruhestand tretenden Dezernenten des Landessozialamtes und für die vakante Position des Leiters unseres Finanzwesens je einen

Leiter des Landessozialamtes

Landesrat A 15 / A 16 HBesG)

Leiter der Finanzabteilung

Landesrat A 15 / A 16 HBesG)

Wir erwarten:

Bewerbungen von erfolgreichen Persönlichkeiten mit abgeschlossenem Hochschulstudium, guter wissenschaftlicher Qualifikation oder gleichwertigem Wissens- und Bildungsstand und reicher beruflicher Erfahrung, die nach ihrer Ausbildung den hohen Anforderungen des verantwortungsreichen Amtes gewachsen sind. Ihr Denken und Handeln soll von tiefem sozialen Verantwortungsgefühl für die von uns betreuten Personenkreise getragen sein.

Unser Landessozialamt betreut ca. 100 000 hilfebedürftige Menschen.

Das Haushaltsvolumen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen beträgt im Jahre 1970 ca. 400 Millionen Deutsche Mark.

Wir bieten:

Gestaltende Mitarbeit in leitender Position bei der Hauptverwaltung eines großen Verbandes und allen sich hieraus ergebenden beruflichen Möglichkeiten.

Wir bitten um Ihre Bewerbung!



**LANDESWOHLFAHRTSVERBAND
HESSEN KASSEL**

SOZIALARBEIT IM DIENSTE DES MENSCHEN

1557

Im Bereich der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

sind bei den Sozialgerichten in Frankfurt und Wiesbaden noch Stellen für

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

(Inspektoren) (Bes.Gr. A 9)

zu besetzen. Bei Eignung besteht Aussicht auf Beförderung im Rahmen freier Stellen.

Interessenten, die die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben, richten ihre Bewerbung an den

Hessischen Sozialminister,
62 Wiesbaden, Adolfsallee 53

VS schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm - Tel. 06 11 - 28 23 30

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinetten, Heim-Organen
Lieferung frei - Kundendienst

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
BERATENDER INGENIEUR VSI.

WIESBADEN · RAUENTHALER STRASSE 14 · TEL. 44 24 16

Dipl.-Ing. Rüd. Gail

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 23 14 12 · 23 37 91

PLANUNG · BERATUNG
FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG



6101 BRAUNSHARDT · TEL. 0 61 50 / 20 2 8



**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN - ABV - VOM 8. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen
- 126 Seiten Format 120 X 170 mm - Umschlag cellophaniert - Preis DM 3,-, einschl. Versandkosten u. 5,5% MwSt.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG - 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach



Fortschritt

- Büromöbel
- Registraturen
- Organisationsmittel

durch die
Werksvertretung



GIESSEN

Bahnhofstraße 26
Telefon 7 10 96

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden. Postfach 1329 Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 323, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten